

Landesbeamtengesetz-
Novelle 1990.
(Einkl.-Zahl 1043/2,
Beilage Nr. 94)
(1-66 L 2/31-1990)

696.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1990)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Art. I und Art. IX des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1989, BGBl. Nr. 651, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen wird (Eltern-Karenzurlaubsgesetz – EKUG) sowie Art. II und Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 76/1990, werden als Landesgesetz übernommen und sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1984, 33/1984, 88/1986 und 87/1989, als Landesgesetz geltende Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 wird der Ausdruck „Vorstand (Abs. 1)“ durch „Dienststellenleiter“ ersetzt.

2. Im § 19 Abs. 1 und Abs. 2 und im § 20 a Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck „(Personalsenate)“. Im § 20 a Abs. 8 entfällt der Klammerausdruck „(Personalsenat)“.

3. Im § 20 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(113)“ durch „(117)“ ersetzt.

4. § 20 a Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen den Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Dienstbeurteilungskommission einzubringende schriftliche Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nach § 3 Abs. 2 Landesbeamtengesetz 1974, in der Fassung der Landesbeamtengesetz-Novelle 1989, LGBl. Nr. 87/1989, zuständige Dienstbeurteilungsoberkommission. Der Berufungsbescheid ist zu begründen.“

5. § 20 a Abs. 5 entfällt.

6. Im § 20 a Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck „(Beschwerden nach Abs. 5)“.

7. § 20 a Abs. 7 lautet:

„(7) Hat die Dienstbeurteilungskommission erster Instanz innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Dienstbeschreibung nicht entschieden, so kann der Beamte schriftlich die Entscheidung durch die Dienstbeurteilungsoberkommission beantragen. Ein solches Verlangen ist bei der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz einzubringen. Entscheidet die Dienstbeurteilungskommission nicht innerhalb von zwei Wochen, so ist die Dienstbeurteilung mit dem Antrag der Dienstbeurteilungsoberkommission vorzulegen, die ihrerseits innerhalb von sechs Monaten über die Gesamtbewertung zu entscheiden hat. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf das Verschulden der Dienstbeurteilungskommission erster Instanz zurückzuführen ist.“

8. § 28 a lautet:

„§ 28 a

(1) Die Wochendienstzeit der Beamtin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit endet spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Auf Antrag der Beamtin kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Auf Antrag der Beamtin ist die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 1 zum Monatsende zu verfügen. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Vollbeschäftigung zu stellen.

(3) Für die Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 gebühren die Bezüge und pauschalierten Nebengebühren im halben Ausmaß.

(4) Eine Beamtin, deren Wochendienstzeit nach Abs. 1 herabgesetzt wird, hat den Pensionsbeitrag von dem sich aus der Vollbeschäftigung ergebenden Bezug in voller Höhe zu leisten.

(5) Die Bestimmungen des § 20 c Abs. 1 letzter Satz und § 27 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie des § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1984, LGBl.

Nr. 33, sind auf Beamtinnen, deren Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 herabgesetzt worden ist, nicht anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten gegebenenfalls auch für Beamte männlichen Geschlechtes."

9. § 76 lautet:

„§ 76

(1) Ein Beamter ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(2) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst wird durch Urlaub, Suspendierung sowie eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen."

Artikel III

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1984, 33/1984, 88/1986 und 87/1989, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 54 der Dienstpragmatik etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch während eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein."

2. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird die Zitierung „nach § 15 MSchG, in der geltenden Fassung," durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG" ersetzt.

3. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf die Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten."

4. § 26 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihr allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihr in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Diese Bestimmung gilt gegebenenfalls auch für Beamte männlichen Geschlechtes.

(4) Aus dem Anlaß der Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 3 Z. 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs. 3 Z. 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 3 Z. 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor."

5. § 28 Abs. 3 lautet ab 1. April 1990:

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Dienstklasse I					
1	9.720,—	10.242,—	10.766,—		
2	9.864,—	10.447,—	11.079,—		
3	10.008,—	10.714,—	11.393,—		
4	10.151,—	10.949,—	11.707,—		
5	10.294,—	11.184,—	12.021,—		
Dienstklasse II					
1	10.438,—	11.418,—	12.336,—	12.336,—	
2	10.583,—	11.655,—	12.648,—	12.727,—	
3	10.726,—	11.890,—	12.962,—	13.120,—	
4	10.870,—	12.127,—	13.276,—	13.511,—	
5	11.015,—	12.360,—	13.590,—		
Dienstklasse III					
1	11.159,—	12.597,—	13.903,—	13.903,—	15.819,—
2	11.303,—	12.831,—	14.225,—	14.306,—	
3	11.445,—	13.066,—	14.552,—	14.721,—	
4	11.590,—	13.302,—	14.892,—		
5	11.734,—	13.539,—			
6	11.879,—	13.774,—			
7	12.021,—	14.407,—			
8	12.166,—				
1. DAZ	12.311,—	15.040,—			
2. DAZ	12.528,50	15.989,50			

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1			22.764,—	27.801,—	37.643,—	53.762,—
2		19.268,—	23.462,—	28.715,—	39.649,—	56.790,—
3	15.076,—	19.969,—	24.157,—	29.625,—	41.653,—	59.816,—
4	15.775,—	20.663,—	25.071,—	31.630,—	44.682,—	62.846,—
5	16.472,—	21.364,—	25.983,—	33.634,—	47.706,—	65.873,—
6	17.170,—	22.061,—	26.891,—	35.641,—	50.734,—	68.900,—
7	17.869,—	22.764,—	27.801,—	37.643,—	53.762,—	
8	18.571,—	23.462,—	28.715,—	39.649,—	56.790,—	
9	19.268,—	24.157,—	29.625,—	41.653,—		
1. DAZ	19.965,—	24.852,—				
2. DAZ	21.010,50	25.894,50				
DAZ		25.199,50	30.990,—	44.659,—	61.332,—	73.440,50"

6. § 28 a Abs. 2 lautet ab 1. April 1990:

„(2) Das Gehalt der Förster beträgt:

Gehalts- stufe	B 1
1	12.336,—
2	12.727,—
3	13.120,—
4	13.511,—
5	13.903,—
6	14.306,—
7	15.775,—
8	16.472,—
9	19.268,—
10	19.969,—
11	20.663,—
12	21.364,—
13	22.061,—
14	22.764,—
15	24.157,—
16	25.071,—
17	25.983,—
18	26.891,—
19	27.801,—
20	28.715,—
21	29.625,—
21 + DAZ	30.990,—"

7. § 39 Abs. 3 lautet ab 1. April 1990:

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse I				
1	10.766,—	10.504,—	10.242,—	9.980,—	9.720,—
2	11.079,—	10.766,—	10.477,—	10.165,—	9.864,—
3	11.393,—	11.027,—	10.714,—	10.347,—	10.008,—
4	11.707,—	11.289,—	10.949,—	10.531,—	10.151,—
5	12.021,—	11.551,—	11.184,—	10.714,—	10.294,—
	Dienstklasse II				
1	12.336,—	11.813,—	11.418,—	10.895,—	10.438,—
2	12.648,—	12.072,—	11.655,—	11.079,—	10.583,—
3	12.962,—	12.336,—	11.890,—	11.263,—	10.726,—
4	13.276,—	12.597,—	12.127,—	11.445,—	10.870,—
5	13.590,—	12.857,—	12.360,—	11.629,—	11.015,—

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse III				
1	13.903,—	13.120,—	12.597,—	11.813,—	11.159,—
2	14.225,—	13.383,—	12.831,—	11.995,—	11.303,—
3	14.552,—	13.644,—	13.066,—	12.178,—	11.445,—
4	14.892,—	13.903,—	13.302,—	12.360,—	11.590,—
5	14.952,—	14.170,—	13.539,—	12.545,—	11.734,—
6	15.014,—	14.443,—	13.774,—	12.727,—	11.879,—
7		14.976,—	14.407,—	12.910,—	12.021,—
8				13.094,—	12.166,—
1. DAZ		15.509,—	15.040,—	13.278,—	12.311,—
2. DAZ		16.308,50	15.989,50	13.554,—	12.528,50

Dienstklasse IV

1		
2		
3	15.076,—	15.076,—
4	15.775,—	15.775,—
5	16.472,—	16.472,—
6	17.170,—	17.170,—
7	17.869,—	17.869,—
8	18.571,—	18.571,—
9	19.268,—	19.268,—
1. DAZ	19.965,—	19.965,—
2. DAZ	21.010,50	21.010,50"

8. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 lautet ab 1. April 1990:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	L2b1	L2b2	L2b3	L2a1	L2a2
1	11.942,—	13.243,—	14.179,—	14.685,—	14.543,—	15.622,—
2	12.165,—	13.516,—	14.399,—	14.914,—	15.012,—	16.119,—
3	12.384,—	13.785,—	14.616,—	15.143,—	15.477,—	16.620,—
4	12.605,—	14.056,—	14.846,—	15.337,—	15.950,—	17.117,—
5	12.827,—	14.337,—	15.074,—	15.602,—	16.415,—	17.614,—
6	13.175,—	15.078,—	15.986,—	16.518,—	17.353,—	18.616,—
7	13.712,—	15.829,—	16.904,—	17.434,—	18.326,—	19.831,—
8	14.255,—	16.585,—	17.821,—	18.350,—	19.296,—	21.045,—
9	14.825,—	17.338,—	18.738,—	19.268,—	20.419,—	22.451,—
10	15.410,—	18.091,—	19.657,—	20.185,—	21.541,—	23.856,—
11	15.999,—	18.842,—	20.573,—	21.098,—	22.665,—	25.262,—
12	16.585,—	19.884,—	21.669,—	22.298,—	23.785,—	26.668,—
13	17.169,—	20.921,—	22.765,—	23.294,—	24.912,—	28.073,—
14	17.756,—	21.962,—	23.861,—	24.388,—	26.033,—	29.480,—
15	18.571,—	23.000,—	24.961,—	25.489,—	27.155,—	30.884,—
16	19.382,—	24.040,—	26.058,—	26.586,—	28.280,—	32.292,—
17	20.198,—	25.077,—	27.150,—	27.680,—	29.404,—	33.699,—
18						

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe	
	L1	LPA
1		19.388,—
2	17.791,—	19.388,—
3	18.437,—	19.388,—
4	19.080,—	21.112,—
5	20.012,—	22.835,—
6	21.579,—	24.560,—
7	23.150,—	26.283,—
8	24.720,—	28.005,—
9	26.286,—	29.731,—
10	27.855,—	31.458,—
11	29.424,—	33.178,—
12	30.994,—	34.904,—
13	32.562,—	36.628,—
14	34.131,—	38.352,—
15	35.701,—	40.076,—
16	37.268,—	42.368,—
17	38.844,—	44.662,—
18	41.022,—	46.955,—"

Artikel IV

Das Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 67/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 sind nicht auf Beamte anzuwenden, deren besonders gekennzeichnete Dienstposten mit einer Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, oder § 25 b Abs. 1 Z. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/1973, in einen höherwertigeren Dienstposten umgewandelt wurde, oder auf Beamte, die auf einen höherwertigeren Dienstposten ernannt wurden.“

Landesvertragsbediensteten-
gesetz-Novelle 1990.
(Einkl.-Zahl 1044/2,
Beilage Nr. 95)
(1-66 L 2/31-1990)

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1990)

Artikel I

Art. I des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1989, BGBl. Nr. 651, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen wird (Eltern-Karenzurlaubsgesetz – EKUG) und Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 76/1990, werden als Landesgesetz übernommen und sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 34/1985, 89/1986 und 88/1989, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 lautet ab 1. April 1990:

Entlohnungsgruppe	Verwendungsgruppe				
	a	b	c	d	e
1	16.557,—	12.792,—	11.101,—	10.558,—	10.015,—
2	16.986,—	13.152,—	11.412,—	10.799,—	10.151,—
3	17.415,—	13.512,—	11.721,—	11.040,—	10.287,—
4	17.845,—	13.874,—	12.031,—	11.282,—	10.423,—
5	18.276,—	14.244,—	12.341,—	11.521,—	10.558,—
6	18.705,—	14.620,—	12.651,—	11.762,—	10.696,—
7	19.436,—	15.014,—	12.961,—	12.003,—	10.831,—
8	20.174,—	15.405,—	13.272,—	12.243,—	10.967,—
9	20.908,—	15.958,—	13.581,—	12.484,—	11.102,—
10	21.640,—	16.515,—	13.891,—	12.725,—	11.241,—
11	22.373,—	17.247,—	14.208,—	12.966,—	11.375,—
12	23.103,—	17.981,—	14.531,—	13.205,—	11.513,—
13	23.838,—	18.714,—	14.864,—	13.446,—	11.646,—
14	24.571,—	19.444,—	15.202,—	13.688,—	11.782,—
15	25.303,—	20.177,—	15.541,—	13.929,—	11.920,—
16	26.261,—	20.910,—	15.879,—	14.174,—	12.055,—
17	27.217,—	21.647,—	16.218,—	14.424,—	12.191,—
18	28.174,—	22.378,—	16.557,—	14.677,—	12.327,—
19	29.131,—	23.113,—	16.894,—	14.942,—	12.463,—
20	30.092,—	23.844,—	17.232,—	15.202,—	12.600,—
21			17.570,—	15.467,—	12.735,—

Artikel V

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I, Art. II Z. 8, Art. III Z. 1 bis 4 mit 1. Jänner 1990,
2. Art. III Z. 5 bis 8 mit 1. April 1990,
3. Art. II Z. 1 bis 7 und Z. 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
4. Art. IV mit 1. März 1987.

(2) Väter, Adoptiv- und Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaub nach Art. I, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub genommen wird, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

(3) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn das Kind, das Anlaß für die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes ist, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

697.

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 3 lautet ab 1. April 1990:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
16	16	5.384,—	5.135,—
17	17	7.612,—	7.240,—
17	18	9.826,—	9.341,—

3. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 lautet ab 1. April 1990:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
1	11.169,—	10.895,—	10.623,—	10.348,—	10.075,—
2	11.482,—	11.165,—	10.865,—	10.537,—	10.213,—
3	11.795,—	11.433,—	11.106,—	10.727,—	10.349,—
4	12.107,—	11.702,—	11.348,—	10.917,—	10.489,—
5	12.421,—	11.968,—	11.591,—	11.106,—	10.625,—
6	12.731,—	12.237,—	11.834,—	11.295,—	10.761,—
7	13.046,—	12.505,—	12.073,—	11.486,—	10.898,—
8	13.358,—	12.771,—	12.316,—	11.675,—	11.037,—
9	13.670,—	13.040,—	12.558,—	11.863,—	11.173,—
10	13.982,—	13.310,—	12.801,—	12.055,—	11.310,—
11	14.305,—	13.578,—	13.043,—	12.245,—	11.448,—
12	14.631,—	13.846,—	13.284,—	12.434,—	11.587,—
13	14.972,—	14.116,—	13.525,—	12.623,—	11.723,—
14	15.315,—	14.398,—	13.769,—	12.812,—	11.859,—
15	15.654,—	14.677,—	14.010,—	13.004,—	11.999,—
16	15.998,—	14.969,—	14.258,—	13.193,—	12.134,—
17	16.337,—	15.263,—	14.512,—	13.383,—	12.273,—
18	16.677,—	15.553,—	14.770,—	13.572,—	12.409,—
19	17.020,—	15.847,—	15.036,—	13.762,—	12.547,—
20	17.361,—	16.140,—	15.298,—	13.951,—	12.684,—
21	17.702,—	16.434,—	15.563,—	14.145,—	12.823,—

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 lautet ab 1. April 1990:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p4	p5
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
16	16	5.286,—	5.163,—
17	17	7.467,—	7.279,—
17	18	9.647,—	9.398,—

5. Im § 26 Abs. 4 Z. 2 wird die Zitierung „nach § 15 MSchG in der geltenden Fassung,“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989,“ ersetzt.

6. § 29 b lautet:

„§ 29 b

(1) Den Vertragsbediensteten kann auf ihr Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Liegt die Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen Interesse, so kann die Landesregierung erklären, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(5) Soweit dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

7. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. Einer Vertragsbediensteten, wenn

- a) sie verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung kündigt,
- b) sie innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt
 - aa) eines eigenen Kindes,
 - bb) eines von ihr allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - cc) eines von ihr in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt. Diese Bestimmung gilt gegebenenfalls auch für Vertragsbedienstete männlichen Geschlechts.

2. Einem Vertragsbediensteten, wenn das Dienstverhältnis

- a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß der Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung

nach der Z. 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeeltern) in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z. 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z. 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

8. § 35 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden Vertragsbedienstete, die gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. a das Dienstverhältnis gekündigt oder die gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b ihren vorzeitigen Austritt erklärt haben, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so haben sie dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. a oder b erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

9. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 lautet ab 1. April 1990:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe					
	1pa	11	12a2	12a1	12b3	12b2
1	20.265,—	18.231,—	16.318,—	15.196,—	15.354,—	14.798,—
2	20.265,—	18.851,—	16.834,—	15.678,—	15.595,—	15.037,—
3	20.265,—	19.473,—	17.349,—	16.157,—	15.835,—	15.278,—
4	22.055,—	20.170,—	17.865,—	16.638,—	16.075,—	15.517,—
5	23.851,—	21.673,—	18.381,—	17.118,—	16.316,—	15.760,—
6	25.644,—	23.252,—	19.438,—	18.099,—	17.276,—	16.724,—
7	27.435,—	24.833,—	20.709,—	19.112,—	18.239,—	17.687,—
8	29.225,—	26.358,—	21.974,—	20.126,—	19.203,—	18.648,—
9	31.026,—	27.937,—	23.433,—	21.288,—	20.165,—	19.611,—
10	32.831,—	29.557,—	24.894,—	22.457,—	21.128,—	20.573,—
11	34.638,—	30.994,—	26.372,—	23.640,—	22.088,—	21.535,—
12	36.453,—	32.562,—	27.847,—	24.814,—	23.240,—	22.687,—
13	38.260,—	34.131,—	29.319,—	25.998,—	24.388,—	23.836,—
14	40.067,—	35.701,—	30.794,—	27.180,—	25.545,—	24.988,—
15	41.881,—	37.268,—	32.268,—	28.359,—	26.692,—	26.139,—
16	44.400,—	38.790,—	33.749,—	29.539,—	27.846,—	27.291,—
17	46.800,—	40.773,—	35.230,—	30.722,—	28.995,—	28.439,—
18	49.200,—	40.773,—	36.714,—	31.903,—	30.146,—	29.592,—
19	51.592,—	43.745,—	38.199,—	33.087,—	31.297,—	30.734,—

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	
	12b1	13
1	13.779,—	12.324,—
2	14.058,—	12.568,—
3	14.349,—	12.811,—
4	14.640,—	13.056,—
5	14.945,—	13.299,—
6	15.731,—	13.676,—
7	16.523,—	14.247,—
8	17.313,—	14.846,—
9	18.094,—	15.457,—
10	18.884,—	16.074,—
11	19.668,—	16.693,—
12	20.755,—	17.300,—
13	21.842,—	17.920,—
14	22.926,—	18.543,—
15	24.013,—	19.390,—
16	25.098,—	20.241,—
17	26.180,—	21.088,—
18	27.263,—	21.936,—
19	28.349,—	22.782,—

10. Die Tabelle im § 44 lautet ab 1. April 1990:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1pa		18.516,—
11	I	14.124,—
	II	13.368,—
	III	12.708,—
	IV	11.052,—
	IVa	11.556,—
	IVb	11.820,—
	V	10.584,—
1 2a 2		9.192,—
1 2a 1		8.556,—
1 2b 3		8.160,—
1 2b 2		7.884,—
1 2b 1		7.476,—
1 3		7.128,—

11. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„Übergangsbestimmung zu § 35

§ 65 a

Hat eine Vertragsbedienstete eine Abfertigung gemäß § 35 Abs. 3 Z. 1 in der vor dem 1. Jänner 1990 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist in diesem Fall § 35 Abs. 7 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage) jener Vertragsbediensteten des Lan-

des, mit denen vor dem 1. April 1990 gemäß § 36 des VBG 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. April 1990 um 350 Schilling erhöht.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 im Endergebnis Restbeträge von 50 Groschen und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 Groschen, so sind diese zu vernachlässigen.

(3) Eine Erhöhung nach Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I, Art. II Z. 5 bis 8 und Z. 11 mit 1. Jänner 1990,
2. Art. II Z. 1 bis 4 sowie Z. 9 und 10 und Art. III mit 1. April 1990.

(2) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaub nach Art. I, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub genommen wird, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

Parkgebührengesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 882/3)
(7-53 Pa 15/49-1990)

698.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Maitz, Schützenhöfer und Dr. Dorfer, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

KVA-Verfahren, Aufstockung
von
Förderungsmaßnahmen
für Klein- und
Mittelbetriebe.
(Einl.-Zahl 1002/4)
(WF-14 Bu 4-90/3)

699.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend Umwidmung der im Budget für das Jahr 1990 vorgesehenen Mittel für das KVA-Verfahren zur Aufstockung von Förderungsmaßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Graz,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 1074/1)
(12-80 BK 2/121-1990)

700.

Der Verkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 947 LN EZ. 1065 GB 02300 Landtafel Steiermark in Graz-Messendorf im Ausmaß von 85.589 m² zum Preis von S 47.501.895,— unter den von der Stadt Graz angebotenen Zahlungsmodalitäten an die Stadtgemeinde Graz wird genehmigt.

Kühr Anton und Edeltraud,
Personal-
wohnhausverkauf der
Steierm. Landesbahnen.
(Einl.-Zahl 1075/1)
(03-24 L 367-90/4)

701.

Dem Verkauf des Personalwohnhauses der Steiermärkischen Landesbahnen in Murau, Monspergstraße Nr. 18, Grundstück Nr. 446 Bfl. und 401/26 LN, beide KG. Murau, eingetragen unter EZ. 568 im Grundbuch des BG. Murau, im Ausmaß von 1556 m², an die Ehegatten Anton und Edeltraud Kühr zum Gesamtpreis von S 1,180.000,- wird zugestimmt, wobei ihnen die Zahlung des Kaufpreises in zwei Teilbeträgen, und zwar S 600.000,- nach Zustimmung des Steiermärkischen Landtages und den Rest sechs Monate danach, eingeräumt wird.

Aral Austria Ges. m. b. H.,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 1078/1)
(10-24 Ta 19/19-1990)

702.

1. Der Verkauf der EZ. 597 KG. Gries zum Preis von S 11,330.000,- an die Aral Austria Ges. m. b. H., 8010 Graz, Steyrergasse 103 wird genehmigt;
2. der Aral Austria Ges. m. b. H. wird zwecks Erlangung der behördlichen Bewilligungen für eine Tankstelle eine Option für die Dauer von 30 bzw. 36 Monaten eingeräumt.

Steirische Rumänienhilfe,
Behandlungskosten.
(Einl.-Zahl 1079/1)
(10-21 V 90/12-21/1990)

703.

Für die Übernahme der Behandlungskosten für einen rumänischen Buben, die bei der VSt. 1/425219-7280 „Steirische Rumänienhilfe, Übernahme von Behandlungskosten“ zu verrechnen sind, wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 1,000.000,- genehmigt.

Flüchtlingshilfe, Bedeckung
einer außerplanmäßigen
Ausgabe
(Einl.-Zahl 1080/1)
(10-21 V 90-9/17-1990)

704.

Der Steiermärkische Landtag nimmt den Bericht über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Aufbau einer sozialen Flüchtlingsintegration in der Steiermark zur Kenntnis und genehmigt gleichzeitig zur Bedeckung die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen im Gesamtbetrag von S 1,500.000,-.

Überplanmäßige Ausgabe,
Bedeckung 1990.
(Einl.-Zahl 1081/1)
(10-21 LTG 1/S-1990)

705.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 440.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Köflach-Maria Lankowitz,
Schaffung eines
regionalen
Erholungsgebietes.
(Einl.-Zahl 63/12)
(03-10 R 9-90/46)

706.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pinegger, Purr, Schützenhöfer, Präsident Klasnic und Ing. Stoisser, betreffend die Schaffung eines regionalen Erholungsgebietes im Raum Köflach-Maria Lankowitz mit überregionalen Zielsetzungen, wird zur Kenntnis genommen.

Weltausstellung
Wien-Budapest.
(Einl.-Zahl 845/4)
(LFVA-03 L 4/12-1990)

707.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Weltausstellung 1995 Wien-Budapest, wird zur Kenntnis genommen.

Tourismusbranche, Förderung
von Organisationen durch
Wohnbauförderungsmittel.
(Einl.-Zahl 976/4)
(14-05 L 2-1990)

708.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Präsident Meyer, Günther Ofner, Zellnig und Genossen, betreffend die Förderung von Organisationen in der Tourismusbranche durch Wohnbauförderungsmittel, wird zur Kenntnis genommen.

Saatmaisabgabe,
Abschaffung.
(Einl.-Zahl 818/5
und 914/8)
(8-61 A 43/1990)

709.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Neuhold, Schrammel, Fuchs, Schwab, Pußwald, Grillitsch und Schweighofer, betreffend die Abschaffung der Saatmaisabgabe ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90, Einl.-Zahl 818/5, und zum Beschluß Nr. 579 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Schrammel, Grillitsch, Buchberger und Pußwald, betreffend die ehebaldigste Abschaffung der Saatmaisabgabe, Einl.-Zahl 914/8, wird zur Kenntnis genommen.

MDH-Halbenrain und
Wiederaufforstung im
Murwald.
(Einl.-Zahl 486/5)
(8-30 A 5/1990)

710.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Feststellung der Verwirkung des Rodungsbescheides der MDH-Halbenrain und die Wiederaufforstung der Rodung bzw. Schlägerung im Murwald, wird zur Kenntnis genommen.

MV-Müllverwertungs-Ges. m.
b. H. und
Wiederaufforstung im
Kaiserwald.
(Einl.-Zahl 488/5)
(8-30 A 4/1990)

711.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Feststellung der Verwirkung des Rodungsbescheides der MV-Müllverwertungs-Ges. m. b. H. und die Wiederaufforstung der Rodung bzw. Schlägerung im Kaiserwald, wird zur Kenntnis genommen.

Ozonalarmplan,
Ausarbeitung.
(Einl.-Zahl 847/6)
(03-07 U 844-90/13)

712.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Ausarbeitung eines „Ozonalarmplanes“ wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgungs- und
Abwasseranlagen,
Anhebung der
Landesförderung.
(Einl.-Zahl 941/3)
(LBD-12.01-85/89-2)

713.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Freitag, Herrmann, Hammer und Genossen, betreffend die Anhebung der Landesförderung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im Bundesland Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Nachtfahrverbot, Verhängung
auf der B 115.
(Einl.-Zahl 942/5)
(11-14 B 2-90/181)

714.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammer, Ussar, Schoiswohl, Schrittwieser und Genossen, betreffend die Verhängung eines Nachtfahrverbotes ab 1. Dezember 1989 auf der B 115 von Leoben bis Steyr, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialprojekte, Erhebung des
finanziellen Bedarfs.
(Einl.-Zahl 764/3)
(9-06 So 11/3-1989)

715.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Erhebung des finanziellen Bedarfes von bestehenden und künftig zu errichtenden Sozialprojekten in der Steiermark sowie deren dauerhafte und angemessene Dotierung, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsschulen, Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung.
(Einl.-Zahl 820/5)
(ABS-86 RE 4/54-1990)

716.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Göber, Dr. Rupp, Dr. Lopatka und Purr, betreffend den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im theoretischen wie im praktischen Unterricht in den Berufsschulen der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach, Errichtung einer fünfjährigen Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe.
(Einl.-Zahl 825/4)
(13-367 La 211/7-1990)

717.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Fuchs und Freitag, betreffend die Errichtung einer fünfjährigen Höheren Lehranstalt in Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Zwangsmitgliedschaft in der steirischen Landwirtschafts- und Landarbeiterkammer, Durchführung einer Volksbefragung.
(Einl.-Zahl 843/1)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(8-60 La 5-1990)

718.

Der Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 82 ff. Steiermärkisches Volksrechtesgesetz über die Zwangsmitgliedschaft in der steirischen Landwirtschafts- und Landarbeiterkammer, wird abgelehnt.

Leoben, Aufrechterhaltung der Forschung und Entwicklung der Stahl Linz Ges. m. b. H. der VOEST-Alpine.
(Beschlusantrag zur dringlichen Anfrage Nr. 18)
(WF-14 Fo 1-90/1)

719.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie bei der ÖIAG und bei der VOEST-Alpine vorstellig zu werden, um die Forschung und Entwicklung am Standort Leoben in geeigneter Betriebsform zu erhalten.

40. Sitzung am 26. Juni 1990

(Beschlüsse Nr. 720 bis 758)

Bundesrat, Wahl eines
Mitgliedes und
Ersatzmitgliedes.
(LT-Präs. B 2/11-13)

720.

Bürgermeister Erhard Meier wird zum Mitglied des Bundesrates und Günther Prutsch zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt.

Neuberg an der Mürz,
Errichtung einer
Ausbildungsstätte für
holzverarbeitende Berufe.
(Einl.-Zahl 738/3)
(ABS-86 Re 4/47-1989)

721.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Schrittwieser, Reicher, Gennaro, Meyer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Ausbildungsstätte für holzverarbeitende Berufe in Neuberg an der Mürz, wird zur Kenntnis genommen.

Einkommensteuergesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 908/4)
(10-24 Ei 5/156-1990)

722.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Freitag, Kohlhammer, Trampusch, Vollmann, Günther Ofner und Genossen, betreffend die Änderung des Einkommensteuergesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Steuerreform, ökologische
Akzente.
(Einl.-Zahl 914/9)
(10-21 L 2/3-1990)

723.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 572 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Cortolezis, Dr. Maitz, Trampusch, Dr. Ficzkó und Mag. Rader, betreffend ökologische Akzente bei einer zukünftigen Steuerreform, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrwertsteuersatz, Senkung
für Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zahl 944/4)
(10-24 U 9/158-1990)

724.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Freitag, Kanape, Rainer und Genossen, betreffend die Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 32 % für Kraftfahrzeuge, wird zur Kenntnis genommen.

Finanzausgleichsnovelle 1989.
(Einl.-Zahl 953/3)
(10-28 F 1/700-1990)

725.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Günther Ofner, Kröll, Pinegger und Mag. Rader, betreffend die Finanzausgleichsnovelle 1989, wird zur Kenntnis genommen.

Ertragsanteile, Änderung.
(Einkl.-Zahl 1029/3)
(10-27 La 84/20-1990)

726.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harms, Kröll, Neuhold und Pinegger, betreffend eine Änderung der Ertragsanteile, wird zur Kenntnis genommen.

Parkgebührengesetz-Novelle
1990.
(Einkl.-Zahl 1116/1,
Beilage Nr. 93)
(Mündl. Bericht Nr. 53)
(7-53 Pa 15/50-1990)

727.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979 geändert wird (Steiermärkische Parkgebührengesetz-Novelle 1990)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. Februar 1979, LGBl. Nr. 21, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1981 und LGBl. Nr. 3/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 lit. a wird wie folgt geändert:

„a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§§ 26, 26 a Abs. 1 und 4 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1983);“

2. Nach § 7 sind folgende §§ 8 bis 11 einzufügen:

„§ 8

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag einer Gemeinde Aufsichtsorgane bestellen. Diese sind zu beauftragen, Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wahrzunehmen und Amtshandlungen gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 vorzunehmen.

(2) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch Bescheid zu erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser nicht Mitglied eines Gemeindefachkörpers oder Gemeindefachorganes ist.

(3) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

- österreichische Staatsbürger sind,
- eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind und
- über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(4) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist

oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 605/1987, unterliegt.

(5) Personen, die nicht Mitglieder eines Gemeindefachkörpers oder Gemeindefachorganes sind, haben folgendes nachzuweisen:

- die körperliche und geistige Eignung durch ein Zeugnis des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Bestellung vornehmen soll;
- die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse in einer mündlichen Befragung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Dabei sind festzustellen,
 - eingehende Kenntnisse dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Gemeinde, in der das Amt ausgeübt werden soll;
 - Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1950; jeweils in dem Umfang, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich ist.

§ 9

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor der Bezirksverwaltungsbehörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Für Aufsichtsorgane, die nicht Mitglieder eines Gemeindefachkörpers oder Gemeindefachorganes sind, gelten zudem noch folgende Regelungen:

- Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis auszufolgen.
- Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstaussweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift 'Aufsichtsorgan nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz' zu enthalten. Der Dienstaussweis hat jedenfalls zu enthalten:

- den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes und
- die Geschäftszahl und das Datum des Beststellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat.

- Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.
- Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

§ 10

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung oder
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) die Tätigkeit des Aufsichtsorganes nicht mehr erforderlich ist,
- b) eine der im § 8 Abs. 3 lit. a und b genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
- c) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,

- d) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
- e) die Gemeinde den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ein Aufsichtsorgan, ausgenommen ein Mitglied eines Gemeindegewachkörpers oder ein Gemeindefriedenswacheorgan, kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

§ 11

Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei Handlungen oder Unterlassungen betreten werden, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, zum Nachweis ihrer Identität auffordern."

3. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 12“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bruck an der Mur, Neubau des Landeskrankenhauses.
(Einkl.-Zahl 1117/1)
(Mündl. Bericht Nr. 54)
(12-80 Bk 2/44-1990)

728.

1. Der Bericht über den Neubau des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IV b, auf Grund des Bevollmächtungsvertrages mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m. b. H. wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Vorhabens durch das Land Steiermark wird die Zusicherung der rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel auf der Basis der per 1. Februar 1989 mit einer Schwankungsbreite von +/- 10 % ermittelten Sollkosten für die Errichtung des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur in der Höhe von S 974.000.000,- an die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m. b. H. unter Bedachtnahme auf die Jahresetappen genehmigt.

Galsterbergalm-Kalteck-
Höhenstraße und
Liftanlagen Ges. m. b. H.
& Co. KG.
(Einl.-Zahl 1119/1)
(10-23 Ga 12/181-1990)

729.

1. Die Beteiligung des Landes Steiermark mit einem Kapital in Höhe von S 20.000.000,- sowie die Gewährung eines Darlehens des Landes Steiermark in Höhe von S 30.000.000,- an die Galsterbergalm-Kalteck-Höhenstraße und Liftanlagen Ges. m. b. H. & Co. KG. unter Einrechnung und Konvertierung des bereits als zinsenloses Darlehen überwiesenen Betrages von S 10.000.000,- für den in der Regierungsvorlage dargestellten Zweck und der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, den Landesrechnungshof um eine Gebarungskontrolle nach Abschluß des Investitionsvorhabens zu ersuchen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird zur Abwicklung der Maßnahmen nach Punkt 1 ermächtigt, zusätzliche Darlehen von S 29.910.000,- aufzunehmen.

Bad Waltersdorf, Oststeirische
Thermalwasser-
verwertungs-Ges. m. b. H.
Aufnahme von Darlehen.
(Einl.-Zahl 1120/1)
(10-21 V 90-27/21-1990)

730.

Die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von S 10.500.000,- für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (Oststeirische Thermalwasserverwertungs-Ges. m. b. H. Bad Waltersdorf) wird genehmigt.

Pachernig Alfons,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 1121/1)
(9-13 L 49/18-1989)

731.

In Abänderung des Landtagsbeschlusses Nr. 446 vom 9. Mai 1989, Einl.-Zahl 717/1, wird der Verkauf von $\frac{3}{4}$ Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 785, KG. 66139 Leitring, Gerichtsbezirk Leibnitz, an Herrn Alfons Pachernig um den Betrag von S 502.500,- gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Schimpel Wilhelm und
Waltraud,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 1122/1)
(9-13 L 1/18-1990)

732.

Der Verkauf der im außerbücherlichen Alleineigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 368, KG. 63238 Judendorf-Straßengel, Gerichtsbezirk Graz, an die Ehegatten Wilhelm und Waltraud Schimpel um den Betrag von S 900.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Fremdenverkehr und
Freizeitwirtschaft,
Innovationsprogramm.
(Einl.-Zahl 1125/1)
(WF-13 Fe 3-90/5)

733.

1. Es wird zugestimmt, daß zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch Frau Landesrat Klasnic und der Österreichischen Kommunalkredit Aktiengesellschaft, Wien, eine Vereinbarung betreffend das „Innovationsprogramm für Fremdenverkehr und Freizeitwirtschaft“ abgeschlossen wird.
2. Zur Kenntnis genommen wird der Mittelbedarf für die Jahre 1991 bis einschließlich 1999 mit insgesamt ca. S 30.000.000,-.

NPU Surfartikel Produktions-
und Vertriebs-Ges. m. b. H.,
Oberwölz,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 1126/1)
(WF-12 Sa 33-90/263)

734.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 466, KG. Oberwölz, bestehend aus dem Grundstück Parz.-Nr. 293/2 im unverbürgten Flächenausmaß von 5204 m² samt darauf befindlichen Baulichkeiten und Zubehör an die Firma NPU Surfartikel, Produktions- und Vertriebs-Ges. m. b. H., 5350 Strobl, Weißenbach 235 bzw. 8832 Oberwölz, Vorstadt 89, um einen Kaufpreis von S 3.500.000,-, wird zugestimmt.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt durch Barzahlung spätestens 30 Tage nach rechtsverbindlicher Kaufvertragsunterfertigung beider Vertragsteile auf das Konto des Landes Steiermark.

Vor Vertragsunterfertigung hat die Firma NPU Surfartikel, Produktions- und Vertriebs-Ges. m. b. H., 5350 Strobl, Weißenbach 235 bzw. 8832 Oberwölz, Vorstadt Nr. 89, dem Land Steiermark schriftlich und rechtsverbindlich zu erklären, einen durchschnittlichen Beschäftigtenstand von 45 Arbeitnehmern, beginnend mit 1. Jänner 1990, für die Dauer von 10 Jahren zu führen, wobei Beschäftigungsschwankungen von 10 % toleriert werden. In dieser Erklärung ist weiters festzuhalten, daß für den Fall, daß die Firma NPU Surfartikel, Produktions- und Vertriebs-Ges. m. b. H. einen Beschäftigtenstand nachweist, der unter den bedungenen Beschäftigtenstand von 45 Arbeitnehmern liegt, wobei Beschäftigungsschwankungen von 10 % unberücksichtigt bleiben, für jeden nicht beschäftigten Mann/Monat einen Betrag von S 2000,- als arbeitsplatzrelevante Pönalezahlung für das jeweilige Jahr nachzuverrechnen ist.

Darüber hinaus hat die Firma NPU Surfartikel, Produktions- und Vertriebs-Ges. m. b. H. schriftlich zu erklären, daß der gegenständliche Kaufvertrag Bestimmungen zu enthalten hat, in welchen genau bestimmt sein muß, welche baulichen Sanierungsmaßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt die Firma NPU Surfartikel, Produktions- und Vertriebs-Ges. m. b. H. durchzuführen haben wird. Der gegenständliche Vertrag hat daher im Einvernehmen mit dem technischen Amtssachverständigen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung als auch der örtlichen Baubehörde und deren Sachverständigen gemacht zu werden.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1989.
(Einkl.-Zahl 1128/1)
(10-21. LTG-1/11-1990)

735.

Der Abschlußbericht für das Rechnungsjahr 1989 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1989 im Betrag von S 75,139.681,98 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1989.
(Einkl.-Zahl 1130/1)
(10-21. LTG-1/10-1990)

736.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 24,754.258,85 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Volksbefragung,
Bereitstellung
zusätzlicher Mittel zur
Durchführung.
(Einkl.-Zahl 1129/1)
(10-21 V 90-7/39-1990)

737.

Der Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von S 1,200.000,- zur Durchführung der Volksbefragung am 10. Juni 1990, bedeckt durch Aufnahme von Darlehen, wird zugestimmt.

Knittelfeld, Errichtung eines
Seniorenwohnhauses.
(Einkl.-Zahl 1131/1)
(Mündl. Bericht Nr. 55)
(9-04 Ki 58/3-1990)

738.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Schenkung eines Teiles der Liegenschaft des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld an die Stadtgemeinde Knittelfeld mit der Auflage der Errichtung eines pflegerechten Seniorenwohnheimes mit 40 Wohneinheiten wird genehmigt und der Schenkung von 6300 m² im Werte von ca. S 2,400.000,- die Zustimmung erteilt.

Bauvorhaben Verlegung
Mürzzuschlag der L 118.
(Einkl.-Zahl 1132/1)
(LBD-II a 87/118 M 2-89/
13)

739.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Dr. Erwig Pinter, Dr. Ernst Pinter, Heinz Stolz für das BV. „Verlegung Mürzzuschlag“ der L 118, Semmering-Begleitstraße, im Betrag von S 4,470.840,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Caritas-Altenheim Graz,
Aufnahme von
zusätzlichen Darlehen.
(Einkl.-Zahl 1133/1)
(10-21 V 90-10/22-1990)

740.

Für die Gewährung eines Beitrages in der Höhe von S 1,500.000,- für das Caritas-Altenheim Graz sowie zur Gewährung eines Beitrages in der Höhe von S 900.000,- an den Verein Frauenheim der Österreichischen Frauenbewegung Graz wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen im Gesamtbetrag von S 2,400.000,- genehmigt.

Wohnungseigentumsgesetz
1975, Änderung.
(Einkl.-Zahl 638/6)
(14-05 L 2-1990)

741.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Pußwald, Gottlieb und Meyer, betreffend die Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung aller Miteigentümer bei Fernwärmeanschlüssen, wird zur Kenntnis genommen.

Unabhängiger
Verwaltungssenat
(Einkl.-Zahl 1127/1,
Beilage Nr. 96)
(Präs.-27.00-14/89-58)

742.

**Gesetz vom über den
Unabhängigen Verwaltungssenat**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1**Einrichtung**

Für das Land Steiermark wird ein Unabhängiger Verwaltungssenat mit dem Sitz in Graz eingerichtet.

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet gemäß Art. 129 a B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht
 - in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und
 - in Angelegenheiten der Z. 3.

(2) In welcher Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3**Zusammensetzung**

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat besteht aus
1. dem Senatsvorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden Senatsvorsitzenden und
 3. der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind von der Landesregierung für die Dauer von mindestens 6 Jahren zu bestellen. Vor Bestellungen ist die Vollversammlung anzuhören. Freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(3) Die sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates führen die Funktionsbezeichnung „Rat des Unabhängigen Verwaltungssenates“. Frauen als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates führen die jeweilige Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

(4) Zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates darf – unbeschadet sonstiger dienstrechtlicher Regelungen – nur bestellt werden, wer

1. das rechtswissenschaftliche Studium vollendet hat,
2. eine für die Ausübung eines Rechtsberufes anerkannte staatliche Prüfung oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt hat oder eine solchen Prüfungen gleichzuhaltende Qualifikation aufweist und
3. durch mindestens 5 Jahre einen Beruf ausgeübt hat, für den der Abschluß des rechtswissenschaftlichen Studiums vorgeschrieben ist.

(5) Wenigstens ein Viertel der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(6) Landesbedienstete, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates erfüllen, können dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch die Dienstbehörde zugewiesen werden.

§ 4**Unvereinbarkeit**

(1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben jede Nebenbeschäftigung dem Senatsvorsitzenden zu melden. Die Vollversammlung hat zu entscheiden, ob die Nebenbeschäftigung mit dem Amt vereinbar ist. Untersagt die Vollversammlung die weitere Ausübung der Nebenbeschäftigung, ist diese umgehend zu beenden.

§ 5**Stellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129 a und 129 b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben vor Antritt ihres Amtes die Beobachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Der Senatsvorsitzende und der Stellvertretende Senatsvorsitzende leisten die Angelobung vor dem Landeshauptmann, die sonstigen Mitglieder vor der Vollversammlung. Vor dem erstmaligen Zusammentreten der Vollversammlung haben auch die sonstigen Mitglieder die Angelobung vor dem Landeshauptmann zu leisten.

§ 6

Amtsenthbung

(1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen vor Ablauf der Bestattungsdauer nur auf Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates und nur aus den im Abs. 2 genannten Gründen ihres Amtes enthoben werden.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind ihres Amtes zu entheben, wenn

1. ein Mitglied schriftlich darum ansucht,
2. ein Mitglied in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt wird, in den Ruhestand übertritt oder das Dienstverhältnis aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand gelöst wird,
3. gegen ein Mitglied ein auf Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt lautendes rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis ergangen ist,
4. ein Mitglied durch ein inländisches Gericht oder durch eine inländische Verwaltungsbehörde wegen einer strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde,
5. ein Ausschließungsgrund nach § 4 eintritt,
6. ein Grund für eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 34 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, vorliegt,
7. ein Mitglied handlungsunfähig wird, sich für seine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist oder den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht erreicht oder
8. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Amtes nachhaltig beeinträchtigt.

(3) Das Dienstverhältnis eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates darf von der Landesregierung gemäß § 32 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes nur dann gekündigt oder gemäß § 34 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes nur dann vorzeitig aufgelöst werden, wenn zuvor die Vollversammlung eine Amtsenthebung verfügt hat.

(4) Gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates nach Abs. 2 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(5) Die vorläufige Suspendierung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates obliegt dem Senatsvorsitzenden. Die vorläufige Suspendierung des Senatsvorsitzenden obliegt dem Stellvertretenden Senatsvorsitzenden.

§ 7

Leitung des Unabhängigen Verwaltungssenates

(1) Der Senatsvorsitzende leitet den Unabhängigen Verwaltungssenat. Er wird im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Senatsvorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied. Das gilt auch, wenn die Stelle des Senatsvorsitzenden oder des Stellvertretenden Senatsvorsitzenden unbesetzt ist.

(2) Zur Leitung gehören insbesondere die nähere Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über die Mitglieder und das sonstige Personal.

(3) Der Senatsvorsitzende hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Tage festzusetzen, an denen die Kammern zur Beratung und Verhandlung zusammentreten.

(4) Der Senatsvorsitzende hat unter Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken.

§ 8

Evidenzbüro

(1) Beim Unabhängigen Verwaltungssenat ist ein Evidenzbüro einzurichten. Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die Registrierung der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Der Senatsvorsitzende hat ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zum Leiter des Evidenzbüros zu bestellen. Der Leiter des Evidenzbüros hat dem Senatsvorsitzenden über Entscheidungen, die von der bisherigen Rechtsprechung abweichen, zu berichten.

§ 9

Vollversammlung

(1) Der Senatsvorsitzende, der Stellvertretende Senatsvorsitzende und die sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über

1. die Geschäftsverteilung (§ 13)
2. die Geschäftsordnung (§ 15)
3. den Tätigkeitsbericht (§ 16)
4. die Amtsenthebung (§ 6 Abs. 1 und 2)
5. die Untersagung einer Nebenbeschäftigung (§ 4 Abs. 2)
6. Äußerungen in Personalangelegenheiten (§ 3 Abs. 2).

(3) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Amtsenthebung aus den Gründen des § 6 Abs. 2 Z. 7 und 8 bedarf eines mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschlusses der Vollversammlung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Senatsvorsitzenden den Ausschlag. In den Fällen der Amtsenthebung, der vorläufigen Suspendierung und der Untersagung einer Nebenbeschäftigung stimmt das betroffene Mitglied nicht mit.

(4) Der Senatsvorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

§ 10

Entscheidungen

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet
1. in Kammern oder
 2. durch Einzelmitglieder.
- (2) Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 11

Beratung und Abstimmung

(1) Eine Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende selbst Bericht, obliegt die Leitung dem dafür in der Geschäftsverteilung bestimmten Mitglied.

(3) Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, in der Beratung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegen- und Änderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist. Der Bericht gibt seine Stimme zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt.

(5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Hat sich bei der Abstimmung keine Mehrheit ergeben, sind für eine neuerliche Abstimmung die Anträge in mehrere Fragepunkte zu zerlegen. Über diese ist im einzelnen abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Aufgaben des Vorsitzenden der Kammer und des Berichters

(1) Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Kammer. Er eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er verkündet die Beschlüsse der Kammer und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.

(2) Anordnungen verfahrensleitender Natur und Verfügungen, die zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, trifft der Bericht ohne Kammerbeschluß. Ferner entscheidet der Bericht über Anträge auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe.

§ 13

Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Aufgaben,
2. die Zusammensetzung der Kammern einschließlich des Vorsitzenden der Kammer und des Berichters,
3. die Verteilung der Aufgaben auf die Einzelmitglieder,
4. die Bestimmung der Ersatzmitglieder und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.

(3) Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören.

(4) Die Geschäftsverteilung hat auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder Bedacht zu nehmen.

(5) Die Vollversammlung kann für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, soweit dies wegen Veränderungen im Personalstand oder wegen erhöhter Belastung einer Kammer oder einzelner Mitglieder für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(6) Die Geschäftsverteilung ist vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 14

Geschäftszuweisung

(1) Der Senatsvorsitzende weist die anfallenden Rechtssachen den auf Grund der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedern oder Kammern zu.

(2) Die auf ein Mitglied entfallenden Aufgaben dürfen ihm nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden. In diesem Fall verfügt der Senatsvorsitzende die Vertretung dieses Mitglieds durch das Ersatzmitglied entsprechend der Reihenfolge in der Geschäftsverteilung.

§ 15

Geschäftsordnung

(1) Die näheren Regelungen über die Geschäftsführung des Unabhängigen Verwaltungssenates sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

(2) Die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

(3) In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, daß die Einzelmitglieder oder Kammern zu bestimmten Zeiten auch außerhalb von Graz entscheiden, wenn es im Interesse einer ökonomischen Verwaltung gelegen ist und die Erreichbarkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates durch die Beteiligten des Verfahrens dadurch erleichtert wird.

§ 16

Tätigkeitsbericht

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist der Landesregierung zu übermitteln.

§ 17

Hilfspersonal und Sachmittel

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Unabhängigen Verwaltungssenat das zur Führung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht

(1) Die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts für Landesbedienstete gelten auch für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben Anspruch auf eine nach Maßgabe der Dienstbeurteilung bestmögliche Beförderung.

Landes-
Verfassungsgesetznovelle
1990.
(Einl.-Zahl 1051/2,
Beilage Nr. 99)
(Präs.-25.00-1/89-13)

743.

Landesverfassungsgesetz vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1990)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBL. Nr. 1, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 19/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 a entfällt die Überschrift.

2. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

(1) Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind mit dem Landessiegel zu versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter nebst einem weiteren Regierungsmitglied zu fertigen. Diese Unterschriften bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

(3) Werden Bedienstete des Bundes zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates bestellt, ist ein auf 6 Jahre befristetes Dienstverhältnis zu begründen. Bei einer Wiederbestellung ist ein unbefristetes Dienstverhältnis zu begründen.

(4) Für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses nach Abs. 3 besteht kein Anspruch auf einen Ruhe- und Versorgungsgenuß. Für diese Zeit ist auch kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates können bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an bestellt werden. Sie sind ab ihrer Bestellung ermächtigt, die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates vorzubereiten.

(2) In der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung ist zu regeln, inwieweit bei der Fertigung von Urkunden eine Vertretung durch Beamte erfolgen kann. Unterschriften von Beamten, die mit der Vertretung bei der Fertigung von Urkunden betraut sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung, wenn diese Ermächtigung amtlich kundgemacht worden ist."

3. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

(1) Jedermann hat das Recht, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Beschwerden zu erheben. Beschwerden sind aufzuklären, soweit gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

(2) Das Recht auf Auskunft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und den dazu ergangenen Gesetzen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Volksrechtegesetznovelle
1990.
(Einkl.-Zahl 1052/1,
Beilage Nr. 89)
(Präs.-27.00-18/89-5)

744.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Volksrechtegesetz geändert
wird (Volksrechtegesetznovelle 1990)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1986 über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtegesetz), LGBl. Nr. 87/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 113 bis 115 haben zu lauten wie folgt:

„Auskunfts- und Beschwerderecht

§ 113

Auskunftsrecht

Das Recht auf Auskunft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und den dazu ergangenen Gesetzen.

§ 114

Beschwerderecht

(1) Jedermann hat das Recht, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes bei den Organen des Landes Beschwerden zu erheben.

(2) Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Hierbei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Beschwerden sind nicht zu behandeln.

§ 115

Behandlung von Beschwerden

(1) Beschwerden sind umgehend aufzuklären, soweit die Amtsverschwiegenheit oder andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Beschwerden, die bei einem unzuständigen Organ eingebracht worden sind, sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten. Wurde eine Beschwerde mündlich bei einem unzuständigen Organ vorgebracht, ist der Beschwerdeführer an das zuständige Organ zu verweisen.

(2) Bei der Aufklärung der Beschwerde ist darauf hinzuweisen, ob der Beschwerdefall zum Anlaß genommen worden ist, Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Mißstände zu ergreifen.

(3) Für die Erledigung von Beschwerden dürfen Landesverwaltungsabgaben nicht erhoben werden.

(4) Kann eine Beschwerde nicht umgehend aufgeklärt werden, so ist dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, daß seine Beschwerde eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.

(5) Ist dies zur Aufklärung der Beschwerde erforderlich, so kann der Beschwerdeführer eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Beschwerdeführer binnen einer von dem mit der Beschwerde befaßten Organ festzusetzenden, angemessenen, mindestens aber zweiwöchigen Frist keine Erläuterung, so ist das Organ nicht verpflichtet, die Beschwerde weiter zu behandeln. In der Einladung zur Erläuterung ist auf diese Folge der Fristversäumnis hinzuweisen.“

destens aber zweiwöchigen Frist keine Erläuterung, so ist das Organ nicht verpflichtet, die Beschwerde weiter zu behandeln. In der Einladung zur Erläuterung ist auf diese Folge der Fristversäumnis hinzuweisen.“

2. Die §§ 184 bis 186 haben zu lauten:

„Auskunfts- und Beschwerderecht

§ 184

Auskunftsrecht

Das Recht auf Auskunft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und den dazu ergangenen Gesetzen.

§ 185

Beschwerderecht

(1) Jedermann hat das Recht, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde bei den Organen der Gemeinde Beschwerden zu erheben.

(2) Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Hierbei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Beschwerden sind nicht zu behandeln.

§ 186

Behandlung von Beschwerden

(1) Beschwerden sind umgehend aufzuklären, soweit die Amtsverschwiegenheit oder andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Beschwerden, die bei einem unzuständigen Organ eingebracht worden sind, sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten. Wurde eine Beschwerde mündlich bei einem unzuständigen Organ vorgebracht, ist der Beschwerdeführer an das zuständige Organ zu verweisen.

(2) Bei der Aufklärung der Beschwerde ist darauf hinzuweisen, ob der Beschwerdefall zum Anlaß genommen worden ist, Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Mißstände zu ergreifen.

(3) Für die Erledigung von Beschwerden dürfen Gemeindeverwaltungsabgaben nicht erhoben werden.

(4) Kann eine Beschwerde nicht umgehend aufgeklärt werden, so ist dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, daß seine Beschwerde eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.

(5) Ist dies zur Aufklärung der Beschwerde erforderlich, so kann der Beschwerdeführer eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Beschwerdeführer binnen einer von dem mit der Beschwerde befaßten Organ festzusetzenden, angemessenen, mindestens aber zweiwöchigen Frist keine Erläuterung, so ist das Organ nicht verpflichtet, die Beschwerde weiter zu behandeln. In der Einladung zur Erläuterung ist auf diese Folge der Fristversäumnis hinzuweisen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.✓

Auskunftspflichtgesetz.
(Einkl.-Zahl 1053/2,
Beilage Nr. 100)
(Präs.-27.00-43/89-11)

745.

Gesetz vom über die Erteilung von Auskünften (Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987, beschlossen:

§ 1

Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen.

(2) Diese Organe sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(3) Insoweit Auskünfte auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden können, gilt dieses Gesetz nicht.

§ 2

Inhalt und Umfang der Auskunft

(1) Auskünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Mitteilungen über Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften.

(2) Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Auskunftsbegehren

(1) Ein Auskunftsbegehren kann mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich gestellt werden.

(2) Wird von einem Organ Auskunft in einer Sache, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, begehrt, dann hat es das Begehren möglichst rasch an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftsuchenden an dieses zu verweisen.

(3) Geht aus einem mündlich oder telefonisch gestellten Auskunftsbegehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Auskunftswerber die schriftliche Ausführung seines Begehrens aufgetragen werden. Gleiches gilt für umfangreiche mündliche oder telefonische Auskunftsbegehren. Ist der Inhalt eines schriftlichen, fernschriftlichen oder telegraphischen Auskunftsbegehrens unklar, so kann dem Auskunftswerber die Verbesserung seines Begehrens aufgetragen werden. Für die schriftliche Ausführung oder die Verbesserung ist eine angemessene, mindestens zweiwöchige Frist zu setzen. Wird einem Auftrag zur schriftlichen Ausführung oder Verbesserung nicht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 4

Form der Auskunft, Aufwand für die Auskunft

(1) Die Auskunft kann erteilt werden

- mündlich,
- durch Einsichtgewährung (in Akten, auf einen Bildschirm und dergleichen),
- schriftlich,
- in jeder anderen technisch möglichen Form.

(2) Die Auskunft ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall tunlich ist.

(3) Wird in einem schriftlich eingebrachten Auskunftsbegehren glaubhaft gemacht, daß der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse daran hat, den genauen Inhalt der Auskunft dokumentieren zu können, so ist die Auskunft schriftlich zu erteilen. Widrigenfalls gilt sie als nicht erteilt.

(4) Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer Auskunft ist möglichst gering zu halten. Daher darf die Herstellung von Kopien von der Bezahlung von Selbstkosten abhängig gemacht werden.

§ 5

Frist für die Auskunftserteilung

Auskünfte sind möglichst rasch, spätestens aber binnen 8 Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 6

Nichterteilung der Auskunft

(1) Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie mutwillig verlangt werden.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden,

- a) wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen nur nach umfangreichen Erhebungen, Berechnungen oder Ausarbeitungen beschafft werden können;
- b) wenn der Auskunftswerber die gewünschte Information auf anderem Wege unmittelbar erhalten kann.

(3) Die Organe der durch Landesgesetzgebung geregelten beruflichen Vertretungen dürfen darüber hinaus Auskunft verweigern, wenn sie von Personen verlangt wird, die der beruflichen Vertretung nicht angehören.

§ 7

Bescheid über die Auskunftsverweigerung

(1) Wird eine Auskunft nicht erteilt, so kann der Auskunftswerber schriftlich verlangen, daß über die Verweigerung der Auskunft ein Bescheid erlassen wird. Der Antrag muß das Auskunftsbegehren wiederholen und die Dienststelle bezeichnen, die die Auskunft verweigert hat. Dem Antrag kann auch eine Fotokopie oder Abschrift des ursprünglichen schriftlichen Auskunftsersuchens angeschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Bescheiderlassung muß bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 3 Monaten schriftlich gestellt werden. Diese Frist ist ab folgenden Zeitpunkten zu berechnen:

- grundsätzlich ab Einbringung des Auskunftsbegherens;
- wurde dem Auskunftswerber die Mitteilung gemacht, daß die Auskunft nicht innerhalb der im § 5 vorgesehenen Frist erteilt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Mitteilung;
- wurde dem Auskunftswerber die Auskunft für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagt, diese Zusage aber nicht eingehalten, ab dem Zeitpunkt, für den die Auskunft zugesagt worden war.

(3) Das ersuchte Organ kann die Auskunft innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags auf Bescheiderlassung nachholen. In diesem Fall ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen.

(4) Zur Erlassung des Bescheides über die Verweigerung der Auskunft ist zuständig:

- a) in Sachen, die vom Amt der Landesregierung als Geschäftsapparat oder Behörde besorgt werden, das Amt der Landesregierung als Behörde
- b) in Sachen, die von der Bezirkshauptmannschaft als Behörde oder Geschäftsapparat besorgt werden, die Bezirkshauptmannschaft als Behörde
- c) in Sachen, die vom Magistrat der Stadt Graz besorgt werden, der Magistrat als Behörde
- d) in Sachen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband besorgt werden, das für die jeweilige Sache zuständige Organ als Behörde

e) in Sachen, die von einem Selbstverwaltungskörper besorgt werden,

das nach der Organisationsvorschrift für die Geschäftsführung allgemein zuständige Organ als Behörde

f) in allen übrigen Fällen die Organisationseinheit, die die Geschäfte besorgt, als Behörde.

(5) Gegen einen gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen gilt als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, sofern nicht in der Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 9

Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Müllwirtschaftsgesetz und Bauordnung 1968, Änderung. (Einkl.-Zahl 1136/2, Beilage Nr. 101) (3-38 M 2-89/131)

746.

Gesetz , mit dem das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz und die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 24. November 1987, LGBl. Nr. 7/1988, über die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Müll (Steierm. Müllwirtschaftsgesetz), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in:

„Gesetz vom, mit dem die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfall geregelt wird (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – StAWG).“

2. Im gesamten ursprünglichen Gesetzestext werden die Worte bzw. Wortteile „Müll“ durch die Worte bzw. Wortteile „Abfall“ ersetzt.

Ausgenommen davon sind lediglich die Worte Hausmüll, Sperrmüll, Müllabfuhr, Müllabfuhrordnung, Müllordnungen, Müllbehälter, Hausmüllbehälter, Mülltonnen, Müllsäcke, Müllgroßbehälter.

3. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

(2) Die Entsorgung von Abfällen auf Grund anderer landesgesetzlicher Vorschriften wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.“

4. § 2 lautet:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren geordnete Behandlung als Abfall (Sammlung, Transport, Verwertung, Entsorgung) im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 3 Abs. 3) kann auch dann geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Behandlung im öffentlichen Interesse geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

(3) Als Abfallarten im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Abfälle aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen sowie hausmüllähnliche Abfälle (Müll),
2. Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen, sofern sie nicht hausmüllähnlich sind.

(4) Als Müll gelten Hausmüll einschließlich Biomüll, Altstoffe, Sperrmüll, Straßenkehricht.

(5) Hausmüll sind Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehricht, Ruß, Küchenabfälle, kleinere Mengen von Speiseölen und Speisefetten, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Blechdosen, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen sowie die im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Stoffe ähnlicher Art (hausmüllähnliche Abfälle).

(6) Biomüll sind organische kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle und vergleichbare Abfälle (z. B. kompostierbare Friedhofsabfälle).

(7) Altstoffe sind jene Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

(8) Sperrmüll sind jene Stoffe im Sinne des Abs. 5, die wegen ihrer Beschaffenheit (Größe oder Masse) weder in Hausmüllbehältern gesammelt noch durch die Hausmüllabfuhr abgeführt werden können.

(9) Straßenkehricht ist Müll, der auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfällt und der Hausmüllbehandlung zugeführt werden kann.

(10) Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache als Abfall i. S. dieses Gesetzes anzusehen ist, und sind darüber Feststellungen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften nicht erfolgt, so hat die Landesregierung dies von Amts wegen oder über Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.“

5. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 lautet der erste Satzteil „Abfälle sind in natürliche oder künstliche Stoffkreisläufe zurückzuführen“. Nach dem Wort „(Abfallverwertung)“ wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist der biologischen und stofflichen Verwertung der Vorrang vor der thermischen Verwertung einzuräumen.“

6. § 3 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, chemisch-physikalische oder thermische Verfahren zu behandeln. Restabfälle sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung).“

7. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Abfälle sind gemäß der weiteren möglichen Verwertungsart und der weiteren Entsorgungsart getrennt zu erfassen (getrennte Sammlung).“

8. Im § 3 Abs. 3 entfallen die Worte „nach regionalen Gesichtspunkten“.

9. § 3 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Abfallwirtschaftliche Maßnahmen sind nach regionalen Gesichtspunkten mit den in Abs. 3 genannten Zielen zu gestalten. Für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 sind überregionale Maßnahmen dann zulässig, wenn diese aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Biomüll ist von den übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und möglichst in dezentralen Einrichtungen am Ort seines Entstehens oder in überörtlichen Kompostieranlagen zu kompostieren.“

10. § 5 lautet:

„§ 5

Abfallwirtschaftskonzept

(1) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele des § 3 nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Steiermark), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept muß für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 mindestens enthalten:

- a) Darstellung der Rahmenbedingungen für die Ziele der Abfallwirtschaft in Steiermark sowie Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ziele;
- b) die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Abfallwirtschaft;
- c) Strategien zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfall einschließlich der Klärschlamm-entsorgung;
- d) die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
- e) ein überregionales Konzept für Abfallbehandlungsanlagen unter Bedachtnahme auf die Sicherung der Entsorgung aller in der Steiermark anfallenden Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1.

(3) Für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 hat das Abfallwirtschaftskonzept einen Rahmenplan als

Grundlage für die Maßnahmen der Verursacher gemäß § 6 Abs. 3 mit folgendem Inhalt zu enthalten:

- a) eine Bestandsaufnahme des Abfallaufkommens und der bestehenden Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen;
- b) den aus lit. a abzuleitenden Entsorgungsbedarf einschließlich der regionalen Verteilung der erforderlichen Behandlungs- und Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der dafür bestehenden Planungen;
- c) eine Darstellung der zur Erreichung der Ziele gemäß § 3 voraussichtlich noch erforderlichen Planungen.

(4) Das Abfallwirtschaftskonzept ist alle drei Jahre im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen, Zielen und Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die erste Überprüfung hat drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(5) Eine Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist jedenfalls vorzunehmen, wenn dies

- a) durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen,
- b) zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes oder
- c) zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist."

11. § 6 lautet:

„ § 6

Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz

(1) Für die getrennte Sammlung (§ 3 Abs. 2) und Abfuhr des in einem Gemeindegebiet anfallenden Abfalls gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeinde zu sorgen.

(2) Für die Verwertung und Entsorgung des Abfalls gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 haben die Abfallwirtschaftsverbände (§ 17) zu sorgen, soweit hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist (Abs. 6).

(3) Für die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Entsorgung des Abfalls gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 haben grundsätzlich die Verursacher zu sorgen. Verursacher ist, wer Abfall i. S. des § 2 Abs. 3 Z. 2 erzeugt oder besitzt.

(4) Die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 kann auch von der Gemeinde oder dem Abfallwirtschaftsverband nach vertraglicher Vereinbarung durchgeführt werden, sofern diese eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten können, die in § 3 Abs. 3 normierten Interessen gewahrt bleiben und dies wirtschaftlich und technisch zweckmäßig ist.

(5) Die Verursacher von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 und die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände haben ihre Aufgaben nach diesem Gesetz so zu gestalten, daß die in § 3 Abs. 3 normierten Interessen gewährleistet werden.

(6) Der Landesregierung obliegt hinsichtlich der Verwertung und Entsorgung von Abfällen die Erlassung folgender Verordnungen:

1. Bezeichnung von Altstoffen und Anordnung überregionaler Maßnahmen für den Fall, daß die überregionale Bewirtschaftung im Hinblick auf die in § 3 festgelegten Ziele notwendig ist. Die Vollziehung der Maßnahmen obliegt für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 den Abfallwirtschaftsverbänden, für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 den Verursachern.
2. Festsetzung überregionaler Maßnahmen für den Fall, daß die technische Verwirklichung der in § 3 festgelegten Ziele durch Maßnahmen der Abfallwirtschaftsverbände (für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1) bzw. der Verursacher (für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.
3. Festlegung der Entsorgungsbereiche und der Standorte für die thermische Verwertung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 sowie die thermische Verwertung des Klärschlammes einschließlich der Entsorgung der anfallenden Reststoffe. Der Erlassung dieser Verordnung hat ein Beschluß des Abfallwirtschaftsverbandes voranzugehen über
 - a) Maßnahmen, die sich auf die Menge und Qualität des zur thermischen Verwertung bestimmten Restmülls auswirken, wie insbesondere Altstoffsammlung, Biomüllsammlung, Kompostierung, und
 - b) thermische Entsorgung entweder allein, mit anderen Regionen (Abfallwirtschaftsverbände) oder mit dem Land (Planungs- und Errichtungsgesellschaft).

(7) Reichen Maßnahmen der Abfallwirtschaftsverbände für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 und der Verursacher für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 für eine ordnungsgemäße Entsorgung i. S. dieses Gesetzes nicht aus, so hat die Landesregierung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 26 durch Verordnung geeignete vorübergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Entsorgung der Abfälle nach diesem Gesetz festzulegen, wenn dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Festlegung des durch den Mißstand bedrohten Bereiches (Mißstandsbereich),
- b) die Feststellung der Menge und der Art der Abfälle, deren Entsorgung sicherzustellen ist,
- c) Maßnahmen zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen (Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung), sofern diesen im Mißstandsbereich noch nicht hinreichend Rechnung getragen wurde,
- d) die Festlegung der Abfallbehandlungsanlagen, die für die Entsorgung der Abfälle gemäß lit. b heranzuziehen sind. Es ist in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:
 1. Festlegung von Abfallbehandlungsanlagen und allfällig kurzfristig verfügbaren geeigneten Einrichtungen für Zwischenlagerung innerhalb des Mißstandsbereiches;
 2. Festlegung von sonstigen verfügbaren Abfallbehandlungsanlagen außerhalb des Mißstandsbereiches nach Anhörung der jeweiligen abfall-

übernehmenden Abfallwirtschaftsverbände, sofern die Maßnahmen gemäß Z. 1 nicht ausreichen. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, daß nur jene Menge und jene Art von Abfällen außerhalb des Mißstandsbereiches entsorgt werden dürfen, die nachweislich zur Abwehr von das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen unbedingt notwendig sind.

- e) Festsetzung eines Ausgleichsbeitrages zur Abgeltung des erhöhten Verbrauchs an Deponievolumen als Zuschlag zu den Abfallbehandlungskosten bis zum zweifachen Betrag der nach § 16 zu ermittelnden Gebühren der entsorgenden Anlagen. Dieser Ausgleichsbeitrag ist für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 von den anliefernden Gemeinden des Mißstandsbereiches, für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 von deren Verursachern dem oder den abfallübernehmenden Abfallwirtschaftsverbänden zu entrichten. Der Erlös des Ausgleichsbeitrages ist für abfallwirtschaftliche Maßnahmen der abfallübernehmenden Abfallwirtschaftsverbände zweckgebunden zu verwenden.

Es ist jeweils die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die überregionale Entsorgungssituation und auf den Umfang vorhandener Entsorgungskapazitäten Bedacht zu nehmen.

- (8) Gemäß § 6 Abs. 7 erlassene Verordnungen treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Kraft, eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich."

12. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Sammlung und Abfuhr des Abfalles gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeinde eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten. Die Müllabfuhr umfaßt jedenfalls die getrennte Sammlung und Abfuhr des Biomülls (§ 3 Abs. 5), der Altstoffe, des übrigen Hausmülls, des Sperrmülls und des Straßenkehrtrichs, der auf den im Abfuhrbereich (Abs. 4) gelegenen Grundstücken anfällt.“

13. Im § 7 Abs. 4 entfallen die Worte „sowie die Sammlung der Problemstoffe“.

14. § 8 lautet:

„§ 8

Nachweisführung über die Sammlung und Entsorgung von Abfällen

(1) Für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 haben die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände Aufzeichnungen über die Art und Menge des Abfalls sowie die Art der Entsorgung zu führen.

(2) Für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 haben die Verursacher bei einem Jahresanfall von mehr als 1000 kg Aufzeichnungen über die Art und Menge des Abfalls sowie die Art der Entsorgung zu führen.

(3) Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben einen Übernahmenachweis zu führen (Abfallübernahmenachweis). Dieser ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Aufzeichnungen darüber sind dem Abfallwirtschafts-

verband, aus dessen Bereich die Abfälle stammen, sowie der anliefernden Gemeinde (für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1) oder dem Verursacher (für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2) zu übergeben.

(4) Die Abfallwirtschaftsverbände haben der Landesregierung jährlich, längstens bis März des folgenden Jahres Angaben über Art und Menge des Abfalls sowie die Art der Entsorgung vorzulegen (Abfallbilanz). Zur Erstellung dieser Bilanz haben die Gemeinden zusätzlich die erforderlichen Unterlagen über die Altstoffsammlung und die Maßnahmen zur Kompostierung den Abfallwirtschaftsverbänden zur Verfügung zu stellen.

(5) Nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Durchführung der Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 bis 4 hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen."

15. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „Hausmüll, Sperrmüll, Problemstoffe und die Altstoffe“ durch die Worte „Abfälle nach § 2 Abs. 3 Z. 1“ ersetzt.

16. Im § 9 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Hausmüll“ anstelle des Beistrichs das Wort „und“ gesetzt und entfallen die Worte „und die Problemstoffe“.

17. Im § 9 Abs. 3 wird in der ersten Zeile das Wort „Müll“ durch die Worte „Abfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1“ ersetzt.

18. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Von der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr können die Eigentümer von Grundstücken (Betrieben) ausgenommen werden, wenn sie über eigene, behördlich genehmigte Anlagen zur Behandlung von Abfall verfügen und nachweisen können, daß der Abfall entsprechend den Grundsätzen des § 3 Abs. 3, des Abfallwirtschaftskonzeptes und des Abfallwirtschaftsplanes entsorgt wird. Hierüber hat die Gemeinde auf begründeten Antrag mit Bescheid zu entscheiden.“

19. Im § 10 Abs. 1 wird in der ersten Zeile das Wort „Müll“ durch die Worte „Abfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1“ ersetzt.

20. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „Müll“ durch die Worte „Abfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1“ ersetzt.

21. Im § 13 Abs. 1 heißt es statt „Müll“ „Hausmüll“.

22. Im § 13 Abs. 3 entfallen die Worte „Problemstoffe und der“.

23. Im § 15 1. Satz entfallen die Worte „Sammlung und Müllbehandlung“.

24. Im § 15 Z. 1 heißt es statt „§ 19“ „20“.

25. Im § 15 Z. 7 heißt es statt „§ 19 Abs. 3“ „§ 20 Abs. 1“.

26. § 15 Z. 8 lautet:

„8. die Art und Weise der Biomüll- und Altstoffsammlung (§ 7).“

27. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Berechnung der Höhe der Gebühr hat nach beigestelltem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen oder gewichtsbezogen zu erfolgen, wobei in der Müllabfuhrordnung eine jedenfalls zu entrichtende Grundgebühr festzulegen ist. Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Abfalls kann eine gesonderte Gebühr verrechnet werden.“

28. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Benützungsg Gebühr ist so festzulegen, daß der voraussichtliche Jahresertrag das jährliche Erfordernis bedeckt (Kostendeckung). Zum Erfordernis zählen

- a) die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung einschließlich notwendiger Öffentlichkeitsarbeit (Abfallberatung),
- b) die Erhaltung und der Betrieb der öffentlichen Müllabfuhr einschließlich Abfallbehandlung,
- c) die Schuldendienstleistungen für die für die jeweilige Einrichtung aufgenommenen Darlehen,
- d) die Bildung von Instandhaltungs- und Erneuerungssowie allfälligen Erweiterungsrücklagen,
- e) der Ausgleichsbeitrag, sofern ein solcher von der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 7 lit. e verordnet wurde.“

29. § 16 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, den ihnen vorgeschriebenen Kostenersatz (§ 17 Abs. 5) den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern im gleichen Verhältnis wie bei den Benützungsg Gebühren vorzuschreiben.“

30. Im § 17 Abs. 1 entfallen die Worte „im Sinne des § 6 Abs. 2“ und lautet die Verweisung statt „im Sinne des § 3 Abs. 3“ „i. S. des § 3 Abs. 4“.

31. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Über Beschluß der Verbandsversammlung kann aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Sitz des Verbandes auch an einen anderen Ort der Region verlegt werden.“

32. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse zweier oder mehrerer Verbandsversammlungen können sich auch Regionen zur gemeinsamen Besorgung der Aufgaben dieses Gesetzes mit Genehmigung der Landesregierung zu einem gemeinsamen Verband zusammenschließen oder für einzelne Gemeinden einen Verbandswechsel beschließen. Dasselbe gilt für die Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle oder die Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftsplanes (überregionaler Abfallwirtschaftsplan).“

33. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 17 erhalten die Bezeichnung „3 bis 5“.

34. § 17 Abs. 3 (bisher Abs. 2) lautet:

„(3) Der Abfallwirtschaftsverband hat die Tätigkeit der Gemeinden bei der getrennten Altstoffsammlung zu unterstützen. Darüber hinaus hat er private Haushalte sowie Produzenten, Konsumenten und Besitzer von Abfällen mit dem Ziel zu informieren, daß eine möglichst weitgehende qualitative und quantitative Abfallvermeidung durch getrennte Sammlung und Verwertung von Abfällen erreicht wird (Abfallberatung). Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Abfallberatung kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen. Die Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie die technische Entwicklung die ziffernmäßige Größe des Betreuungsbereiches je Abfallberater festzulegen.“

35. § 17 a Abs. 1 lautet:

„(1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsobmann. Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Prüfung ihrer Gebarung (Prüfungsausschuß) zu wählen. Weiters können Fachausschüsse oder ein Verwaltungsausschuß gewählt werden.“

36. Im § 17 a Abs. 2 lauten die beiden ersten Sätze:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde, die der jeweilige Gemeinderat zu wählen hat; ebenso ist je ein Ersatzmann zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Bürgermeister, Mitglied des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde oder des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz sein.“

37. Im § 17 a Abs. 2 lit. b entfällt der Strichpunkt und werden die Worte „und andere Beschlüsse von grundlegender Bedeutung“ angefügt.

38. Im § 17 a Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Voranschlag“ in Klammer das Wort „(Nachtragsvoranschläge)“ eingefügt.

39. Im § 17 a Abs. 3 entfallen die Worte „von grundlegender Bedeutung, das sind Beschlüsse im Sinne des Abs. 2 lit. b, c und d“.

40. § 17 a Abs. 4 lautet:

„(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, Verbandsobmannstellvertreter, Verbandskassier und zwei weiteren Mitgliedern. Gehören dem Abfallwirtschaftsverband mehr als 20 Gemeinden an, so besteht der Verbandsvorstand aus dem Verbandsobmann, Verbandsobmannstellvertreter, Verbandskassier und weiteren vier Mitgliedern. Gehören der Verbandsversammlung mehr als 30 Gemeinden an, so besteht der Verbandsvorstand aus dem Verbandsobmann, Verbandsobmannstellvertreter, Verbandskassier und weiteren acht Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder des Verbandsvorstandes sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen. Dem Verbandsvorstand obliegt die Erledigung aller Verbandsaufgaben, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind.“

41. Im § 17 a Abs. 5 lit. c entfallen die Worte „als Träger von Privatrechten“.

42. Im § 17 a Abs. 5 lit. d entfallen die Worte „als deren Vorstand“.

43. Dem § 17 a werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Ersatzmannes) in der Verbandsversammlung endet mit der Neuwahl durch den Gemeinderat. Die Funktionsdauer eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes endet mit der Neuwahl durch die Verbandsversammlung.

(8) Die Neuwahl je eines Vertreters (Ersatzmannes) der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung hat binnen drei Monaten nach durchgeführten Gemeinderatswahlen zu erfolgen. Für den Vertreter (Ersatzmann) der Landeshauptstadt Graz richtet sich der Beginn der dreimonatigen Frist nach den durchgeführten Gemeinderatswahlen im Bezirk Graz-Umgebung. Die Neuwahl des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung hat unverzüglich, jedoch längstens binnen vier Wochen nach Konstituierung der Verbandsversammlung zu erfolgen.“

44. Im § 17 b Abs. 1 heißt es:
„mit Ausnahme der §§ 72, 73 und 83“.

45. § 17 b Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Deckung der Ausgaben des Abfallwirtschaftsverbandes sind zunächst dessen eigene Einnahmen heranzuziehen. Für den durch diese Einnahmen nicht zu deckenden Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden Kostenersatz zu leisten (§ 17 Abs. 5). Für die Benützung der Einrichtungen, Anlagen und Anstalten können durch Verordnung Beiträge festgesetzt werden. Diese Beiträge müssen kostendeckend sein und dürfen das Erfordernis für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen nicht übersteigen.“

46. Im § 17 c hat der Abs. 4 zu entfallen.

47. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verantwortung für die Besorgung der Abfallwirtschaft bezüglich der Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 obliegt den Abfallwirtschaftsverbänden. Zu diesem Zwecke haben sie Abfallwirtschaftspläne zu erstellen, in denen nach den Grundsätzen der Abfallwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes die wesentlichen Maßnahmen in organisatorischer und technischer Hinsicht nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen sind. Der Plan ist binnen zwei Jahren nach erstmaliger Konstituierung des Abfallwirtschaftsverbandes zu erstellen. Er hat sich am Abfallwirtschaftskonzept des Landes Steiermark gemäß § 5 Abs. 2 zu orientieren und bedarf der Genehmigung der Landesregierung.“

48. § 18 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Der Abfallwirtschaftsplan hat zu enthalten:

- a) die beabsichtigten Maßnahmen zur Abfallwirtschaft im Sinne des § 3, insbesondere für die Abfallberatung, die getrennte Sammlung, die biologische und stoffliche Abfallverwertung,

- b) die Standorträume für Anlagen gemäß § 20 Abs. 1 mit regionalem Entsorgungsbereich unter Angabe der Grundstücksnummern und Anschluß einer Raumverträglichkeitserklärung.

(5) Die Raumverträglichkeitserklärung hat zu umfassen:

- a) die Siedlungsstruktur,
b) die zu erwartenden raumbedeutsamen Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Raumordnungsgesetz für die Bereiche
- Siedeln
 - Wirtschaft
 - Verkehr
 - Landwirtschaft
 - Naturhaushalt.

Die erforderlichen Unterlagen sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.“

49. § 19 lautet:

„§ 19

Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen

(1) Der Abfallwirtschaftsplan ist mit Bescheid der Landesregierung, wenn erforderlich unter Vorschreibung von Auflagen bzw. Bedingungen oder Fristen, zu genehmigen.

(2) Die im Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen sind nach § 22 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 durch die betroffenen Gemeinden im Flächenwidmungsplan als übergeordnete Planungen ersichtlich zu machen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan ist nach Rechtskraft des Bescheides der Landesregierung vom Abfallwirtschaftsverband als Verordnung jedenfalls in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ kundzumachen.

(4) Erweist sich nach Kundmachung der Abfallwirtschaftsplan oder Teile davon als undurchführbar, so ist dies der Landesregierung anzuzeigen. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sinngemäß.

(5) Der Abfallwirtschaftsplan ist alle drei Jahre unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.“

50. § 20 lautet:

„§ 20

Abfallbehandlungsanlagen

(1) Abfallbehandlungsanlagen sind

- a) Anlagen zur Trennung, Sortierung, Aufbereitung, Sammlung, Zwischenlagerung und Kompostierung mit für die Entsorgung regionaler Bedeutung, worüber im Zweifel die Landesregierung auf Antrag des Betreibers oder von Amts wegen zu entscheiden hat, oder einem Entsorgungsbereich von mehr als 15.000 Einwohnern;
- b) Anlagen zur thermischen, chemischen oder physikalischen Behandlung;
- c) Ablagerungsplätze als geordnete Deponien (Reste-deponien).

(2) Rechtsträger der Abfallbehandlungsanlagen ist der jeweilige Betreiber. Dieser hat der Behörde einen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Verantwortlichen namhaft zu machen.

(3) Die Errichtung und der Betrieb der im Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen Abfallbehandlungsanlagen für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1. hat durch den Abfallwirtschaftsverband zu erfolgen, sofern sich dieser nicht im Sinne des § 18 Abs. 2 privater Unternehmen oder anderer öffentlicher Einrichtungen bedient.

(4) Grundsätzlich sind Abfallbehandlungsanlagen auf Standorten im Bereich des eigenen Abfallwirtschaftsverbandes zu errichten. Ausnahmen hievon sind mit Genehmigung der Landesregierung dann zulässig, wenn eine gemeinsame Bewirtschaftung bestimmter Abfallfraktionen aus zwei oder mehreren Verbandsbereichen erfolgt oder im Bereich des eigenen Abfallwirtschaftsverbandes keine Standorteignung gegeben ist.

(5) Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Ereignisse und Feststellungen zu verzeichnen sind, die für den laufenden Betrieb der Anlage, für deren Sicherheit und für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und den Organen der Landesregierung auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Nach Schließung der Anlage ist das Betriebstagebuch der Landesregierung zu übergeben."

51. Die bisherigen §§ 21 bis 25 werden aufgehoben.

52. § 21 lautet:

„§ 21

Genehmigung von Betriebsplänen und Abfallbehandlungsanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentlichen Änderungen von Abfallbehandlungsanlagen dürfen nur im Rahmen eines Betriebsplanes erfolgen, der vom Betreiber zu erstellen und mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu genehmigen ist.

(2) Unabhängig von der Genehmigung des Betriebsplanes ist für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentlichen Änderungen von Abfallbehandlungsanlagen eine Betriebsanlagengenehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich, sofern nicht für diese Anlage eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 für Anlagen zur Behandlung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 erfolgt auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes, für Anlagen zur Behandlung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 auf der Grundlage des Landesabfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 5 Abs. 3, worüber ein abfallwirtschaftliches Gutachten der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung einzuholen ist. Bis zum Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsplanes oder bis zur Kundmachung des Landesabfallwirtschaftskonzeptes darf die Genehmigung für Anlagen zur Behandlung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn ein abfallwirtschaftliches Gutachten der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung die Übereinstimmung mit

den Grundsätzen und Zielen des § 3 dieses Gesetzes darlegt.

(4) Der Betriebsplan gemäß Abs. 1 hat den Standort, den Abfallentsorgungsbereich, das technische Verfahren, die Betriebsweise, die Art und die voraussichtlich jährlich anfallende Menge des zu entsorgenden Abfalls sowie die technische Beschreibung der Anlage zu enthalten. Der Betriebsplan hat auf die Art der Entsorgung und die Grundsätze im § 3 Abs. 3 sowie der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(5) Dem Ansuchen um Genehmigung nach Abs. 2 sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebs-einrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlagen im Ermittlungsverfahren erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

(6) Im Genehmigungsverfahren nach Abs. 1 und 2 sind, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die §§ 74 bis 84 und 354 bis 360 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 254/1989, sinngemäß anzuwenden. Dem Verfahren sind die für die Anlagengenehmigung erforderlichen Sachverständigen sowie ein Sachverständiger für den Bereich Abfallwirtschaft beizuziehen.

(7) Ist eine Genehmigung nach Abs. 2 erforderlich, so hat die Behörde gleichzeitig über die Genehmigung nach Abs. 1 zu entscheiden."

53. Nach § 21 werden die Worte eingefügt:

„4. Abschnitt

Duldungsverpflichtungen, Enteignung"

54. § 22 erhält den abgeänderten Inhalt des § 26 und lautet:

„§ 22

Betreten von Grundstücken und Gebäuden

(1) Den Beauftragten der Behörde, Gemeinde oder des Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen, auf denen Abfall nach § 2 anfällt, gelagert oder behandelt wird, und den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Die diesen Beauftragten hiebei bekanntgewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(2) Die Grundeigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten sind verpflichtet zu dulden, daß im Zuge der Erhebung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen ihre Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Vertreter der Behörde oder des Abfallwirtschaftsverbandes oder

deren Beauftragte betreten und die notwendigen Bodenuntersuchungen und Vorarbeiten vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen."

55. § 23 erhält die Überschrift und den Wortlaut des bisherigen § 27.

56. § 24 lautet:

„§ 24

Enteignung, Rückübereignung

Für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen (§ 20) einschließlich der erforderlichen Zufahrten ist die Enteignung der notwendigen Grundstücke durch die Landesregierung gegen angemessene Entschädigung zulässig. Auf die Enteignung und das Enteignungsverfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte einschließlich der Nutzungsrechte im Sinne des Grundgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 (Einförstungsrechte), in Anspruch zu nehmenden Grundstücke oder des gesamten Grundstückes oder der Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die beantragte Belastung ihre bisherige Benützbarkeit verlieren würden.
2. Es gelten hinsichtlich der Rückübereignung die Bestimmungen im Sinne des § 20 a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung BGBl. Nr. 165/86, und zwar auch dann, wenn der Betrieb der Anlage vor Ablauf von zwanzig Jahren ab Rechtskraft der Enteignung dauernd eingestellt wird."

57. Nach § 24 werden die Worte eingefügt:

„5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen"

58. § 25 erhält die Überschrift und den Wortlaut des bisherigen § 28 und wird im Abs. 1 der Klammerausdruck „(§ 19)" durch „(§ 20)" ersetzt.

59. § 26 erhält die Überschrift und den wesentlichen Inhalt des bisherigen § 29 und lautet:

„§ 26

(1) Bei Nichteinhaltung der in § 18 Abs. 1 und Artikel III Abs. 6 des Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz und die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert werden, vorgesehenen Fristen für die Erstellung von Abfallwirtschafts- und Betriebsplänen bzw. nach Vorlage eines nicht genehmigungsfähigen Abfallwirtschafts- oder Betriebsplanes hat die Landesregierung unter Setzung einer angemessenen Frist, die nicht mehr als sechs Monate betragen darf, den Planungsverantwortlichen die Erstellung der Pläne aufzutragen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat die Landesregierung ersatzweise die Planerstellung bis längstens zwölf Monate ab Verstreichen

der Frist selbst vorzunehmen und unter Bedachtnahme auf die nachstehenden Bestimmungen zu verordnen.

(2) Die Landesregierung hat zur Erstellung des gemäß Abs. 1 zu erstellenden Abfallwirtschaftsplanes allenfalls bereits bestehende Vorerhebungen, Konzepte oder Planungen in ihren Planungsprozeß einzu beziehen. Vor Beschlußfassung der Landesregierung ist dem Abfallwirtschaftsverband binnen einer acht Wochen nicht übersteigenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Die Verordnung ist jedenfalls in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ kundzumachen."

60. § 27 erhält die Überschrift und den abgeänderten Inhalt des § 30 und lautet:

„§ 27

Untersagung

Handlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und des Artikels III Abs. 6 des Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz und die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert werden, bzw. des genehmigten und mit Verordnung kundgemachten Abfallwirtschaftsplanes sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu untersagen."

61. § 28 erhält die Überschrift und den abgeänderten Inhalt des § 31 und lautet:

„§ 28

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 7 zuwiderhandelt;
 - b) die Verpflichtung zur Nachweisführung gemäß § 8 verletzt;
 - c) den Verpflichtungen des § 9 über die Zuführung der Abfälle zu den Abfallbehandlungsanlagen usw. nicht nachkommt;
 - d) die im § 11 geregelte Aufstellung der Müllbehälter nicht i. S. dieser Bestimmung zuläßt oder die Abholung der Müllbehälter behindert;
 - e) die Müllbehälter nicht i. S. des § 12 benutzt, insbesondere der getrennten Erfassung von Biomüll und Altstoffen nicht nachkommt;
 - f) kein Betriebstagebuch im Sinne des § 20 Abs. 5 führt;
 - g) Abfallbehandlungsanlagen ohne oder entgegen einer Genehmigung nach § 21 errichtet und betreibt;
 - h) das Betreten von Grundstücken und Gebäuden nach § 22 Abs. 1 erschwert oder behindert und die Auskunftspflicht verweigert;
 - i) das Betreten von Grundstücken zum Zweck der Erhebung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen und die notwendigen Bodenuntersuchungen und Vorarbeiten gemäß § 22 Abs. 2 erschwert oder behindert;
 - j) gegen die Ablagerungs- und Verunreinigungsverbote des § 25 Abs. 1 verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,— oder mit Arrest bis zu acht Wochen zu bestrafen.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde."

62. § 29 erhält die Überschrift und den Wortlaut des bisherigen § 32.

63. § 29 (früher § 32) Abs. 2 entfällt. Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 2“.

64. § 30 lautet:

„§ 30

Behörden

Behörde ist in Verfahren gemäß § 21 (Genehmigung von Betriebsplänen und Abfallbehandlungsanlagen), § 27 (Untersagung), § 28 (Strafverfahren) und Artikel III Abs. 6 des Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz und die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert werden (Genehmigung des Betriebsplanes), die Bezirksverwaltungsbehörde, sonst die Landesregierung."

65. § 31 erhält die Überschrift und den Wortlaut des bisherigen § 33 und entfällt das Wort und die Ziffer „und 2“.

66. § 32 erhält die Überschrift und den Wortlaut des bisherigen § 34.

Artikel II

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977, 9/1983, 12/1985, 80/1985, 67/1987 und 14/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von der Widmungs- und Baubewilligungspflicht sind Abfallbehandlungsanlagen und Maßnahmen gemäß § 57 Abs. 1 lit. j ausgenommen, für die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Landes oder des Bundes eine Genehmigung erforderlich ist.“

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Müllwirtschaftsverbände nach § 17 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes 1987 gelten als Abfallwirtschaftsverbände im Sinne dieses Gesetzes weiter.

(3) Das Müllwirtschaftskonzept gemäß § 5 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes 1987 bleibt als Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes in Kraft. Das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 ist bis 1. Jänner 1993 zu erstellen.

(4) Müllwirtschaftspläne nach § 18 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes 1987 gelten als Abfallwirtschaftspläne im Sinne dieses Gesetzes weiter.

(5) Abfallbehandlungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Betrieb sind, dürfen in der Art und dem Umfang betrieben werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulässig gewesen sind.

(6) Anlagen nach Abs. 5 bedürfen nach

- Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 18 hinsichtlich der Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1,
- Erlassung des Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 5 Abs. 3 hinsichtlich der Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2

einer Bewilligung ihres Betriebsplanes. Um diese Bewilligung muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsplanes oder der Kundmachung des Abfallwirtschaftskonzeptes bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Eine Genehmigung ist dann zu versagen, wenn sie den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes sowie den Abfallwirtschaftsplänen für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 widerspricht. In diesem Fall ist § 6 Abs. 7 zu beachten. Der Entscheidung ist ein abfallwirtschaftliches Gutachten zugrunde zu legen.

(7) Die Genehmigung ist befristet zu erteilen, wenn die Abfallbehandlungsanlage der überregionalen Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 dient und soweit in den Entsorgungsregionen noch keine Abfallwirtschaftspläne in Kraft sind oder die darin vorgesehenen Abfallbehandlungsanlagen noch nicht in Betrieb sind. Die Frist ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der §§ 18 bis 26 eine Entsorgung nach regionalen Gesichtspunkten (§ 3 Abs. 4) gesichert werden kann.

(8)

1. Die getrennte Sammlung von Biomüll im Sinne des § 3 Abs. 5 ist unverzüglich in Angriff zu nehmen und bis längstens 31. Dezember 1992 durchzuführen.
2. Sofern die für die Kompostierung des Biomülls erforderlichen Anlagen aus Gründen, die nicht der Abfallwirtschaftsverband oder die Gemeinde zu vertreten hat, bis 31. Dezember 1992 nicht zur Verfügung stehen, kann die Landesregierung diese Frist verlängern.
3. Über Antrag der Gemeinde kann die Landesregierung, sofern die Trennung des Biomülls von den übrigen Abfällen auf andere Weise nachweislich sichergestellt ist,
 - a) für örtlich begrenzte Bereiche (Altstadtbereiche) diese Frist ausnahmsweise verlängern oder
 - b) detailliert festgelegte Zonen oder Objekte von der Verpflichtung zur getrennten Biomüllsammmlung ausnehmen, wenn eine solche auf Grund der bestehenden Baustruktur nicht durchführbar ist.
4. Für bestimmte Bereiche, in denen Kompostieranlagen bestehen und der erzeugte Kompost einer Verwertung zugeführt wird, kann die Landesregierung über Antrag des Abfallwirtschaftsverbandes die Frist nach Z. 1 verlängern.

(9) Die durch dieses Gesetz neu geschaffenen Verbandsorgane sind bis 30. Juni 1991 zu bestellen.

Baufirma Granit Ges. m. b. H.,
Untersagung der
Benützung des
Asphaltwerkes.
(Einl.-Zahl 897/4)
(03-12 Ga 91-90/52)

747.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die behördliche Untersagung der Benützung und des Betriebes des Asphaltwerkes der Bau-firma Granit Ges. m. b. H. in der Grazer Frischluft-schleuse Andritz-Weinitzen, wird zur Kenntnis ge-nommen.

Asphalтанlage der Firma Kern,
Untersagung des
Sprengbetriebes.
(Einl.-Zahl 899/5)
(03-12 Ke 63-90/7)

748.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Untersagung des weiteren Spreng-betriebes und der widerrechtlich gebauten Asphalt-anlage der Firma Kern im Annagraben wegen Gesund-heitsgefährdung und Gefahr für das Eigentum von Staatsbürgern, wird zur Kenntnis genommen.

Umwelt- und
Wasserwirtschaftsfonds,
Erhöhung der Mittel.
(Einl.-Zahl 940/7)
(LBD-12.01-84/89-4)

749.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Schritt-wieser, Meyer, Ussar und Genossen, betreffend die Erhöhung der Mittel des Umwelt- und Wasserwirt-schaftsfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Plastikmaterial,
Kennzeichnung.
(Einl.-Zahl 945/4)
(03-07 U 895-90/4)

750.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Meyer, Tram-pusch, Schrittwieser und Genossen, betreffend die Kennzeichnung von Plastikmaterial, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht 1989.
(Einl.-Zahl 1124/1)
(03-07 U 849-90/63)

751.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines jährlichen Umweltschutz-berichtes für das Jahr 1989, wird zur Kenntnis ge-nommen.

Greimstraße, Ausbau des
Teilstückes der L 512.
(Einl.-Zahl 552/4)
(LBD-11 L 11-86/72)

752.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Sponer, Schrittwieser, Erhart und Genossen, betreffend den Ausbau des Teilstückes der L 512 Greimstraße von km 8,3 bis km 11,6, wird zur Kenntnis genommen.

Stauräume der Mur,
Fahrverbot für
Motorboote.
(Einl.-Zahl 582/4)
(03-34 F 325-90/23)

753.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gottlieb, Günther Ofner, Gennaro, Meyer und Genossen, betreffend die Anordnung von Beschränkungen bzw. Verboten von Motorbooten in den Stauräumen der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendliche, Nachbetreuung.
(Einl.-Zahl 986/4)
(9-05 La 2/151-1985)

754.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Pußwald, Präsident Dr. Kalnoky und Dr. Maitz, betreffend die Nachbetreuung von Jugendlichen, die aus der Heimerziehung der Landesjugendheime entlassen worden sind und auf Grund ihres Alters nicht mehr nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz betreut werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Pensionsreform.
(Einl.-Zahl 588/13)
(5-222 La 28/12-1990)

755.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 338 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988 über den Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prof. Dr. Eichinger, Erhart und Mag. Rader, betreffend die Verunsicherung der Bevölkerung durch die beabsichtigte Pensionsreform, wird zur Kenntnis genommen.

Rumänen-Deutsche, Hilfe des
Landes Steiermark.
(Einl.-Zahl 687/4)
(AKS-341 R G 246-1990)

756.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Hilfe des Landes Steiermark für Rumänen-Deutsche, wird zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehrskonzept,
Vorlage.
(Einl.-Zahlen 309/30 und
588/14)
(LFVA-03 L 4/14-1990)

757.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 168 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1987 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Dr. Dorfer, Schrammel, Günther Ofner und Zellnig, und zum Beschluß Nr. 367 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Dr. Dorfer, Pußwald und Dr. Ficzkó, betreffend die Vorlage eines Fremdenverkehrskonzeptes, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsbericht
1987/1988.
(Einl.-Zahl 1123/1)
(WF-13 Wi 4-90/90)

758.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 5 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz bzw. § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz über die wirtschaftliche Lage der Industriebetriebe, des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe, die soziale Lage der Beschäftigten, die Ergebnisse der nach beiden Gesetzen durchgeführten Förderungen und der künftigen Erfordernisse (Wirtschaftsförderungsbericht 1987/1988) wird zur Kenntnis genommen.

41. Sitzung am 16. Oktober 1990

(Beschlüsse Nr. 759 bis 769)

Landesdienst,
Einstellung von Frauen
auf hochqualifizierte
Dienstposten.
(Einl.-Zahl 871/5)
(1-66/I Pe 2/78-ad)

759.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die bevorzugte Einstellung von Frauen im Landesdienst, insbesondere im Hinblick auf hochqualifizierte Dienstposten, wird zur Kenntnis genommen.

Wildabschußplan,
Erhöhung.
(Einl.-Zahl 977/4)
(8-40 A 9/9-1990)

760.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Herrmann, Reicher, Vollmann, Franz Ofner und Genossen, betreffend die sofortige Erhöhung des Wildabschußplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1981,
Änderung.
(Einl.-Zahl 1157/2,
Beilage Nr. 107)
(8-50 La 4/42-1990)

761.

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 450/1990, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/1988, wird geändert wie folgt:

1. § 13 erhält die Bezeichnung Abs. 1; § 13 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, sowie bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene darf niemand auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden. Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(3) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen

Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.“

2. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a bis 26 i samt Überschrift eingefügt:

„§ 26 a

Karenzurlaub für Väter

(1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

1. die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat oder
2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. Karenzurlaub nach Z. 1 gebührt nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch männliche Arbeitnehmer, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);

2. ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

(3) Der männliche Dienstnehmer kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 (ASVG), ausüben. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei dieser geringfügigen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

§ 26 b

(1) Der Karenzurlaub beginnt in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Z. 1

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 83 StLAO 1981, § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) oder
2. mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag.

(2) Der Karenzurlaub beginnt in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Z. 2 frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Gilt für die Mutter das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem in § 3 Abs. 1 vierter Satz des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.

(3) Für Adoptiv- oder Pflegeväter (§ 26 a Abs. 2 Z. 1 und 2) beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an den Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(4) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

§ 26 c

(1) Der männliche Dienstnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. spätestens vier Wochen nach der Geburt,
2. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 26 b Abs. 3) unverzüglich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

(3) Der männliche Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind und der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekanntzugeben und über Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder anzutreten.

§ 26 d

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 26 a) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.

(2) Der männliche Dienstnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(3) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht oder eine Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. § 26 e ist anzuwenden.

§ 26 e

(1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Bekanntgabe eines Karenzurlaubes (§§ 26 c, 26 d Abs. 2), jedoch nicht vor Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes. Bei Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes oder bei Verhinderung der Mutter endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes oder bei Teilzeitbeschäftigung im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden.

(3) Endet der Karenzurlaub gemäß § 26 b Abs. 4 vorzeitig, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz jedenfalls vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes.

(4) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14 a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung) eines Ausländers wird bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem das Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann.

§ 26 f

(1) Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 89 Abs. 2 und 3 und für den Anspruch auf eine Dienst(Werks)wohnung § 90.

(2) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

Teilzeitbeschäftigung

§ 26 g

(1) Die Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der männliche Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird und

1. von einem Elternteil bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde oder
2. die Mutter wegen selbständiger Erwerbstätigkeit im ersten Lebensjahr des Kindes keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit im zweiten Lebensjahr des Kindes an seiner Betreuung verhindert ist.

(3) Haben die Eltern während des zweiten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nicht gleichzeitig in Anspruch genommen, so kann der Vater eine Teilzeitbeschäftigung auch für das dritte Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen.

(4) Bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege können für die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung die Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 1 oder 2 entfallen.

(5) Der Dienstnehmer hat die Inanspruchnahme, Dauer, Lage und das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber bekanntzugeben.

(6) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung einer Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(7) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mitzuunterfertigen.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe der Verkürzung der Arbeitszeit (Abs. 5), jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites gemäß Abs. 6, wenn der Dienstnehmer die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

(9) §§ 26 e Abs. 2 bis 4 und 26 f sind anzuwenden.

§ 26 h

(1) Hat der Dienstgeber der Mutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

§ 26 i

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Das Gericht hat die Klage gemäß § 26 g Abs. 6 insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.“

2 a. § 31 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt, nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 89 Abs. 5 Z. 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 89 Abs. 5 Z. 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 89 Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung oder während der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung (§ 89 a)

das Dienstverhältnis auflösen.“

3. § 31 Abs. 6 lautet:

(6) „Abs. 5 lit. b gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter), wenn sie Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung (§ 26 g) in Anspruch nehmen. Ein Abfertigungsanspruch gebührt jedoch dann nicht, wenn der männliche Dienstnehmer

sein Dienstverhältnis auflöst, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde (§ 26 b Abs. 4).“

3 a. § 31 Abs. 7 lautet:

„(7) Für die Berechnung der Abfertigung bei Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Höhe der Abfertigung gemäß Abs. 5 lit. b und Abs. 6 bleiben Zeiten gemäß § 26 a Abs. 3 und § 89 Abs. 1 letzter Satz außer Betracht.
2. Bei Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem vorzeitigem Austritt oder einvernehmlicher Auflösung ist bei Ermittlung des Entgeltes (Abs. 1) die volle Arbeitszeit zugrunde zu legen.
3. Bei Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26 g und 89 a ist für die Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelts von der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes auszugehen.“

3 b. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „Abs. 8“.

3 c. Im § 68 Abs. 2 Z. 2 lautet das Zitat des Schulunterrichtsgesetzes „BGBl. Nr. 472/1986“.

3 d. § 69 Abs. 5 2. Satz lautet:

„Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 26 a, 26 d und 89 um jenen Zeitraum, der den Karenzurlaub um zehn Monate übersteigt.“

3 e. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Kündigung seitens des Dienstgebers, begründetem vorzeitigem Austritt, Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers und einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß den §§ 26 g oder 89 a ist der Berechnung der Entschädigung jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.“

3 f. § 74 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

4. § 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 83 Abs. 1 und 2 oder im Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters (§ 26 a StLAO 1981, § 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) ein Urlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 83 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienst-

nehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. § 26 a Abs. 3 gilt sinngemäß.“

5. Im § 89 Abs. 2 lautet das Zitat „§ 67 Abs. 1 EStG 1988“.

6. § 89 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 86 und 87 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes. Nimmt auch der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater einen Karenzurlaub in Anspruch, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes. § 26 e Abs. 2 gilt sinngemäß.“

7. Im § 89 Abs. 5 beginnt der Einleitungssatz wie folgt:

„(5) Die §§ 86, 87 und 90 sowie die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 sind auf Dienstnehmerinnen, die ...“

8. § 89 Abs. 5 Z. 1 und 2 lauten:

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen (Pflegemütter).“

8 a. § 89 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Anstelle des in Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist Adoptivmüttern der Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt, Pflegemüttern ab dem Tag der Übernahme in Pflege bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren.“

9. Im § 89 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Nimmt auch der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater Karenzurlaub in Anspruch, so hat die Dienstnehmerin dem Dienstgeber Beginn und Dauer des Karenzurlaubes spätestens vier Wochen nach der Entbindung, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (Abs. 5) unverzüglich bekanntzugeben. § 26 c Abs. 2 gilt sinngemäß. Nimmt die Dienstnehmerin keinen Karenzurlaub in Anspruch, so ist der Dienstgeber verpflichtet, der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen.

(7) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub zu gewähren. § 26 d Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

9 a. Dem § 89 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Hat die Dienstnehmerin auf Karenzurlaub zugunsten des Vaters zur Gänze verzichtet, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.“

9 b. Nach § 89 wird folgender § 89 a samt Überschrift eingefügt:

„Teilzeitbeschäftigung

§ 89 a

(1) Die Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin der Verhandlung beizuziehen.

(2) Die Dienstnehmerin kann im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 26 g Abs. 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die Dienstnehmerin die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

(4) §§ 26 g Abs. 3 bis 7, 26 h und 26 i sind anzuwenden.“

9 c. § 92 lautet:

„§ 92

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeiterlaubnis

oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14 a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 86 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

9 d. § 109 samt Überschrift entfällt.

9 e. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 zweiter Satz des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes um höchstens acht Wochen verkürzt werden.“

9 f. § 111 Abs. 5 entfällt.

9 g. § 115 samt Überschrift entfällt.

9 h. Im § 116 Abs. 1 lit. h hat das Zitat „§ 115 Abs. 4“ „§ 15 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes“ zu lauten.

9 i. §§ 119 und 120 entfallen.

10. § 231 Abs. 2 lautet:

„(2) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Ebenso sind Dienstscheine gemäß § 7, Bestätigungen gemäß §§ 26 c Abs. 2, 26 g Abs. 7, 89 Abs. 6, Zeugnisse gemäß § 81 Abs. 2, Lehrzeugnisse gemäß § 111 Abs. 4 und Lehrverträge gemäß § 112 von den Stempel- und Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerplanmäßige Ausgabe,
Bedeckung 1990.
(Einl.-Zahl 1158/1)
(10-21 LTG 1/8-1990)

762.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 626.630,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Mariazell, Errichtung einer
weiterführenden höheren
Schule.
(Einl.-Zahl 902/4)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(13-367 La 191/20-1990)

763.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. DDr. Steiner, Prof. Dr. Eichtinger, Dr. Maitz und Kollmann, betreffend die Errichtung einer weiterführenden höheren Schule in Mariazell, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Voitsberg,
Errichtung einer HTBL.
(Einl.-Zahl 1039/3)
(Mündl. Bericht Nr. 57)
(13-367 La 254/3-1990)

764.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Franz Ofner, Freitag, Ussar, Kohlhammer, Herrmann, Zellnig und Genossen, betreffend die Errichtung einer HTBL im Bezirk Voitsberg, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Wahlen in den
Aufsichtsrat.
(LT-Präs L 16/7-1990)
(10-29 K 1/97-1990)

765.

In den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank für Steiermark werden gewählt:

Von der Sozialistischen Partei Österreichs: Generaldirektor Dr. Heinz Hofer anstelle von Gemeinderat Werner Abler und Wirkl. Hofrat i. R. Dr. Tito Kriegseisen anstelle von Dr. Erich Klusemann.

Abfallwirtschaftsgesetz.
(Beschlussantrag
zu den Dringlichen
Anfragen Nr. 20 und 21)
(03-38 M 2/89-139)

766.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen,

- daß in Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftskonzept bei voller und uneingeschränkter Unterstützung des Landes nach dem bewährten Grundsatz der Regionalität die von den Regionen erarbeiteten Abfallwirtschaftspläne so rasch als möglich umgesetzt werden;
- daß alle Maßnahmen ergriffen werden, um Abfall zu vermeiden, um die Trennung – wo immer möglich – schon vor dem 31. Dezember 1992 zu erreichen, zu kompostieren und Altstoffe wieder zu verwerten;
- daß für die Realisierung der Ziele einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1991.
(Einl.-Zahl 1077/2,
Beilage Nr. 108)
(9-05 La 2/173-85[-90])

767.

Gesetz vom über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 15. März 1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 – JWG), Bundesgesetzblatt 161/1989, beschlossen:

1. HAUPTSTÜCK**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt**

(1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht, der (werdenden) Eltern sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

§ 2**Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt**

(1) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

§ 3

Kindergärten, Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt

(1) Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger, die Kindergartenerhalter und Schulleitungen sowie die sonstigen an der Schule tätigen Organe und Bediensteten haben, soweit es das Wohl des Minderjährigen erfordert, zusammenzuarbeiten.

(2) Die Kindergartenerhalter und Schulleitungen haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches innerhalb der von den kindergarten- und schulbehördlichen Vorschriften gezogenen Grenzen über Ersuchen des Jugendwohlfahrtsträgers diesem die in Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen.

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Bundesland Steiermark haben: österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland Steiermark haben.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit (Träger und Besorgung)

(1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land.

(2) Die Landesregierung hat folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Erteilung der Bewilligungen gemäß § 29 zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind,
2. die Aufsicht über die in Z. 1 genannten Heime und Einrichtungen,
3. die Entgegennahme der Anzeigen gemäß § 32 über Errichtung und Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen,
4. die Aufsicht über die in Z. 3 genannten Einrichtungen,
5. die Anerkennung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 10,
6. die Aufsicht über die in Z. 5 genannten Einrichtungen,
7. die Festsetzung der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 28 Abs. 2,

8. die Festsetzung der Höhe von Tagsätzen gemäß § 30 Abs. 1 sowie die Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung gemäß § 30 Abs. 3,

9. die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Referate der Bezirksverwaltungsbehörden.

(3) Die Landesregierung hat folgende nichtbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen:

1. Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie die Förderung solcher Tätigkeiten,
2. die Planung landesweiter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt,
3. die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist. Städte mit eigenem Statut können Fortbildung anbieten, sie haben aber jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten,
4. die Vorsorge für die Erbringung sozialer Dienste gemäß § 15 Abs. 1,
5. Schaffen der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Abhaltung von Vorbereitungsveranstaltungen, Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern gemäß § 27 Abs. 1, 3 und 4,
6. Vorsorge für die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegeeltern oder Pflegepersonen sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien gemäß § 27 Abs. 5,
7. die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins und vom Ausland gemäß § 34,
8. jugendanwaltschaftliche Aufgaben im Sinne des § 13, unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alle übrigen behördlichen und nichtbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Diese hat unverzüglich nach der Einleitung der Maßnahme jene Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, in deren Wirkungsbereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat. Mit der Verständigung geht die Zuständigkeit über.

(3) Zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung der Pflegebewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Personen, die das Pflegekind übernehmen wollen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 7

**Fachliche Ausrichtung des Personals
der Jugendwohlfahrtspflege**

(1) Landes- und Gemeindebedienstete, die mit Aufgaben betraut werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben, müssen fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Supervision als Instrument zur Reflexion und Selbstkontrolle des beruflichen Handelns soll ermöglicht werden.

§ 8

Heranziehung von Privatpersonen

(1) Für Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, können auch Personen herangezogen werden, die weder Landes- noch Gemeindebedienstete sind.

(2) Voraussetzung für eine solche Heranziehung ist die Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung ist auf Antrag auszusprechen, wenn der Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse seine Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistungen nachweist.

§ 9

Planung, Forschung

(1) Die Landesregierung hat für die Einrichtung der im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen ambulanten und stationären Leistungen einen Jugendwohlfahrtsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Dieser hat nach Möglichkeit Kosten- und Zeitpläne zu enthalten.

(2) Dieser Plan hat die gesellschaftlichen Entwicklungen und regionalen Gegebenheiten sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sich die Landesregierung um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

§ 10

Freie Jugendwohlfahrt

(1) Träger der freien Jugendwohlfahrt können mit Vertrag zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Insbesondere müssen die fachlichen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorhanden sein. Eine Heranziehung darf nur erfolgen, wenn sich der Träger der freien Jugendwohlfahrt verpflichtet, Gebarungsprüfungen durch den Landesrechnungshof im Rahmen der übertragenen Aufgaben zuzulassen.

(2) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll er herangezogen werden. Die Landesregierung hat allen in Betracht kommenden Trägern der freien Jugendwohlfahrt die Möglichkeit zu geben, Kenntnis davon zu erlangen, welche nichtthoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Jugendwohlfahrt zu erbringen sind.

(3) Die Landesregierung hat die Eignung eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt auf Antrag mit Bescheid festzustellen. Eine Feststellung der Eignung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt und ihre Einrichtungen unterliegen der Fachaufsicht der Landesregierung. Organe der Landesregierung sind zur Einschau an Ort und Stelle berechtigt. Ihre Ermittlungen sind in jeder Weise zu unterstützen. Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern deren Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Wurden nicht-behebbarer Mißstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(5) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung des Trägers der freien Jugendwohlfahrt zu überprüfen, erforderlichenfalls neu zu entscheiden. Die anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt haben unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 11

Jugendwohlfahrtsbeirat

(1) Für Fragen, die Jugendwohlfahrt betreffend, wird beim Amt der Landesregierung ein Beirat eingerichtet. Er hat ausschließlich beratende Funktion.

(2) Dem Jugendwohlfahrtsbeirat gehören an:

1. das gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt als Vorsitzender, im Falle seiner Abwesenheit der gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Abteilungsvorstand als dessen Stellvertreter,
2. der gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Abteilungsvorstand, im Falle seiner Abwesenheit der Leiter des Jugendwohlfahrtsreferates als sein Stellvertreter. Der Leiter des Jugendwohlfahrtsreferates ist jedoch in jedem Fall berechtigt, an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen,
3. vier Vertreter des für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Referates der Bezirksverwaltungsbehörden,
4. der Landesinspektor für Sozialarbeit beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
5. je ein Vertreter eines gemäß § 10 Abs. 3 anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträgers.

(3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Mitglieder bestellen und Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die unter anderem festlegt, wer außer dem Vorsitzenden den Beirat einberufen kann und wie oft der Beirat mindestens einzuberufen ist.

§ 12

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates

Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. die gesellschaftliche Situation der Kinder und Jugendlichen zu überprüfen und festzustellen, welchen positiven oder negativen Einfluß die gesellschaftlichen Entwicklungen auf ihre Lebensbedingungen haben,
2. die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und die mit der Vollziehung befaßten Behörden auf Gefährdungspotentiale und Entwicklungen, die Kinder und Jugendliche gefährden könnten, aufmerksam zu machen,
3. eingebrachte Gesetzesentwürfe auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen hin zu prüfen.

§ 13

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berufen,

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung Hilfestellung und Entscheidungshilfen anzubieten.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

2. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Jugendwohlfahrt

1. Abschnitt

Soziale Dienste

§ 15

Allgemeines

(1) Die Landesregierung hat vorzusorgen, daß soziale Dienste im erforderlichen Umfang geleistet werden können. Privatpersonen im Sinne des § 8 können, Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger im Sinne des § 10 sollen dann zur Leistung sozialer Dienste herangezogen werden, wenn diese unter Berücksichtigung ihrer Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher gewährleisten als der öffentliche Träger.

(2) Auf den gemäß § 9 festgelegten Jugendwohlfahrtsplan, die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die Inanspruchnahme sozialer Dienste ist freiwillig.

§ 16

Begriff und Arten der sozialen Dienste

(1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse von (werdenden) Eltern, Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Förderung der Familien und der Entwicklung der Minderjährigen.

(2) Bei der Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung und anderen Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

(3) Nachstehende soziale Dienste sollen insbesondere vorgesehen werden:

1. Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen,
2. Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen,
3. Unterbringungsmöglichkeiten,
4. Erholungsaktionen.

§ 17

Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen

(1) Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen sollen zur Förderung der gewaltfreien Erziehung, zum Aufbau sozialer Beziehungsfähigkeit sowie zur Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme beitragen.

(2)

1. Folgende Beratungsdienste sind bei Bedarf vorzusehen:

- a) Schwangerenberatung und Geburtsvorbereitung in allen Bezirken,
- b) Mütterberatungsstellen in allen Bezirken,
- c) Erziehungsberatungsdienste in regional ausreichendem Ausmaß.

2. Weiters sollen insbesondere bei Bedarf vorgesehen werden:

Beratungsdienste für Jugendliche und Familien für psychische, pädagogische, sozialpädagogische, soziale, juristische und medizinische Fragen, wobei Beratungszentren der Vorzug zu geben ist.

(3) Als weitere vorbeugende Hilfen sollen bei Bedarf insbesondere vorgesehen werden:

1. Jugendzentren mit sozialpädagogischer Ausrichtung,
2. Streetworker,
3. Elternschulen,
4. Selbsthilfegruppen, wie z. B. Alleinerzieher- und Elternrunden.

§ 18

Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen

(1) Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen sollen die Fähigkeit der Familie und des einzelnen fördern, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen eigenständig wahrzunehmen.

(2) Folgende Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen sollen bei Bedarf insbesondere vorgesehen werden:

1. mobile Frühförderung,
2. Therapieangebote für Minderjährige und deren Familien, wie Familientherapie, Logopädie, Gesprächstherapie usw.,
3. sozialpädagogische Familienbetreuung,
4. Kinderschutzzentren.

§ 19

Unterbringungsmöglichkeiten

(1) Unterbringungsmöglichkeiten sollen werdenden Eltern, Müttern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen zur Bewältigung von Not- und Krisensituationen dienen.

(2) Insbesondere sollen bei Bedarf folgende stationäre Unterbringungsmöglichkeiten vorgesehen werden:

1. Mutter-Kind-Wohnmöglichkeiten,
2. Pflegefamilien, sozialpädagogische Pflegeplätze, passagere Pflegeplätze,
3. Wohngemeinschaften, Kinderdörfer,
4. Jugendheime und heilpädagogische Stationen,
5. betreutes Wohnen für Jugendliche ab Beendigung der Schulpflicht zur kurzfristigen Überbrückung von Krisensituationen, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution nicht mehr zielführend erscheint.

(3) Darüber hinaus sollen bei Bedarf insbesondere folgende ambulante Unterbringungsmöglichkeiten vorgesehen werden:

1. Tagesmütter,
2. Krabbelstuben und Kinderkrippen,
3. Einrichtungen der Kinderbetreuung.

§ 20

Erholungsaktionen

Zur Erlangung und Festigung der physischen und psychischen Gesundheit von sozial bedürftigen Familien, Kindern und Jugendlichen können Erholungsaktionen durchgeführt oder gefördert werden.

2. Abschnitt Pflegekinder

§ 21

Begriff

Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die weder von Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, noch von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt oder erzogen werden.

§ 22

Vermittlung von Pflegeplätzen

(1) Die Vermittlung besteht in der Auswahl einer für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeigneten Pflegefamilie, allenfalls Pflegeperson.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende

Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach pädagogischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Pflegeeltern, dem Pflegekind sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur von der Bezirksverwaltungsbehörde oder dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zugelassen werden, die eine ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte nach den Abs. 1, 2 und 3 gewährleisten und Hilfen nach § 27 anbieten können.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für die Hilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

(6) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder ist verboten.

§ 23

Pflegebewilligung

(1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegekind erteilt werden. Tagesmüttern dürfen allgemeine Bewilligungen erteilt werden, wobei im Bescheid durch Auflagen sicherzustellen ist, daß die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung gewährleistet werden.

(3) Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag zu stellen.

(4) Die Bewilligungswerber müssen an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung gemäß § 27 Abs. 1 teilnehmen, sofern diese angeboten wird.

(5) Die Pflegebewilligung darf nur erteilt werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch die Unterbringung in der Pflegefamilie oder bei einer Pflegeperson die bestmögliche persönliche und familiäre Entfaltung und Förderung sowie die soziale Integration des Minderjährigen sichergestellt sind.

(6) Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn bei den Bewilligungswerbern oder den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen folgende Umstände vorliegen:

1. ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische und geistige Erkrankungen,
2. Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen,
3. nicht ausreichende Betreuung von leiblichen Kindern,
4. sonstige Gründe, die zu Zweifel an der Verlässlichkeit Anlaß geben und das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

(7) Der Altersunterschied zwischen den Bewilligungswerbern und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Ausnahmen sind möglich, wenn es das Kindeswohl erfordert.

(8) Im Verfahren über die Erteilung einer Pflegebewilligung haben die Bewilligungswerber und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sind jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind zu hören, soweit dies tunlich ist.

(9) Bewilligungswerber dürfen das Pflegekind erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides übernehmen, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert anderes. Im letzteren Fall ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung, wenn dies nicht schon geschehen ist, längstens binnen drei Tagen nach der Übernahme einzubringen. Wird die Bewilligung versagt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Abnahme des Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(10) Durch Verordnung der Landesregierung sind nähere Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung, insbesondere über die Zahl der Pflegekinder pro Pflegeplatz, das Alter der Pflegeeltern, die pädagogischen, psychologischen, familiären und sozialen Anforderungen, zu erlassen.

§ 24

Bewilligungsfreie Pflegeverhältnisse

(1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 4 haben die Pflegeeltern oder Pflegepersonen die Übernahme des Kindes der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen zu melden.

§ 25

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Pflegebewilligung widerrufen und die Abnahme des Pflegekindes anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 5 nicht mehr gegeben ist oder nachträglich Umstände im Sinne des § 23 Abs. 6 eintreten. Die Pflegebewilligung ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Bei Gefahr im Verzug ist die Abnahme des Kindes sofort zu vollziehen. § 23 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(2) Soweit dadurch das Wohl des Pflegekindes nicht gefährdet ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anstelle eines Widerrufs die Bewilligung ändern oder durch Auflagen ergänzen.

§ 26

Pflegeaufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, abgesehen von den Fällen des § 24 Abs. 1 Z. 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden oder ob die Voraussetzungen für den geltenden Pflegebewilligungsbescheid noch vorliegen.

(2) Die Pflegeeltern oder Pflegepersonen haben den Aufsichtsorganen der Bezirksverwaltungsbehörde die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1, insbesondere den Kontakt zu den Pflegekindern, den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen und Ermittlungen über die Lebensverhältnisse der Pflegekinder zu ermöglichen, damit sich diese vom Wohl und der bestmöglichen Förderung des Kindes überzeugen können.

(3) Wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegeeltern oder Pflegepersonen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 27

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

(1) Bewilligungswerber, ausgenommen jene nach Abs. 3, müssen vor Aufnahme eines Pflegekindes an einer von der Landesregierung anerkannten Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen, sofern eine solche angeboten wird. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung. Die Landesregierung hat Voraussetzungen für derartige Veranstaltungen in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu schaffen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei der Aufnahme eines zweiten oder weiteren Pflegekindes die Bewilligungswerber von der Pflicht zur Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung entbinden, wenn auf Grund des Verlaufes bisheriger Pflegeverhältnisse eine bestmögliche Förderung des neu aufzunehmenden Pflegekindes erwartet werden kann.

(3) Bewilligungswerber müssen vor Aufnahme eines Kindes in ein sozialpädagogisches Pflegeverhältnis an einem von der Landesregierung anerkannten Ausbildungslehrgang teilnehmen, für dessen Durchführung die Landesregierung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten die Voraussetzungen in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu schaffen hat. Der Besuch des Ausbildungslehrganges ist Teil des Bewilligungsverfahrens. Die Teilnahme an diesem begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung.

(4) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern oder Pflegepersonen, sozialpädagogische Pflegeeltern oder Pflegepersonen und Tagesmütter angeboten werden, und hat dabei in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden regionale Bedürfnisse und die besonderen Anforderungen der sozialpädagogischen Pflegeeltern oder Pflegepersonen zu berücksichtigen. Für sozialpädagogische Pflegeeltern oder Pflegeperso-

nen ist der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr zwingend.

(5) Die Landesregierung hat vorzusorgen, daß Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern oder Pflegepersonen sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien bereitgestellt werden.

(6) Mit der Vorbereitung, Beratung und Unterstützung sowie der Aus- und Fortbildung von Bewilligungswerbern, Pflegeeltern oder Pflegepersonen soll die Landesregierung fachlich geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt betrauen.

§ 28

Pflegegeld

(1) Pflegeeltern oder Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 37 Abs. 1 aufnehmen, gebührt zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten ein Pflegegeld, welches mit Bescheid zuzuerkennen ist.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Pflegegeldes in je einem Richtsatz für

1. Minderjährige unter 12 Jahren,
2. Minderjährige über 12 Jahre

zu bemessen. Sozialpädagogischen Pflegeeltern oder Pflegepersonen gebührt ein um 50 % erhöhtes Pflegegeld.

(3) Die Höhe des Richtsatzes ist so festzusetzen, daß der monatliche Bedarf an Nahrung, Heizung, Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Schulartikeln, anteiligen Wohnungs- und Energiekosten sowie für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine altersgemäß gestaltete Freizeit gedeckt ist.

(4) Das Pflegegeld ist monatlich auszuzahlen. In den Monaten Juni und November ist das Pflegegeld in zweifacher Höhe auszubezahlen. Für Minderjährige, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gebührt der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z. 2 ab dem auf die Vollendung des 12. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

(5) Zusätzlich zum Pflegegeld sind Pflegeeltern oder Pflegepersonen für einen durch das Pflegegeld nicht gedeckten Sonderbedarf, wie z. B. Aufwendungen für Schikurse, Berufsbekleidung, Heilungskosten oder Kosten für Heilbehelfe, Geld- oder Sachleistungen zu gewähren. Das Ausmaß ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bestimmen.

3. Abschnitt

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige

§ 29

Bewilligung und Aufsicht

(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 37), dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Einrichtungen, die vom Land Steiermark betrieben werden, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der gemäß Abs. 5 zu erlassenden Verordnung.

(2) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber

1. ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept hat,
2. über Fachkräfte für die Leitung der Einrichtung sowie für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in ausreichender Anzahl verfügt,
3. über Räumlichkeiten, die für die Erfüllung des Zweckes nach Lage, baulicher Ausstattung und Einrichtung geeignet sind, verfügt und
4. über die wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügt, um eine entsprechende Betreuung der Minderjährigen im Sinne dieses Gesetzes zu gewährleisten.

(3) Heime und sonstige Einrichtungen im Sinne des Abs. 1, die nach bisher nicht allgemein anerkannten Methoden betrieben werden sollen (Pilotprojekte), können bewilligt werden, wenn der Bewilligungswerber

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z. 2 bis 4 erfüllt und
2. ein sozialpädagogisches Konzept hat, dessen Sinnhaftigkeit wissenschaftlich belegt werden kann.

(4) Die Aufsicht über die im Abs. 1 genannten Einrichtungen obliegt der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern eine Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Werden nichtbehebbar Mißstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligung ist weiters zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Wird die Bewilligung widerrufen, so ist gleichzeitig eine anderwärtige Unterbringung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 zu erlassen, welche insbesondere nähere Bestimmungen über die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu enthalten haben.

§ 30

Tagsätze

(1) Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 gebühren Kostenabgeltungen in Form von Tagsätzen. Die Tagsätze sind für jede einzelne Einrichtung durch Bescheid der Landesregierung festzulegen.

(2) Die Tagsätze sind so zu bemessen, daß die Kosten für ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Minderjährigen gedeckt sind.

(3) Die Landesregierung hat die in Abs. 1 genannten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt hinsichtlich der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der nach diesem Gesetz geleisteten Tagsätze zu überprüfen. Der Rechtsträger hat die Prüfung zu dulden und alle zu deren Durchführung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung sind die Kriterien für die Festsetzung des Tagsatzes zu regeln. Insbesondere sind festzulegen:

1. die Grundlagen der Personalentlohnung,
2. die anerkenbaren Aufwände,
3. Art und Umfang der Berücksichtigung von Investitionen und Aufwendungen für Instandhaltungen.

§ 31

Krabbelstuben, Kinderkrippen sowie sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Krabbelstuben und Kinderkrippen sind Einrichtungen, die zur Betreuung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren während des Tages bestimmt sind. Sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen in der Regel Minderjährige über drei Jahre tagsüber zur Beaufsichtigung und kurzfristigen Betreuung aufgenommen werden, die jedoch weder die Merkmale eines Hortes, eines Kindergartens noch einer kindergartenähnlichen Einrichtung aufweisen und nicht den Bestimmungen des Steiermärkischen Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 59/1966, unterliegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden.

(3) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtung nach Organisation, Ausstattung und Führung volle Gewähr für eine bestmögliche Pflege und Betreuung bietet.

(4) Die Aufsicht über die im Abs. 1 genannten Einrichtungen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob die Krabbelstuben, Kinderkrippen sowie sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern eine Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Werden nichtbehebbarer Mißstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die Bewilligung ist weiters zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Wird die Bewilligung widerrufen, so ist gleichzeitig die Rückgabe der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 zu erlassen, die insbesondere Bestimmungen über die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten, die Gruppengröße, den Betreuerschlüssel und die Qualifikation des Personals enthalten müssen.

§ 32

Jugenderholungsheime und Ferienlager

(1) Jugenderholungsheime sind Objekte, die nicht in Form eines Beherbergungsbetriebes geführt werden und in denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu Erholungszwecken untergebracht werden. Unter Ferienlagern sind Zelllager zu verstehen.

(2) Die Errichtung oder der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme von Jugenderholungsheimen, die nicht der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen und keiner behördlichen Bewilligung im Sinne des § 29 bedürfen, ist spätestens jeweils 2 Monate vor Betriebsbeginn der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Ferienlager, in denen Minderjährige unter 16 Jahren voraussichtlich länger als 2 Wochen Aufnahme finden, sind spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Aufsicht über Jugenderholungsheime obliegt der Landesregierung, die Aufsicht über Ferienlager der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob die Jugenderholungsheime oder Ferienlager so ausgestattet sind und so betrieben werden, daß sie ihren Zweck erfüllen und daß die in ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern deren Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Wurden nichtbehebbarer Mißstände festgestellt oder wird dem Auftrag zur Behebung nicht fristgerecht entsprochen, so ist der weitere Betrieb zu untersagen. Wurden Mißstände festgestellt, deren Behebung zwar möglich ist, die aber eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen bewirken, so ist der Betrieb bis zur Behebung der Mängel zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug sind die Minderjährigen entsprechend unterzubringen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern im Sinne des Abs. 1 zu erlassen, die insbesondere Bestimmungen über die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten und den Betreuerschlüssel enthalten müssen.

4. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

§ 33

Grundsätze

(1) Jede Vermittlung einer Annahme an Kindes Statt hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Die Vermittlung ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird.

(2) Die Annahme des Minderjährigen an Kindes Statt ist nach pädagogischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahleltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(3) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten.

(4) Ein Entgelt für die Vermittlung von Annahmen an Kindes Statt darf weder gegeben noch entgegengenommen werden.

(5) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder ist verboten.

§ 34

Vermittlung in das und vom Ausland

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt eines Minderjährigen in das und vom Ausland ist der Landesregierung vorbehalten. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet ist.

5. Abschnitt

Hilfen zur Erziehung

§ 35

Arten der Hilfen

(1) Hilfen zur Erziehung sind die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Beide Arten der Hilfen zur Erziehung können im Einzelfall sowohl als freiwillige Maßnahme als auch als Maßnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

(2) Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

§ 36

Unterstützung der Erziehung

(1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt Maßnahmen, die im Einzelfall die bestmögliche und verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen durch Fachkräfte,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung, wie z. B. durch den Besuch von Elternschulen, Elternrunden, Informationsabenden usw.,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen durch die Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 oder in einem Erholungsheim,
4. Hilfen bei der beruflichen Aus- und Fortbildung,
5. die Gewährung therapeutischer Maßnahmen,
6. sozialpädagogische Familienbetreuung,
7. begleitende Betreuung außerhalb der Familie.

(3) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt auch die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

§ 37

Volle Erziehung

(1) Ein Minderjähriger ist in einer Pflegefamilie, in einer familienähnlichen Einrichtung, in einem Heim oder sonstigen Einrichtung zu erziehen, wenn die Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 nicht ausreicht.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie oder familienähnlichen Einrichtung den Vorrang.

§ 38

Freiwillige Erziehungshilfen

(1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abschluß einer Vereinbarung Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind persönlich zu hören, soweit dies tunlich ist.

§ 39

Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen.

§ 40

Durchführung der Hilfen zur Erziehung

(1) Die Gewährung der Hilfen zur Erziehung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Entscheidung über eine Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 Abs. 2 Z. 5 bis 7 und bei Gewährung der vollen Erziehung gemäß § 37 ein Team von sachverständigen Personen zu hören. Im Falle der vollen Erziehung gilt dies auch für jede Unterbringungsveränderung.

(3) Diesem Team haben der Jugendamtsleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter, zwei Sozialarbeiter (einer von diesen soll der zuständige Sprengelsozialarbeiter sein) sowie der jeweilige Amtspsychologe anzugehören. Ist eine persönliche Teilnahme des Amtspsychologen nicht möglich, so kann dessen Äußerung nach persönlicher Begutachtung des Minderjährigen auch schriftlich abgegeben werden. Bei Bedarf können dem Team auch weitere sachverständige Personen beigezogen werden. Auf Wunsch sind die Erziehungsberechtigten vom Team zu hören.

(4) Das Team muß, sofern es sich nicht um Gefahr im Verzug im Sinne des § 215 ABGB handelt, noch vor Setzung der Maßnahme zusammentreten.

(5) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Dabei ist auch das Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Kindes dienende Bindungen, die für die persönliche Entfaltung erforderlich sind, sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen darüber zu wachen, ob deren Fortsetzung noch die bestmögliche Förderung des Minderjährigen darstellt. Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(7) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen können auf Wunsch des Jugendlichen auch nach Erreichen seiner Volljährigkeit, jedoch längstens bis zum 21. Lebensjahr, fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist. Die Kosten sind aus Mitteln der Jugendwohlfahrt zu tragen.

3. HAUPTSTÜCK

§ 41

Kostentragung

(1) Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und vorbeugenden Hilfen im Sinne des § 17, die vom Land und den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut angeboten werden, ist unentgeltlich.

(2) Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung nach diesem Gesetz für

1. soziale Dienste, ausgenommen jene im Sinne des Abs. 1,
 2. Hilfen zur Erziehung,
 3. die Unterbringung Minderjähriger bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad und Vormündern oder wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4),
- ergeben, haben der Minderjährige und seine nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu tragen.

(3) Zu Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung für soziale Dienste, ausgenommen jene im Sinne des Abs. 1, der Unterbringung Minderjähriger bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad und Vormündern oder wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4), ergeben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 43 und 46 Kostenzuschüsse gewährt.

(4) Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung für Hilfen zur Erziehung ergeben, werden zunächst von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut getragen. Vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist sodann ein Kostenrückersatz nach den Bestimmungen der §§ 44 oder 45 zu leisten.

§ 42

Aufteilung der Kosten zwischen Land und Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut

(1) Werden Leistungen nach diesem Gesetz vom Land erbracht und unentgeltlich angeboten, so sind die Kosten dafür vom Land zu tragen.

(2) Werden Leistungen nach diesem Gesetz von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut freiwillig erbracht, so sind die Kosten dafür von diesen Körperschaften zu tragen.

(3) Alle übrigen Kosten sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zwei Drittel dieser Kosten zu ersetzen.

(4) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

(5) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dazu zu hören.

(6) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

(7) Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in gleicher Höhe und in gleicher Weise wie in dem Jahr zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.

(8) Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land zwei Drittel der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land zwei Drittel der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

(9) Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land zwei Drittel der hereingebrachten Kostenersätze für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung abzuführen.

§ 43

Kostenzuschuß für soziale Dienste

(1) Für Leistungen sozialer Dienste kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden. Kostenzuschüsse können jedoch nur bis zu einer von der Landesregierung festgesetzten Höchstgrenze des Entgeltes zuerkannt werden.

(2) Auf Antrag ist ein Zuschuß zu den Kosten für die Inanspruchnahme sozialer Dienste nach § 18 Abs. 2 Z. 1 bis 3 zu gewähren, wenn

1. es für den Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde, die Kosten für die Inanspruchnahme dieser sozialen Dienste zur Gänze selbst zu tragen, und

2. zu erwarten ist, daß durch den Einsatz des entsprechenden Dienstes die Gefahr einer Störung hintangehalten oder eine bereits eingetretene Störung gemindert oder beseitigt werden kann.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Auf Antrag kann ein Kostenzuschuß für die Inanspruchnahme weiterer sozialer Dienste gewährt werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 und 2 gelten sinngemäß. Für die Gewährung von Kostenzuschüssen zum Pflegegeld im Rahmen der sozialen Dienste gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt der durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Richtsatz.

(4) Der Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses ist vor der Inanspruchnahme eines sozialen Dienstes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vom Minderjährigen oder seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen einzubringen.

(5) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung des Kostenzuschusses festzulegen. Dabei ist auf das Einkommen, Sorgepflichten und besondere Belastungen des Unterhaltspflichtigen Rücksicht zu nehmen.

§ 44

Kostentragung und Kostenersatz im Rahmen der Unterstützung der Erziehung

(1) Die vorläufig gemäß § 41 Abs. 4 übernommenen Kosten der Unterstützung der Erziehung haben der Minderjährige und seine nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen rückwirkend für 3 Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu imstande gewesen sind.

(2) Als Kostenersatz ist jener Betrag zu leisten, den der Minderjährige und der Unterhaltspflichtige zu leisten hätten, würden sie die Leistung, welche Inhalt der Maßnahme ist, im Rahmen der sozialen Dienste in Anspruch nehmen.

§ 45

Kostentragung und Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung

(1) Die vorläufig gemäß § 41 Abs. 4 übernommenen Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht rückwirkend für 3 Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu imstande gewesen sind.

(2) Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den gemäß § 42 Abs. 3 zur vorläufigen Kostentragung verpflichteten Rechtsträger unmittelbar kraft Gesetzes auf Grund einer Anzeige an den Dritten über. Der zweite Satz des § 1395 und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Kommt eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung gemäß

§ 39 JWG 1989 zustande, so ist vom Minderjährigen und dem Unterhaltspflichtigen jener Betrag zu leisten, den diese zu bezahlen hätten, würden sie die Leistung, welche Inhalt der Maßnahme ist, im Rahmen der sozialen Dienste in Anspruch nehmen.

(4) Kommt eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 3 nicht zustande, so gilt § 40 JWG 1989.

§ 46

Kostenzuschuß zur Unterbringung Minderjähriger bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad und Vormündern und bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4)

(1) Wird ein Minderjähriger bei Personen, mit denen er bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder beim Vormund, ausgenommen jedoch leiblichen Eltern und Wahl Eltern, untergebracht oder hat das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen (§ 24 Abs. 1 Z. 4), so kann auf Antrag ein Kostenzuschuß gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Z. 1 und 2 gegeben sind. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt der durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Richtsatz.

(2) Wird ein Minderjähriger bei den Großeltern untergebracht, so ist jener Betrag, den diese im Rahmen ihrer subsidiären Unterhaltspflicht dem Minderjährigen an Unterhalt nach bürgerlichem Recht schulden, bei der Berechnung des Kostenzuschusses zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vom Minderjährigen oder seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen einzubringen. Eine Kostenübernahme kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen.

(4) Für die Berechnung des Kostenzuschusses gelten die Bestimmungen der von der Landesregierung gemäß § 43 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung.

§ 47

Kostentragung nach Aufenthalt und Herkunft

Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander und der Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die mit den anderen Bundesländern geschlossenen Vereinbarungen.

4. HAUPTSTÜCK

§ 48

Landesabgaben, Gebühren- und Abgabefreiheit

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit.

§ 49

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Hand-

lung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 5 Tagen, wer
 - a) unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze vermittelt (§ 22 Abs. 4 und 5),
 - b) ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung gemäß § 23 aufnimmt,
 - c) den mit der Pflegeaufsicht nach § 26 Abs. 1 betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe behindert,
 - d) den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 6 und 33 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - e) ein Heim oder eine sonstige Einrichtung ohne die nach § 29 erforderliche Bewilligung der Landesregierung betreibt,
 - f) Krabbelstuben, Kinderkrippen oder sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen ohne die nach § 31 Abs. 2 erforderliche Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde betreibt,
 - g) die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, die Minderjährige unter 16 Jahren aufnehmen, entgegen der Bestimmung des § 32 unterläßt,
 - h) die Tätigkeit der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Aufsicht über Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 4 und Ferienlager gemäß § 32 Abs. 4 behindert,
 - i) die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht über Heime gemäß § 29 Abs. 4 und Jugenderholungsheime gemäß § 32 Abs. 4 behindert,
 - j) die Ermittlung der Organe der Landesregierung im Rahmen der Fachaufsicht behindert (§ 10 Abs. 4),
 - k) die Ermittlung der Organe der Landesregierung im Rahmen der Überprüfung von Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 hinsichtlich der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der nach diesem Gesetz geleisteten Tag-sätze behindert (§ 30 Abs. 3),
 - l) die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 verletzt;
2. mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen, wer der Bestimmung des § 33 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt;
3. mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 15 Tagen, wer der Bestimmung des § 34 zuwiderhandelt.

(2) Wer eine Übertretung nach Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Abs. 1 Z. 2 begeht, wird zusätzlich mit einer Wertersatzstrafe bis zur Höhe des empfangenen Entgeltes bestraft.

§ 50

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 51

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 LVG zu unterziehen. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 35/1958, in der geltenden Fassung, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Bei anhängigen Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(5) Erziehungshilfe im Sinne des § 26 StJWG, LGBl. Nr. 35/1958, ohne anderwärtige Unterbringung ist als Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 dieses Gesetzes, mit anderwärtiger Unterbringung als volle Erziehung gemäß § 37 dieses Gesetzes weiterzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(6) Erteilte Bewilligungen bleiben unberührt. Die Aufsicht über deren ordnungsgemäße Ausübung richtet sich jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden im Zuge dieser Aufsicht Abweichungen von den geltenden Bestimmungen in inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht festgestellt, so kann die Behörde mit Bescheid ergänzende Auflagen erteilen.

(7) Bescheide, die im Kostenerstattungsverfahren gemäß § 42 StJWG 1958 ergangen sind, treten außer Kraft, sobald eine Vereinbarung gemäß § 39 oder eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 40 JWG 1989 vorliegt. Leistungen, die bisher nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz für den Bereich der Jugendwohlfahrt übernommen wurden, bleiben grundsätzlich aufrecht. Hinsichtlich der Kostenteilung zwischen Land und Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut gilt § 42 sinngemäß.

(8) Das Land hat jene Beratungsdienste im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 1 lit a bis c, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeboten worden sind, auch weiterhin anzubieten. Anderen Rechtsträgern bleibt jedoch die Einrichtung gleichartiger sozialer Dienste unbenommen.

(9) In den ersten beiden Kalenderjahren, in denen dieses Gesetz anwendbar ist, gilt folgende Regelung:

a) Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben dem Land monatlich eine Aufstellung der Kosten zu übermitteln und deren Höhe glaubhaft zu machen. Das Land hat daraufhin monatlich zwei Drittel des Betrages anzuweisen.

b) Im 2. Kalenderjahr haben die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut der Landesregierung außerdem bis 31. März eine Schätzung der im darauffolgenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und glaubhaft zu machen. Die Abs. 5 bis 7 des § 42 gelten sinngemäß.

Kinder- und Jugendanwalt,
Einrichtung.
(Beschlußantrag der ÖVP
zu Einl.-Zahl 1077/2,
Beilage Nr. 108)
(Präs - 27.00-38/89-26)
(9-06 L 24/1-90)

768.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Referat „Frau, Familie und Gesellschaft“ einen Kinder- und Jugendanwalt einzurichten sowie zu prüfen, welche rechtlichen Schritte gesetzt werden müßten, um ihn mit voller Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ausstatten zu können.

Landesjugendheime,
Umstrukturierung.
(Gemeinsamer
Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1077/2,
Beilage Nr. 108)
(9-06 L 23/1-90)

769.

Das zuständige Regierungsmitglied, Landesrat Dr. Erich Tschernitz, wird aufgefordert, bis Jahresende ein Konzept für die Umstrukturierung der Landesjugendheime unter Berücksichtigung der personellen Situation einschließlich eines Zeitplanes für die nächsten drei Jahre vorzulegen.

42. Sitzung am 6. November 1990
(Beschlüsse Nr. 770 bis 821)

Stolzalpe, Landessonder-
krankenhaus, Errichtung
einer Medizinischen
Abteilung.
(Einl.-Zahlen 92/15,
184/13 und 196/12)
(12-18 Sto 1/22-1990)

770.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Meyer, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Errichtung einer Medizinischen Abteilung (Department) am LSKH Stolzalpe, Einl.-Zahl 92/1, und zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer, Pußwald, Grillitsch und Pinegger, betreffend eine generelle Änderung der Indikation und Organisation des Landessonderkrankenhauses Stolzalpe, Einl.-Zahl 184/1, sowie zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Meyer, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Errichtung einer Internen Abteilung (Department) am LSKH Stolzalpe, Einl.-Zahl 196/1, wird zur Kenntnis genommen.

Bad Radkersburg und
Hartberg,
Sanierungsmaßnahmen
für die
Landeskrankenhäuser.
(Einl.-Zahl 914/11)
(12-18 Re 2/3-1990)

771.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 570 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Göber, Herrmann, Trampusch und Mag. Rader, betreffend Sanierungsmaßnahmen für die Landeskrankenhäuser Bad Radkersburg und Hartberg, wird zur Kenntnis genommen.

Physikalische Medizin,
Schaffung einer
Ausbildungsmöglichkeit.
(Einl.-Zahl 1024/3)
(12-18 Pi 1/5-1990)

772.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Dr. Hirschmann, Purr und Göber, betreffend die Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit für das Fach Physikalische Medizin, wird zur Kenntnis genommen.

Diabetikerschulung,
flächendeckende
Ausweitung.
(Einl.-Zahl 1026/3)
(12-18 Di 1/4-1990)

773.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Dr. Hirschmann, Purr, Göber und Bacher, betreffend die flächendeckende Ausweitung der Diabetikerschulung, wird zur Kenntnis genommen.

Sportstättenschutzgesetz 1991.
(Einkl.-Zahl 1156/3,
Beilage Nr. 109)
(Sport-03 Se 1/1990)

774.

**Gesetz vom über den
Schutz von Sportstätten (Steiermärkisches
Sportstättenschutzgesetz 1991)**

§ 3

Schutz der Sportstätten

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Sportstätten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Anlagen,

- die ausschließlich oder überwiegend der regelgeleiteten körperlichen Ertüchtigung oder körperlichen Betätigung sowie der körperlichen Betätigung im sportlichen Wettkampf dienen,
- samt den dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen und Bauten oder Räumlichkeiten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Sportstätten, die bereits errichtet sind oder die künftig errichtet werden, Anwendung.

(2) Ausgenommen von der Anwendung sind jedoch Sportstätten, die

- a) nur der persönlichen Sportausübung des Verfügungsberechtigten, seiner Familienangehörigen oder Gäste dienen;
- b) zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage gehören;
- c) weit überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen dienen;
- d) ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind;
- e) als Gewerbebetrieb geführt werden;
- f) in einer Weise geführt werden, die bei wirtschaftlicher Betrachtung einer Führung als Gewerbebetrieb gleichzuhalten ist;
- g) im Rahmen eines Unternehmens vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt sind.

(3) Weiters sind von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen:

- a) Schipisten und Langlaufloipen;
- b) Golfanlagen;
- c) Trabrennplätze;
- d) Flächen, die dem Motorsport dienen.

(1) Die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte oder die Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein Bedarf für die Sportstätte nicht mehr gegeben ist;
- b) der Antragsteller die rechtzeitige Schaffung einer im räumlichen Einzugsgebiet der aufgelassenen Sportstätte gelegenen gleichwertigen Sportstätte nachweist oder
- c) die in Aussicht genommene Verwendung der Liegenschaft in wesentlich höherem Maß im öffentlichen Interesse gelegen ist als die weitere Verwendung als Sportstätte.

(3) Die Gemeinde hat vor Erlassung des Bescheides ein Gutachten des Landessportrates (§ 12 Steiermärkisches Landessportgesetz, LBGl. Nr. 67/1988) einzuholen.

(4) Wurde eine Sportstätte ohne Bewilligung aufgelassen oder für andere Zwecke als solche des Sports verwendet, kann der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflassung oder der Änderung der Verwendung dem Grundeigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorschreiben. Wurde die Auflassung der Sportstätte oder ihre Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports von einem Bestandnehmer oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten vorgenommen, so kann auch diesem die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorgeschrieben werden.

§ 4

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgende Angelegenheit ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sportstättenschutzgesetz,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einkl.-Zahl 1156/2)
(Sport-03 Se 1/1990)

775.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 13 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens, betreffend den Entwurf eines Steiermärkischen Sportstättenschutzgesetzes 1991, wird zur Kenntnis genommen.

„Jugendfreundlichste
Gemeinde der
Steiermark“, Einführung
der Aktion.
(Einl.-Zahl 350/7)
(6-378 G 29/5-1990)

776.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Kröll, Schwab und Schützenhöfer, betreffend die Einführung der Aktion „Jugendfreundlichste Gemeinde der Steiermark“, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnungseigentumsgesetz,
Novellierung der §§ 8 ff.
(Einl.-Zahl 809/5)
(14-05 L 2-1990)

777.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend die Novellierung der Bestimmungen der §§ 8 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. Nr. 41/1975, in der derzeit geltenden Fassung (WEG), wird zur Kenntnis genommen.

Frauenanwaltschaft,
Schaffung.
(Einl.-Zahl 869/4)
(Präs-11.21-1/89-38)

778.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend die Schaffung einer Frauenanwaltschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Landtags-
Wahlordnungsnovelle
1990.
(Einl.-Zahl 1192/1,
Beilage Nr. 104)
(7-5 La 2/85-1990)

779.

**Gesetz vom, mit dem die
Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird
(Landtags-Wahlordnungsnovelle 1990)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964, 55/1969, 223/1969, 9/1980 und 41/1986, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 und 4 entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Neuwagen mit Katalysator,
Wegfall der Luxussteuer.
(Einl.-Zahl 791/4)
(10-24 U 9/166-1990)

780.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Weilharter und Mag. Rader, betreffend den Wegfall der Luxussteuer zum Ankauf von Neuwagen mit Katalysator, wird zur Kenntnis genommen.

Umsatzsteuergesetz 1972,
Änderung.
(Einl.-Zahl 980/4)
(10-24 U 9/167-1990)

781.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Kollmann, Pußwald und Kanduth, betreffend eine Überprüfung, inwieweit die Möglichkeit besteht, daß der § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 so geändert werden kann, daß für Eigenleistungen keine Umsatzsteuer eingehoben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Budgetvorschau für die Jahre
1991 bis 1993.
(Einl.-Zahl 990/4)
(10-21 BVO 1/2-1990)

782.

Die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1991 bis 1993 wird zur Kenntnis genommen.

Landesfremdenverkehrs-
Investitionsfonds,
Gebarung für 1989.
(Einl.-Zahl 1175/1)
(WF-323 VIII 1 Fe 1/5-
1990)

783.

Der Bericht über die Gebarung des Landesfremdenverkehrs-Investitionsfonds für das Jahr 1989 wird zur Kenntnis genommen.

Gröbming, Bahnhofstraße 213,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 1177/1)
(10-24 Go 24/6-1990)

784.

Der Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft Gröbming, Bahnhofstraße 213, EZ. 288, KG. 67 202 Gröbming, Gerichtsbezirk Gröbming, zu einem Kaufpreis von S 1,120.000,- wird genehmigt.

Israelitische Kultusgemeinde,
Wiedererrichtung der
Zeremonienhalle.
(Einl.-Zahl 1179/1)
(10-21 V 90-2/4-1990)

785.

Für die Gewährung eines Beitrages in der Höhe von insgesamt S 4,667.000,- für die Wiedererrichtung der Zeremonienhalle der Israelitischen Kultusgemeinde in Graz wird für das Jahr 1990 die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von S 2,000.000,- genehmigt.

Der für das Jahr 1991 erforderliche Betrag in der Höhe von S 2,667.000,- ist im Voranschlag 1991 vorzusehen.

Bad Mitterndorf und
St. Sebastian, Errichtung
von Freizeitanlagen.
(Einl.-Zahl 1180/1)
(10-21 V 90-27/45-1990)

786.

Der Bericht über die Förderung der Errichtung von Freizeitanlagen in Bad Mitterndorf und St. Sebastian wird zur Kenntnis genommen, und die Vorbelastungen 1991 von je 4 Millionen S, zusammen somit 8 Millionen S, werden genehmigt.

Österreichischer
Bergrettungsdienst,
Beitragsleistung.
(Einl.-Zahl 1181/1)
(10-21 V 90-23/15-1990)

787.

Zur Gewährung des Landesbeitrages an den Österreichischen Bergrettungsdienst im Sinne des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 20/1990, sowie des dazu abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Land Steiermark und dem Österreichischen Bergrettungsdienst wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von S 2,878.000,- genehmigt.

Bad Radkersburger Quellen-
Ges. m. b. H. und Kur-
und Fremdenverkehrs-
betriebe-Ges. m. b. H.,
Sanierung.
(Einl.-Zahl 1182/1)
(Mündl. Bericht Nr. 58)
(10-23 Ra 23/116-1990)

788.

1. Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesregierung wird ermächtigt, der Quellen-Ges. m. b. H. im Jahr 1990 S 1,550.000,- und der Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Bad Radkersburg Ges. m. b. H. S 19,162.300,- in Form von Eigenkapital zuzuführen. Diese Beträge sind Maximalbeträge.
3. Die Landesregierung wird beauftragt, im Budgetvoranschlag

1991	S 32,267.000,-
1992	S 33,632.500,-
1994	S 31,320.000,-

 für die Eigenkapitalzuführung an die Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Bad Radkersburg vorzusehen.
4. Mit der unter Punkt 3 für das Jahr 1994 vorgesehenen Eigenkapitalzuführung wird der mit der Beschluß-Nr. 98 aus der 9. Sitzung der XI. Periode des Steiermärkischen Landtages gefaßte Beschluß, wonach für die Finanzierung durch stille Gesellschafter zur Finanzierung der Abschichtung eine weitere Beteiligung des Landes Steiermark an der Kur-Betriebs-Ges. m. b. H. im Ausmaß von maximal S 31,320.000,- im Jahr 1992 beziehungsweise die Gewährung eines Darlehens in dieser Höhe genehmigt wurde, insoweit erweitert, als die Auszahlung dieses Betrages 1994 erfolgen soll.
5. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Finanzierungserfordernis des Jahres 1990 bis zum Einlangen von Erlösen aus Privatisierungsmaßnahmen vorläufig zusätzliche Darlehen im Höchstbetrag von S 20,712.300,- aufzunehmen.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Baupreise auf dem Stand Frühjahr 1990 geschätzt worden sind und es auf Grund von Baukostensteigerungen zu Überschreitungen der Bausumme kommen kann. Dies gilt auch für den Fall, daß durch verzögerte Mittelzuführungen Zwischenfinanzierungskosten auftreten.

Solstar und Interspiro,
Auflösung der Bestands-
und Optionsverträge.
(Einl.-Zahl 1188/1)
(WF-12 So 14/339-1990
WF-12 I 17/230-1990)

789.

1. Die Auflösung der Bestands- und Optionsverhältnisse mit den Firmen Solstar Brillenmode Ges. m. b. H., 9800 Spittal an der Drau, Koschatstraße 33, und Interspiro Ges. m. b. H., 8200 Gleisdorf, Mühlgasse 122-124, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der zirka flächengleiche Tausch des landeseigenen Grundstückes 347/2 LN (2426 m²), KG. Gleisdorf, mit den der Stadtgemeinde Gleisdorf eigentümlichen Teilen der Grundstücke Nr. 345 LN, 342/2 LN und 337/1 LN, KG. Gleisdorf, wird genehmigt.
3. Die Veräußerung der Liegenschaft EZ. 1428 KG. Gleisdorf, nach Errichtung des Tauschvertrages mit der Stadtgemeinde Gleisdorf wertmäßig zu den seinerzeitigen Optionsbedingungen, somit um einen Kaufpreis von S 920.915,-, wird genehmigt.

Lackner Ottokar,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 1190/1)
(10-24 Be 42/12-1990)

790.

Der Verkauf des Grundstückes Nr. 480/4 der EZ. 1428, KG. Gösting, mit dem darauf befindlichen Objekt Breunergasse 24 zum Preis von S 1,210.000,- an Ottokar Lackner, Graz, Wacholderweg 10, wird genehmigt.

Tarifverbund, Neuregelung.
(Einkl.-Zahl 1191/1)
(10-21 V 90-3/15-1990)

791.

Der Bericht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Tarifverbundes für Zeitkartenbenützer im Großraum Graz wird zur Kenntnis genommen. Zur Finanzierung des Landesbeitrages im Zusammenhang mit der Beteiligung am Verkehrsverbund Großraum Graz wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 1,700.000,- genehmigt.

Werner Mössner, Altenmarkt,
Veräußerung der
landeseigenen
Liegenschaft.
(Einkl.-Zahl 1195/1)
(WF-12 Ste 20/68-1990
WF-12 Ze 8/529-1990)

792.

Der Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 104, KG. Altenmarkt an Herrn Werner Mössner, Essling 41, 8934 Altenmarkt, oder einen von Herrn Mössner namhaft zu machenden Dritten um einen Kaufpreis von 1,0 Millionen S zum Zweck der Errichtung eines Druckgußwerkes wird zugestimmt.

Der Liegenschaftsverkauf wird an die Bedingung geknüpft, daß die Betriebsstandorte der Firma Steirisches Druckgußwerk Altenmarkt Ges. m. b. H. in Altenmarkt und Rottenmann für mindestens drei Jahre aufrechterhalten werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Differenz zwischen Verkaufspreis (S 16,67/m²) und marktüblichem Preis (S 167,-/m²) als Pönale nachzuzahlen. Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wird für eine entsprechende Absicherung dieses allfälligen Pönales in geeigneter Form sorgen.

Bei Nichtrealisierung des Projektes (Errichtung eines neuen Druckgußwerkes) kann sich Herr Mössner von dieser Verpflichtung auch dadurch frei machen, daß er beziehungsweise der allfällige dritte Eigentümer des Grundstückes gegen Ersatz der angefallenen Nebenkosten dem Land Steiermark rücküberträgt.

Videokassetten, Kontrolle für
jugendliche
Konsumenten.
(Einl.-Zahl 1034/3)
(9-47 Ju 1/201-1990)

793.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Prof. DDr. Steiner, Neuhold und Dr. Kalnoky, betreffend die Kontrolle von Videokassetten für jugendliche Konsumenten, wird zur Kenntnis genommen.

Brutalspielzeug, Verbot der
Werbung.
(Einl.-Zahl 1071/3)
(9-47 Ju 1/200-1990)

794.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Ussar, Meyer, Heibl, Schoiswohl, Erhart, Kanape, Trampusch und Genossen, betreffend ein Verbot der Werbung für Brutalspielzeug, wird zur Kenntnis genommen.

Loipersdorf und Waltersdorf,
Adaptierung der
Thermalbäder.
(Einl.-Zahl 169/6)
(9-04 Lo 1/15-1987)

795.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Adaptierung der Thermalbäder Loipersdorf und Waltersdorf für die Benützung durch Schwer- und Schwerstbehinderte, wird zur Kenntnis genommen.

Verein zur Förderung
freiwilliger sozialer
Dienste, Unterstützung.
(Einl.-Zahl 1019/4)
(9-04 Ki 38/44-1985)

796.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Pußwald, Schrammel und Schützenhöfer, betreffend die Unterstützung des „Vereines zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste“ durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialversicherungsgesetz,
Änderung der Regelung
der Ausgleichszulage.
(Einl.-Zahl 1022/3)
(5-222 La 33/9-1990)

797.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Dr. Dorfer, Pußwald und Dr. Lopatka, betreffend eine Änderung der Regelung der Ausgleichszulage in den Sozialversicherungsgesetzen, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlarztstellen, Umwandlung
in Planstellen.
(Einl.-Zahl 1059/3)
(5-222 La 35/11-1990)

798.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Dr. Lopatka, Dr. Hirschmann und Dr. Cortolezis, betreffend die Aufforderung an die Gebietskrankenkasse, Wahlarztstellen in Planstellen umzuwandeln, wird zur Kenntnis genommen.

Leistungskatalog der
Gebietskrankenkasse,
Ergänzung.
(Einkl.-Zahl 1059/3)
(5-222 La 36/7-1990)

799.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Dr. Lopatka, Dr. Hirschmann und Univ.-Prof. Dr. Schilcher, betreffend die Ergänzung des Leistungskataloges der Gebietskrankenkasse, wird zur Kenntnis genommen.

Bäuerinnen, Einführung eines
Karenzgeldes.
(Einkl.-Zahl 1115/3)
(5-222 La 37/6-1990)

800.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Neuhold, Göber und Purr, betreffend die Einführung eines Karenzgeldes für Bäuerinnen und Selbständige, wird zur Kenntnis genommen.

Neuberger Tal, Errichtung
eines Naturparks.
(Einkl.-Zahl 68/10)
(6-52 Na 3/3 ad-1990)

801.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann und Kanduth, betreffend die Errichtung eines Naturparks in der Kleinregion Neuberger Tal mit den Gemeinden Mürzsteg, Neuberger, Kapellen und Altenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Dampfkraftwerk ÖDK III,
Einbau einer
Entstickungsanlage.
(Einkl.-Zahl 372/5)
(LBD-11 L 11-86/25)

802.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend den Einbau einer Entstickungsanlage in das Dampfkraftwerk ÖDK III in Voitsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
Verbot.
(Einkl.-Zahl 574/4)
(03-37 S 3-90/532)

803.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend das Verbot der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Treibgas in Sprays durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz nach § 10 des Sonderabfallgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Smogalarmplan des Landes
Steiermark.
(Einkl.-Zahl 618/4)
(03-07 U 494-90/111)

804.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend den Smogalarmplan des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärmeförderung,
Einbeziehung des
Raumes nördlich und
südlich von Graz.
(Einl.-Zahl 830/9)
(14-05 L 2-1990)

805.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Reicher, Gennaro, Gottlieb, Rainer, Minder, Kanape und Genossen, betreffend die Einbeziehung des Raumes nördlich und südlich von Graz in die begünstigte Fernwärmeförderung auf Grund der Smogbelastung, wird zur Kenntnis genommen.

Altkühlschränke, Entsorgung
in der Steiermark.
(Einl.-Zahl 914/13)
(LBD-12.01-92/89-2)

806.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 573 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Dr. Cortolezis, Pußwald, Trampusch und Kanape, betreffend die Entsorgung von Altkühlschränken in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Graz-Süd-Rudersdorf,
Wasseranschluß für die
geschädigten
Brunnenbesitzer.
(Einl.-Zahl 637/5)
(LBD-12.01-5/90-3)

807.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend den sofortigen Anschluß für die durch Chemiegifte geschädigten Brunnenbesitzer in Graz-Süd-Rudersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Unterirdische Verkabelung
anstelle der geplanten
380-kV-Freileitung.
(Einl.-Zahl 654/8)
(03-43 O 135-84/22)

808.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Untersuchung des Alternativprojektes der unterirdischen Verkabelung anstelle der geplanten 380-kV-Freileitung, wird zur Kenntnis genommen.

Klärschlammverbrennung bei
kalorischen Kraftwerken,
Verbot.
(Einl.-Zahl 811/6)
(03-37 K 18-90/7)

809.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend das Verbot der Klärschlammverbrennung bei kalorischen Kraftwerken, speziell der ÖDK und der STEWEAG, wird zur Kenntnis genommen.

Sumpfbiber, Musterprojekt in
Graz-Mariatrost.
(Einl.-Zahl 1086/7)
(8-78 Li 1/38-1990)

810.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Beteiligung des Landes am Musterprojekt für die Sumpfbiber in Graz-Mariatrost, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße 385,
Unterführung der Trassen
der ÖBB.
(Einl.-Zahl 336/6)
(LBD-11 L 11-86/42)

811.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gottlieb, Reicher, Tschernitz, Gennaro und Genossen, betreffend die Unterführung der Trassen der ÖBB und der Landesbahnen in Peggau im Zuge der L 385, wird zur Kenntnis genommen.

Schanzsattelstraße, Ausbau.
(Einl.-Zahl 416/7)
(LBD-11 L 11-86/57)

812.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Zellnig, Gottlieb, Meyer und Genossen, betreffend den Ausbau der Schanzsattelstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Stanz im Mürztal, Bau der
Ortsumfahrung.
(Einl.-Zahl 713/4)
(LBD-12.01-8/89-4)

813.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Pörtl und Schrammel, betreffend den raschen Bau der Ortsumfahrung Stanz im Mürztal, wird zur Kenntnis genommen.

Wies, Realisierung einer
Umfahrung.
(Einl.-Zahl 390/5)
(LBD-11 L 11-86/52)

814.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Franz Ofner, Reicher und Genossen, betreffend die Realisierung einer Umfahrung von Wies, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach, Errichtung von
Lärmschutzmaßnahmen
im Zuge der Errichtung.
(Einl.-Zahl 580/4)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(LBD-11 L 11-86/78)

815.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Kohlhammer, Herrmann, Gottlieb und Genossen, betreffend die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen und Aufbringung eines sogenannten Flüsterasphaltes im Zuge der Umfahrung Feldbach, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn, Errichtung
eines Lärmschutzes.
(Einl.-Zahl 1067/3)
(Mündl. Bericht Nr. 60)
(LBD-12.01-24/90-2)

816.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Kohlhammer, Reicher, Minder und Genossen, betreffend die Errichtung eines entsprechenden Lärmschutzes entlang der Pyhrnautobahn im Bereich der Gemeinden Gabersdorf und Vogau, Bezirk Leibnitz, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Nahversorgungs-
förderungsaktion des
Landes Steiermark.
(Einkl.-Zahl 1176/1)
(WF-24 A 8/44-1990)

817.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung mit den Richtlinien, betreffend die Nahversorgungsförderungsaktion des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Bonusförderungsaktion,
Einrichtung.
(Einkl.-Zahl 1189/1)
(WF-13 Pe 3/9-1990)

818.

1. Den vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen zur Einrichtung einer „Bonusförderungsaktion – Verbesserung beziehungsweise Schaffung von Personalunterkünften“ für die Jahre 1990 bis 1992 wird zugestimmt.
2. Zur Kenntnis genommen wird, daß die haushaltsmäßige Verrechnung zu Lasten der Mittel des Fremdenverkehrsinvestitionsfonds, VSt. 1/770004-7431 „Zinsenzuschüsse zu Bundesförderungen“, erfolgt.

„Nachrichtentechnik“,
Einführung an der HTBLA
Kapfenberg.
(Einkl.-Zahl 1038/3)
(13-367 La 253/3-1990)

819.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Freitag, Ussar, Schrittwieser und Genossen, betreffend die Einführung eines Berufszweiges „Nachrichtentechnik“ an der HTBLA Kapfenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/35 und 36-
1990)

820.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue Technologien:

Abg. Walburga Beutl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann Dorfer;

Abg. Ing. Hans Löcker
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Harmsodt;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Ing. Hans Löcker
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann Dorfer;

Abg. Barbara Kanape
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzkó;

Abg. Günther Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Barbara Kanape;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Alfred Prutsch
als Mitglied anstelle des Abg. Alois Harmsodt;

Abg. Ing. Hans Löcker
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Wilhelm Fuchs;

in den Ausschuß für Gesundheit:

Abg. Walburga Beutl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Wilhelm Fuchs;
Abg. Ing. Hans Löcker
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Harmsodt;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Konsumentenschutz:

Abg. Walburga Beutl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann Dorfer;

Abg. Ing. Hans Löcker
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Harmsodt;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Ing. Hans Löcker
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Wilhelm Fuchs;

Abg. Alfred Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Harmsodt;

Abg. Günther Prutsch
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzkó;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Alfred Prutsch
als Mitglied anstelle des Abg. Wilhelm Fuchs;

Abg. Walburga Beutl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold
Johann Dorfer;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Walburga Beutl
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann
Dorfer;

Abg. Ing. Hans Löcker
als Mitglied anstelle des Abg. Alois Harmsdott;

Abg. Alfred Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Wilhelm Fuchs;

Abg. Günther Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzkó;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Alfred Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Wilhelm Fuchs;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immuni-
täts-Ausschuß:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann
Dorfer;

Abg. Günther Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzkó;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Ing. Hans Löcker
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann
Dorfer;

in den Volksbildungs-Ausschuß:

Abg. Walburga Beutl
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Neuhold;
Abg. Johann Neuhold
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Reinhold Purr;
Abg. Siegfried Herrmann
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzkó;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Abg. Reinhold Purr
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold Johann
Dorfer;

Abg. Alfred Prutsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Harmsdott;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Walburga Beutl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Leopold
Johann Dorfer;

Abg. Franz Trampusch
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzkó.

Landesgelder, Überprüfung
der Verwendung in den
steirischen Kammern
(Gemeinsamer
Abänderungsantrag).
(Einl.-Zahl 1235/1)
(LRH-20 K 3-1990/3)

821.

Der Steiermärkische Landtag beauftragt den Steier-
märkischen Landesrechnungshof, alle Kammern hin-
sichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark
gewährten Subventionen zu überprüfen.

Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse wird bei
schwerwiegenden politischen und/oder strafrecht-
lichen Verfehlungen ein Untersuchungs-Ausschuß des
Steiermärkischen Landtages eingesetzt.

43. Sitzung am 27. November 1990

(Beschlüsse Nr. 822 bis 839)

Leibnitzer Gebiet, Zahlungen
an einen Massentierhalter
und Maisproduzenten.
(Einl.-Zahl 1017/3)
(8-61 A 29/5-1990)

822.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Überprüfung der Zahlungen an einen Massentierhalter und Maisproduzenten im Leibnitzer Gebiet, wird zur Kenntnis genommen.

Zahlungsverpflichtungen,
Vorlage eines jährlichen
Berichtes.
(Einl.-Zahl 62/10)
(10-21 M 1/8-1990)

823.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Dr. Hirschmann, Pörtl, Dr. Dorfer und Pußwald, betreffend die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Zahlungsverpflichtungen, die dem Land dadurch erwachsen, daß der Bund seine Aufgaben nur bei finanzieller Mitwirkung des Landes wahrnimmt, für das Rechnungsjahr 1989 (Beilage 1) sowie die auf Grund der 12. Sitzung des Finanz-Ausschusses vom 27. November 1987 zu diesem Bericht eingeholten Stellungnahmen des Verfassungsdienstes (Beilage 2), werden zur Kenntnis genommen.

Behindertenhilfe und
Blindenbeihilfen,
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 1239/1)
(10-21 V 90-9/23)

824.

Zur Durchführung der erforderlichen Bedeckungsmaßnahmen für die Erbringung freiwilliger Leistungen des Landes für Maßnahmen der Behindertenhilfe und für die Blindenbeihilfen von insgesamt S 2,730.000,- wird die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen bzw. für sonstige Kredit- und Finanzoperationen in der Gesamthöhe von S 2,730.000,- erteilt.

Steiermärkische
Krankenanstalten-Ges. m.
b. H., Genehmigung von
zusätzlichem
Personalaufwand.
(Einl.-Zahl 1240/1)
(Mündl. Bericht Nr. 61)
(12-82 Ka 1/46-1990)

825.

1. Der für die Einführung eines eigenen Gehaltsschemas S II in den Landeskrankenanstalten, den Gehaltszuschlag ab 1. 4. 1990 und die Dienstrechtsharmonisierung ab 1. 9. 1990 in den Landeskrankenanstalten erforderliche Personalaufwand wird genehmigt.
2. Der dadurch entstehende überplanmäßige Mehraufwand von S 69,465.000,- ist durch Darlehensaufnahmen zu bedecken.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, hierfür zusätzliche Darlehensaufnahmen durchzuführen.

Steinbeis-Stiftung,
Finanzierung der
Tätigkeiten.
(Einl.-Zahl 1241/1)
(10-21 V 90-27/51)

826.

Für die Finanzierung der Tätigkeiten der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung für die Zeiträume vom 1. 10. 1989 bis 30. 9. 1990 und vom 1. 10. 1990 bis 30. 9. 1991 wird für den dafür erforderlichen Betrag von S 8,640.000,- die Aufnahme von Darlehen genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1990.
(Einl.-Zahl 1243/1)
(10-21. LTG 1/15)

827.

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 29,942.112,94 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landtagsanträge, raschere
Behandlung.
(Einl.-Zahl 1089/2)
(LAD-12.10-1/90-32)

828.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die raschere und ernsthaftere Behandlung von Landtagsanträgen im Sinne der allgemeinen Verwaltungsvorschriften, wird zur Kenntnis genommen.

Graz-Thalerhof und Zeltweg,
Lärmschutzmaßnahmen
im Bereich der Flugplätze.
(Einl.-Zahl 1242/1)
(03-07 U 215-90/169)

829.

Der Bericht über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg wird zur Kenntnis genommen.

Landessonderkrankenhaus für
Psychiatrie und
Neurologie Graz.
(Einl.-Zahlen 31/14, 412/5
und 414/9)
(12-18 La 3/8-1990)

830.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Bacher und Schützenhöfer, betreffend die Umbenennung des Landessonderkrankenhauses (Einl.-Zahl 31/1), zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Bacher, betreffend die Öffnung des Landessonderkrankenhauses (Einl.-Zahl 412/1), und zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Bacher, betreffend die Strukturierung der geschaffenen Primariate im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz (Einl.-Zahl 414/1), wird zur Kenntnis genommen.

Alltlasten, Entfernung aus der
Natur.
(Einl.-Zahl 556/4)
(7-47 III Aa 1/212-1990)

831.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Entfernung von Alltlasten aus der Natur, speziell aus Wasserschutz- und Schongebieten durch Mittel des Umweltfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Werndorf I und II,
Kraftwerksblöcke,
Verwendung von Erdgas.
(Einl.-Zahl 810/5)
(10-24 La 84/27)

832.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend die ausschließliche Verwendung von Erdgas in den Kraftwerksblöcken Werndorf I und II der STEWEAG, wird zur Kenntnis genommen.

Musikschule Murau und
St. Peter am
Kammersberg, Errichtung
einer dislozierten Klasse.
(Einl.-Zahl 1114/3)
(6-20/2 Mu/21-1990)

833.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer, Grillitsch und Pußwald, betreffend die Errichtung einer dislozierten Klasse der Musikschule Murau in St. Peter am Kammersberg, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschaftsbericht 1989.
(Einl.-Zahl 1238/1)
(AAW-10 W 3-89/16)

834.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1989 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Energieforschung wird zur Kenntnis genommen.

Zwangsmitgliedschaft in den
Kammern,
Volksbefragung.
(Einl.-Zahl 1233/1)
(Mündl. Bericht Nr. 62)

835.

Der Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Durchführung einer Volksbefragung gemäß §§ 82 ff. Steiermärkisches Volksrechtegesetz über die Zwangsmitgliedschaft in den Kammern, wird abgelehnt.

Landwirtschafts-
kammergesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 1128/2,
Beilage Nr. 114)
(8-60 La 5/7-1990)

836.

**Gesetz vom mit dem das
Landwirtschaftskammergesetz geändert wird**

3. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis c eingefügt:

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

„ § 30 a

Artikel I

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 7/1981, wird wie folgt geändert:

(1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landeskammer und der Bezirkskammern kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.

(2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen.

1. Die Überschrift zum Abschnitt III lautet:

**„Kammerwahlen und Befragung
der Kammerzugehörigen“**

(3) Die Befragung wird durch die Vollversammlung der Landeskammer ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage, über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Tag der Wahl der Landeskammerräte zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

2. § 28 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Kosten der Wahlen und einer Befragung hat die Landeskammer zu tragen.“

(4) Für die Befragung bildet das Land Steiermark einen einheitlichen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den Wahlbehörden für die Kammerwahlen.

(5) Für das Abstimmungsverfahren sind gelbe amtliche Befragungsblätter zu verwenden. Sie haben die Bezeichnung „Befragung in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die gestellte(n) Frage(n) und die zur Stimmabgabe erforderlichen Zeichen zu enthalten. Die Frage ist möglichst kurz und eindeutig zu formulieren und muß mit ja oder nein beantwortet werden können.

(6) Ein Befragungsblatt ist gültig ausgefüllt, wenn in einem der Kreise ein liegendes Kreuz oder eine andere Kennzeichnung angebracht ist.

§ 30 b

(1) Die Befragungsbehörde (Sprengel- bzw. Gemeindevahlbehörde für die Landwirtschaftskammerwahlen) überprüft nach Ablauf der Befragungszeit, im Falle der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen der Bezirkskammer- und Landeskammerräte nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit, die amtlichen Befragungsblätter auf ihre Gültigkeit und ermittelt sodann:

- a) die Summe der Befragungsblätter
- b) die Summe der ungültigen Antworten
- c) die Summe der gültigen Antworten
- d) die Summe der „Ja“-Stimmen
- e) die Summe der „Nein“-Stimmen

Landarbeiterkammergesetz,
Anderung.
(Einl.-Zahl 1229/2,
Beilage Nr. 115)
(8-50 La 5/62-1990)

837.

Gesetz vom, mit dem das Landarbeiterkammergesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 32/1981, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum Abschnitt III lautet:

„Wahl der Kammerräte und Befragung der Kammerzugehörigen“

2. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Kosten der Wahlen und einer Befragung hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer zu tragen.“

3. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a bis c eingefügt:

„§ 22 a

Befragung der Kammerzugehörigen

(1) Zum Zwecke der Erforschung des Willens der Kammerzugehörigen betreffend die Aufgabenstellung oder die Organisation der Landarbeiterkammer kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.

(2) Das Ergebnis ist unverzüglich telefonisch der Gemeinde- bzw. Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Bezirkswahlbehörde meldet das Ergebnis wiederum unverzüglich telefonisch oder mittels Telefax der Landeswahlbehörde.

§ 30 c

(1) Die Sprengel- bzw. Gemeindevahlbehörden haben über das Ergebnis der Ermittlungen eine Niederschrift im Sinne des § 58 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde für die Kammerwahlen unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ zu verlautbaren sowie der Vollversammlung zur Beratung vorzulegen.

(3) Im übrigen sind bei der Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen stimmberechtigt.

(3) Die Befragung wird durch die Vollversammlung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage(n), über die abzustimmen ist (sind), und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Tag der Wahl der Kammerräte zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(4) Für die Befragung bildet das Land Steiermark einen einheitlichen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den Wahlbehörden für die Kammerwahlen.

(5) Für die Befragung sind gelbe amtliche Befragungsblätter zu verwenden. Sie haben die Bezeichnung ‚Befragung in der Landarbeiterkammer‘, die gestellte(n) Frage(n) und die zur Stimmabgabe erforderlichen Zeichen zu enthalten. Die Frage ist möglichst kurz und eindeutig zu formulieren und muß mit ja oder nein beantwortet werden können.

(6) Ein Befragungsblatt ist gültig ausgefüllt, wenn in einem der Kreise ein liegendes Kreuz oder eine andere Kennzeichnung angebracht ist.

§ 22 b

(1) Die Befragungsbehörde (Sprengel- bzw. Gemeindevahlbehörde für die Landarbeiterkammerwah-

len) überprüft nach Ablauf der Befragungszeit, im Falle der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen der Bezirkskammer- und Landeskammerräte nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit, die amtlichen Befragungsblätter auf ihre Gültigkeit und ermittelt sodann:

- a) die Summe der abgegebenen Befragungsblätter
- b) die Summe der ungültigen Antworten
- c) die Summe der gültigen Antworten
- d) die Summe der ‚Ja‘-Stimmen
- e) die Summe der ‚Nein‘-Stimmen

(2) Das Ergebnis ist unverzüglich telefonisch der Gemeinde- bzw. Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Bezirkswahlbehörde meldet das Ergebnis wiederum unverzüglich telefonisch oder mittels Telefax der Landeswahlbehörde.

§ 22 c

(1) Die Sprengel- bzw. Gemeindegewahlbehörden haben über das Ergebnis der Ermittlungen eine Nie-

derschrift im Sinne des § 53 der Landarbeiterkammer-Wahlordnung 1983, LGBl. Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde für die Kammerwahlen unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ zu verlautbaren sowie der Vollversammlung zur Beratung vorzulegen.

(3) Im übrigen sind bei der Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der Landarbeiterkammer-Wahlordnung 1983, LGBl. Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Jagdgesetz, Novellierung,
Durchführung eines
allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(Einkl.-Zahl 1246/1)
(8-40 La 2/308-1990)

838.

Der Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Genaro, Hammer, Heibl, Herrmann, Kanape, Kohlhammer, Präsident Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Prutsch Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

Dienstposten leitender
Beamter, Richtlinien für
die Ausschreibung.
(Beschlussantrag zur
dringlichen Anfrage
Nr. 22)
(1-Vst A 3/63-1990)

839.

1. In Ergänzung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 1971, GZ. 1 – Vst. Di 8/4 – 1971, betreffend Richtlinien für die Ausschreibung von Dienstposten leitender Beamter, wird die Landesregierung im Hinblick auf die nunmehr weitgehende offene Ausschreibung leitender Funktionen aufgefordert, neben der Prüfung der formalen Voraussetzungen auch die für die Betrauung mit einer Funktion geforderten fachlichen und sonstigen für die Innehabung der jeweiligen Funktion notwendigen Voraussetzungen festzustellen und über die vorgesehene Vorgangsweise dem Landtag zu berichten.
2. Es ist zu prüfen, welche Vor- und Nachteile die Bestellung leitender Funktionen auf Zeit mit sich bringen. Darüber ist dem Landtag Bericht zu erstatten.

44. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1990

(Alle Beschlüsse wurden am 7. Dezember 1990 gefaßt)

(Beschlüsse Nr. 840 bis 869)

Entwicklungsprogramme,
Erlassung.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(03-10 E 44-90/6)

840.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Raumordnungsgesetz 1974, in der geltenden Fassung, vorgesehenen regionalen Entwicklungsprogramme zu erlassen sowie die Entwicklungsprogramme für Sachbereiche zu verordnen.

Bundesgendarmerie,
Zollwache und Polizei,
Erhöhung des
Personalstandes
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(Präs-03.30-14/89-20)

841.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte zu unternehmen und auf die Bundesregierung einzuwirken, damit der Personalstand der Bundesgendarmerie, Zollwache und Polizei zum Schutze der Bevölkerung erhöht und aus diesem Grund auch von einer beabsichtigten Schließung von Gendarmerie- und Zollwachestationen Abstand genommen wird.

Feuerwehr- und
Zivilschutzschule
Lebring, Überprüfung von
technischen Geräten.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(AKS-339 Fo 7/45-1990)

842.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob zusätzlich zu den bestehenden Überprüfungen eine kostengünstige Überprüfung von technischen Geräten für Einsatzorganisationen, wie beispielsweise freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz, Berg- und Naturwacht, in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring möglich ist.

Universitäts-
sonderbauprogramm.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(AAW-03 M 3-83/97)
(LBD-12.01-64/90-1)

843.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 2:

Die Steiermark ist mit ihren vier hohen Schulen, ihren hervorragenden Wissenschaftlern und den fast 40.000 Studierenden im Vergleich zu allen anderen Bundesländern das Land mit der intensivsten Forschungs- und Innovationsförderung.

In den letzten Jahren konnten erste Schritte zur Abdeckung des enormen Nachholbedarfs für steirische Universitätsbauten gesetzt werden.

Es stellen sich aber nach wie vor große drückende und dringende Probleme.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß unverzüglich Verhandlungen über das im Frühjahr 1990 den Bundesministern Dr. Busek, Dkfm. Lacina und Dr. Schüssel übergebene steirische Universitätssonderbauprogramm und die Reinvestition der Landesaufwendungen aus dem Akademievertrag mit Nachdruck fortgesetzt werden.

Wohnbeihilfentabelle,
Verbesserung.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(14-05 L 2-1990)

844.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 4:

Im geförderten Wohnbau hat die Wohnbeihilfe, auf die nach dem neuen Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1989 ein Rechtsanspruch besteht, für die sozial schwächeren Gruppen eine sehr große Bedeutung.

Die Änderungen durch das Einkommensteuergesetz 1988 und die damit im Zusammenhang stehende Änderung des Einkommensbegriffes haben dazu geführt, daß in einer Reihe von Fällen Wohnbeihilfen nicht immer mehr in der bisherigen Höhe bewilligt werden konnten.

Die Steiermärkische Landesregierung hat, um die Auswirkungen dieser Änderungen auszugleichen, mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Verbesserung der Wohnbeihilfentabelle beschlossen. Die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß eine weitere Verbesserung notwendig ist.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, eine weitere Verbesserung der Wohnbeihilfentabelle vorzunehmen.

Alten- und
behindertengerechtes
Bauen, Erweiterung der
Forschungstätigkeit.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(LBD-12.01-67/90-1)

845.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Bereich des Hochbaues der Landesbaudirektion für alten- und behindertengerechtes Bauen die Forschungs-, Planungs- und Beratungstätigkeit zu erweitern.

Seniorenwohn- und
Pflegeheime, Mittel für
pflegegerechte
Ausstattung.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(9-05 He 1/23-85)

846.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur alten- und pflegegerechten Ausstattung von Seniorenwohn- und Pflegeheimen entsprechende Mittel zu erschließen.

Flüchtlingsfragen, bessere
Koordination der
Gebietskörperschaften.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(9-03 La 9/17-1990)

847.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den Bund aufzufordern und im eigenen Bereich dafür Sorge zu tragen, daß die Koordination der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und Bezirkshauptmannschaften bei der Behandlung von Flüchtlingsfragen in Zukunft besser funktioniert.

Geförderter Wohnbau,
Reduzierung der Kosten.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(14-05 L 2-1990)

848.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch Untersuchungen die Gründe für die erhöhten Kosten im geförderten Geschloßwohnbau zu eruiieren und darauf aufbauend Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten im geförderten Wohnbau zu reduzieren und damit der wohnungsuchenden Bevölkerung in der Steiermark wieder Wohnungen zu erschwinglichen Preisen anbieten zu können.

Spitalsombudsmann
bzw. Ombudsfrau,
Installierung.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(12-18 Pa 1/19-1990)

849.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den seit längerer Zeit geforderten Spitalsombudsmann bzw. eine Ombudsfrau umgehend zu installieren.

Natur- und Landschafts-
schutzgebiete,
Rücksichtnahme auf die
Bedürfnisse eines
sanften Tourismus.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(6-50 Na 11/1-1990)

850.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erlassung von Verordnungen zur Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten auf die Bedürfnisse eines sanften Tourismus Rücksicht zu nehmen.

Steirische Abfallverwertungs-
Gesellschaft m. b. H.,
Installierung.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(03-38 A 5-90/2)
(LBD-12.01-65/90-1)

851.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, raschest alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Installierung der in Gründung befindlichen Steirischen Abfallverwertungs-Gesellschaft m. b. H. auch unter Berücksichtigung der Entsorgung von Sondermüll, wie beispielsweise Kühlschränken, erfolgen kann.

Verkehrsverbund im
öffentlichen Nahverkehr.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(LBD-12.01-66/90-1)

852.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Nach den großen Erfolgen im Autobahn-, im Schnellstraßen- und Flugverkehr müßten endlich auch die jahrzehntelangen Benachteiligungen im Bahnverkehr abgebaut werden. Der europäische Aufbruch darf bei diesen Investitionen nicht allein Konsequenzen für den Wiener Zentralraum und für die Ostregion haben.

Durch das Konzept „Neue Bahn“ müssen rasche Schritte gesetzt werden. Die Steiermark braucht wesentlich verbesserte Bahnverbindungen.

Außerdem gilt es, den Ausbau verschiedener Angebotsformen des kombinierten Güterverkehrs und die Schaffung eines funktionierenden Verkehrsverbundes im öffentlichen Nahverkehr voranzutreiben, wenn die Städte nicht im Individualverkehr ersticken sollen.

Land Steiermark und Landeshauptstadt Graz erwarten, daß der Bund, vertreten durch den Verkehrsminister, so wie beim Verkehrsverbund Ostregion im Wiener Großraum, die Hälfte der Kosten des steirischen Verkehrsverbundes trägt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, bei den in der Bundesregierung zuständigen Regierungsmitgliedern vorstellig zu werden, damit der forcierte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in der Steiermark leichter und für die Verkehrsteilnehmer kostengünstiger realisiert werden kann.

Steirisches

Grenzlandprogramm 1990
bis 2000.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(LBD-12.01 68/91-1)
(WF-14 Ge 4/1-1990)

853.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Die Veränderungen durch den demokratischen Aufbruch im Osten und Südosten Europas bringen geänderte Bedingungen und, wenn sie richtig genutzt werden, auch neue Chancen für unsere Grenzregionen.

Dieser tiefgreifende internationale Wandel bestätigt auch die Richtigkeit der intensiven Grenzlandpolitik, die trotz aller Strukturprobleme das Ziel eines lebendigen Grenzlandes verfolgt und auch erreicht hat. Das „Steirische Grenzlandprogramm 1990 bis 2000“ wurde im Frühjahr 1990 der Bundesregierung übermittelt und soll in einem Grenzlandvertrag mit dem Bund auf der Basis dieses Programmes verstärkte Grenzlandförderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes für die 90er Jahre festgeschrieben werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit die Verhandlungen über den Grenzlandvertrag rasch zu einem substantiellen Abschluß gebracht werden.

Obersteiermark, verstaatlichte
Industrie, Weiterführung
der Forschung und
Entwicklung am Standort
Leoben.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(WF-14 Ve 6/1-1990)

854.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 6:

Laufend neue Gerüchte über Betriebe der Verstaatlichten Industrie in der Obersteiermark, wie etwa über Donawitz, führen zu einer zunehmenden Verunsicherung der Arbeitnehmer.

Der Steiermärkische Landtag hat im Frühjahr sowohl mit den Stimmen der ÖVP als auch der SPÖ die Weiterführung der für die Zukunft so wichtigen Forschung und Entwicklung am Standort Leoben gefordert.

Damit die gemeinsam vom Land Steiermark und dem Bund hart erkämpften Sanierungs- und Strukturenergieerfolge in der Obersteiermark nicht gefährdet werden, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung in ihrer Verantwortung als Eigentümervertreter der Verstaatlichten Industrie vorstellig zu werden, damit die vom Land Steiermark seit langem geforderten Konzepte vom Bund vorgelegt werden, auf deren Basis eine zukunftsorientierte Entwicklung sichergestellt wird.

Obersteiermark-Offensive,
Strukturentwicklungskonzepte.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(WF-14 O 2/1-1990)

855.

Landesvoranschlag 1990

Zu Gruppe 7:

Der Landeshauptmann der Steiermark und das für die Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung werden aufgefordert, gemeinsam mit der Bundesregierung eine „Obersteiermark-Offensive“ ins Leben zu rufen, die Strukturentwicklungskonzepte für die betroffenen Regionen in der Obersteiermark beinhaltet.

Landesvoranschlag 1991,
Dienstpostenplan und
Kraftfahrzeugsystemisierungsplan.
(Einl.-Zahl 1260/1)
(10-21. V 91-100/10-1990)

856.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1991 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	29.601,606 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>27.228,498 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	2.373,108 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen bzw. durchzuführen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Ausgaben	1.385,726 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	100,000 Mio. S
Gebahrungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	1.285,726 Mio. S

Die Bedeckung des Gebahrungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl. Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1991 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1991 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1991 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebahrungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1991 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1991 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1991 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1991 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
11. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.
In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.
12. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen steht der veranschlagte Gesellschafterzuschuß der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. bei Jahresbeginn 1991 zur Gänze zur Verfügung.
13. Soweit Ausgaben voranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1991 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

Aufnahme von Anleihen durch
das Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 1261/1)
(Beilage Nr. 110)
(10-23 La 65/3-1990)

857.

Gesetz vom über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 3 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1991 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Abgasrückführsysteme,
Förderung des Einbaues.
(Einl.-Zahl 846/5)
(LBD-12.01-50/89-5)

858.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Förderung des Einbaues von Abgasrückführsystemen, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Förderungsaktion,
bessere Dotierung.
(Einl.-Zahl 1103/3)
(LBD-12.01-28/90-2)

859.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zellnig, Freitag, Hammer und Genossen, betreffend die bessere Dotierung der Steirischen Förderungsaktion für regional eigenständige Initiativen (STEFREI), wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzausgaben,
Aufstockung.
(Einl.-Zahl 1221/3)
(10-21.V 91-100/12-1990)

860.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Schrittwieser, Ofner Günther, Schoiswohl, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Aufstockung der Umweltschutzausgaben im Landesbudget, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Prüfungsbericht 1989.
(Einl.-Zahl 1259/1)
(10-29 R 1/270-1990)

861.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1989 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1989 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Stainz, Marktgemeinde,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 1266/1)
(03-24 L 384-1990/3)

862.

Dem Verkauf der Liegenschaften samt Anlagen und Fahrzeugen der ehemaligen Landesbahnstrecke Preding-Wieselsdorf-Stainz an die Marktgemeinde Stainz zum Gesamtverkaufspreis von S 1.200.000,- wird zugestimmt.

Industriepark
Verwaltungs-Ges. m. b. H.
St. Peter-Freienstein,
Verkauf der
landeseigenen
Liegenschaft.
(Einl.-Zahl 1267/1)
(WF-15 I 4/239-1990)

863.

1. Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 364, KG. St. Peter-Freienstein, und der Gst.-Nr. 157/1, im Ausmaß von 81.708 m² zu einem Preis von 1,2 Millionen Schilling an die Firma Industriepark Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H., 8792 St. Peter-Freienstein, wird zugestimmt.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt je nach Abverkauf der Parzellen im aliquoten Ausmaß (Quadratmeterschlüssel). Sämtliche Bedingungen des Kaufvertrages zwischen dem Land Steiermark und der VOEST-Alpine Stahl Donawitz Ges. m. b. H. werden übernommen. Der Verkauf der Liegenschaft erfolgt bücherlich geldlastenfrei. Dem Land Steiermark sowie dem Steirischen Landesrechnungshof steht aus dem Titel dieses Rechtsgeschäftes das Recht zu, in sämtliche Geschäftsunterlagen der IPV Einsicht zu nehmen, und ist diese verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte bis zur Veräußerung des letzten Liegenschaftsteiles zu gewähren. Diese Bedingung gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger der Industriepark Verwaltungs-Ges. m. b. H.

2. Der Firma Industriepark Verwaltungs-Ges. m. b. H. (IPV), 8792 St. Peter-Freienstein, Schörgelhofssiedlung 27, wird für die ihr im Rahmen der Aufschließungsmaßnahmen entstandenen bzw. noch entstehenden Zinsaufwendungen für den Zeitraum seit Darlehenszuzahlung bis spätestens 31. Dezember 1995, maximal jedoch ein Betrag von 10 Millionen Schilling, vergütet. Der jeweilige Jahreszinsaufwand wird binnen dreier Monate nach Abrechnung des Zinsaufwandes des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres vom Land Steiermark vergütet. Die Zinsgarantie reduziert sich durch Schmälerung der Zinsbemessungsgrundlage wie folgt:

- Bei Verkauf eines Grundstückes inkl. Aufschließungsmaßnahmen: In Höhe des Erlöses.
- Bei Verkauf kurz- und langfristiger Bestandsverträge: In Höhe des Barwertes der Mieten (ohne Betriebskosten). Als Abzinsungsfaktor ist ein Zinssatz von 6 % p. a. heranzuziehen.
- Bei Leasingverträgen: In Höhe des erlösten Grundanteils einschließlich Aufschließungen.

Festgestellt wird dabei, daß sich voraussichtlich die Beihilfen zur Abdeckung dieser Zinskosten für die nachstehend angeführten Zeiträume wie folgt darstellen:

1990	3,0 Mio. S
1991	2,5 Mio. S
1992	2,0 Mio. S
1993	1,5 Mio. S
1994	<u>1,0 Mio. S</u>
Summe:	10,0 Mio. S

Leitner Ernst,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 1268/1)
(10-24 La 83/54-1990)

864.

1. Das Grundstück 597/5 der Landtafel 1533, KG. Weng, mit dem Gasthaus „Gesäuse“ und Dependance wird an Ernst Leitner, Trofaiach, Teichgasse 25, zum Preis von S 2.000.000,- verkauft.
2. Die Option zum Kauf des Grundstückes 597/2 der Landtafel 1533, KG. Weng, im Ausmaß von 6086 m² zum Preis von S 150,-/je m², wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1986, für die Dauer von fünf Jahren, wird Ernst Leitner, Trofaiach, Teichgasse 25, unter der Bedingung eingeräumt, daß er Investitionen in der Höhe von mindestens 5 Millionen Schilling in diesen Jahren tätigt.

Österreichische
Hagelversicherungs-
anstalt, Bereitstellung
eines weiteren
Förderungsbeitrages.
(Einl.-Zahl 1270/1)
(10-21.V 90-8/24-1990)

865.

Für die Gewährung eines weiteren Förderungsbeitrages an die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von S 3,356.000,- genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1990.
(Einl.-Zahl 1272/1)
(10-21.LTG 1/16-1990)

866.

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 1,354.254,18 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesrechnungsabschluß
1989.
(Einl.-Zahl 1178/1)
(10-21 R 89-0/19-1990)

867.

Der Landesrechnungsabschluß 1989 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 1273/1)
(8-60 Gu 1/336-1990)

868.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Landtagswahlordnung,
Durchführung eines
allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(Einl.-Zahl 1297/1)

869.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Beutl, Buchberger, Dr. Cortolezis, Prof. Dr. Eichinger, Göber, Grillitsch, Präsident Dr. Kalnoky, Kanduth, Kollmann, Kröll, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Prutsch Alfred, Purr, Pußwald, Dr. Rupp, Schweighofer, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Prof. DDr. Steiner und Ing. Stoisser, betreffend die Erlassung einer Novelle zur Landtagswahlordnung auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBI. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

45. Sitzung am 22. Jänner 1991

(Beschlüsse Nr. 870 bis 892)

Kernkraftwerk Krško.
(Beschlußantrag
zur dringlichen Anfrage
Nr. 23)
(03-07 U 645-91/16)

870.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die bereits erarbeiteten Maßnahmenpakete, die eine Abschaltung des Kernkraftwerkes Krško zulassen, in Form von konkreten Angeboten der slowenischen Regierung zu übermitteln.

Dieses Maßnahmenpaket hat jedenfalls zu beinhalten:

1. ein befristetes Angebot österreichischer (steirischer) Energielieferungen, um den kurzfristigen Ersatz der in Krško erzeugten Strommenge zu gewährleisten;
2. das Angebot Steiermarks zur Mithilfe in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht bei der Erstellung von Energiekonzepten unter maximaler Ausnützung von Energiesparpotentialen; dies betrifft insbesondere auch die Verbesserung der Wirkungsgrade und die Senkung des Primärenergieverbrauches sowie den Ausbau erneuerbarer Energiequellen;
3. ein Angebot Steiermarks zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des kalorischen Kraftwerk-parks durch organisatorisch-technische und finanzielle Hilfeleistungen; dabei sind die Möglichkeiten zur Erhöhung der einheimischen Wertschöpfung möglichst zu beachten;
4. die Bereitschaft der Steiermark, mit Slowenien Gemeinschaftskraftwerke zu errichten, unter Berücksichtigung der Errichtung kleiner, dezentraler Energieeinheiten, Blockheizkraftwerken oder Kraft-Wärme-Kopplungen.
5. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, laut den Vorschlägen des slowenischen Energie-ministers folgende Projekte mit Wissen und Technik, aber auch mit Finanzierung voranzutreiben: so die Wasserkraftwerke Fala, Vrhovo, Bostanj sowie die ökologische Sanierung der Thermozentrale Sostanj (Entschwefelung, Entstickung) und den Abschluß eben dieser Arbeiten beim Thermokraftwerk Trbovlje und beim Heizwerk Ljubljana.

Kernkraftwerk Krško.
(Beschlußantrag
zur dringlichen Anfrage
Nr. 23.)
(Präs-91.10-11/91-1)
(AKS-104 A 1/148-91)
(LBD-12.01-75/91-1)
(03-07 U 645-91/17)
(12-18 Zi 1/1-1991)
(14-05-L 2-1991)

871.

1. Die erfolgreichen Bemühungen des Zivilschutzes in der Steiermark der letzten Jahre sind intensiviert fortzusetzen und auch im Landesbudget entsprechend zu dotieren. Dies gilt insbesondere
 - für eine Verstärkung der Informationstätigkeit für die steirische Bevölkerung,
 - für Sondermaßnahmen zur Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter im Zivilschutzverband und in den steirischen Einsatzorganisationen,
 - für die Ausstattung der Selbstschutzzentrumszentren in den steirischen Gemeinden.

2. Für eine Sonderförderungsaktion für die technische Ausstattung von Schutzräumen sind die entsprechenden Budgetmittel vorzusehen.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten zur Verhinderung eines Atommüllagers in der Steiermark zu ergreifen. Insbesondere ist der Bundesregierung dieser klare Standpunkt, der von allen im Steiermärkischen Landtag vertretenen Parteien in steirischer Solidarität vertreten wird, mit Nachdruck klarzulegen, nämlich daß der Steiermark keine weitere ungerechtfertigte Benachteiligung seitens der Zentralstellen zugefügt werden darf.
4. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zur raschestmöglichen Schließung des AKW Krško zu ergreifen. Insbesondere wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung eine Gleichbehandlung des AKW Krško mit dem AKW Bohunice zu erreichen. Dies bedeutet:
 - a) Krško muß von derselben österreichischen Expertenkommission geprüft werden wie Bohunice, wobei die für Bohunice eingesetzte österreichische Kommission unter Leitung von Prof. Heindler im Einvernehmen mit der über Landtagsauftrag von der Landesregierung am 10. Dezember 1990 beschlossenen steirischen Arbeitsgruppe und deren Experten unter Prof. Breitenhuber vorgehen soll.
 - b) Jugoslawien und Slowenien müssen seitens des Bundes bei allfälligen Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abschaltung von Krško dieselben Konditionen gewährt werden wie der ČSFR im Zusammenhang mit Bohunice.
 - c) Eine europäische Aktion zur Umstrukturierung der Energieversorgung in Richtung umwelt- und sozialverträgliche Energieträger und der Priorität für das Energiesparen ist zu initiieren, wobei zahlreiche österreichische und steirische Firmen Know-how einbringen können.

Hochwasserschäden,
Gewährung eines
Beitrages an die Republik
Slowenien.
(Einl.-Zahl 1299/1)
(10-21 V 90-15/20-1991)

872.

Die Gewährung eines Beitrages an die Republik Slowenien für die Behebung von Hochwasserschäden wird durch die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 2.000.000,- genehmigt.

PVC, Verbot als
Verpackungsmaterial.
(Einl.-Zahl 484/6)
(03-07 U 121-91/18)

873.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend das Verbot von PVC als Verpackungsmaterial durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz (jetzt Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) gemäß § 10 des Sonderabfallgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

PVC, Verbot als
Verpackungsmaterial.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 484/6)
(LBD-12.01-74/91-1)
(LV-20 G 10/35)

874.

1. Die Steiermärkische Landesregierung möge beschließen, bei der Ausschreibung von Bauleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Anwendung und die Verwendung von PVC-haltigen Produkten soweit wie möglich zu verzichten.
2. Bereits erprobte, auf dem Markt befindliche Ersatzmaterialien sind auch dann zu verwenden, wenn der Mehrpreis gegenüber PVC-haltigen Produkten in einem vertretbaren Rahmen bleibt.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den Verzicht von PVC-Materialien auch den Gemeinden als öffentliche Bauträger sowie den gemeinnützigen Baugesellschaften zu empfehlen.
4. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil nur auf diese Weise die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand effektiv dokumentiert werden kann.

Gulsenberg,
Erklärung zum
Naturschutzgebiet.
(Einl.-Zahl 697/4)
(6-52 Gu 1/8-1991)

875.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Hammer, Günther Ofner, Sponer und Genossen, betreffend die Erklärung des Gulsenberges im Bezirk Knittelfeld zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet), wird zur Kenntnis genommen.

Zentralkläranlagen,
Entschärfung des
derzeitigen
Klärschlammproblems.
(Einl.-Zahl 727/7)
(03-30 K 341-91/4)

876.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die direkte Verwertung von häuslichen Abwässern in Landwirtschaften und damit eine Nährstoffentlastung von Gewässern und Entschärfung des derzeitigen Klärschlammproblems bei Zentralkläranlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Dichtheitskontrolle für
Rohrleitungen und
Schächte.
(Einl.-Zahl 765/6)
(03-30 D 61-91/6)

877.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend eine zeitgemäße Dichtheitskontrolle für Rohrleitungen und Schächte, speziell bei Abwasserkanalsystemen und Wasserversorgungen, wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärme,

Förderung aus Biomasse.
(Einl.-Zahl 1036/5)
(Mündl. Bericht Nr. 64)
(03-41 A 1-91/8)

878.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Reicher, Zellnig, Trampusch, Minder, Heibl, Kanape und Genossen, betreffend die Förderung von Fernwärme aus Biomasse, die Förderung der Nutzung industrieller Abwärme sowie die Förderung von Alternativenenergien, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Erzberg,

Untersagung des VOEST-Sondermüll-Projektes.
(Einl.-Zahl 1091/2)
(03-33 E 118-91/56)

879.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Untersagung des VOEST-Sondermüll-Projektes am Erzberg, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische

Staatengemeinschaft,
Unterstützung der im
Umbruch befindlichen
Staaten des Ostens.
(Einl.-Zahl 914/14)
(Präs-43.00-32/89-14)

880.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 558 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Ficzko, Rainer und Mag. Rader, betreffend Maßnahmen zur Unterstützung der im Umbruch befindlichen Staaten des Ostens bezüglich des Eintrittes in die freie Europäische Staatengemeinschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Österreichische

Nachbarschaftshilfe für
die Länder des
südöstlichen und
östlichen Mitteleuropa.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 914/14)
(Präs-43.00-32/89-15)

881.

Österreich hat in diesem neuen Europa eine Reihe von Verpflichtungen und Aufgaben zu übernehmen. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in ihren nachbarschaftlichen Beziehungen in wirtschaftlicher, politischer und menschlicher Sicht zur ARGE Alpen-Adria und Pentagonale fortzufahren. Die Landesregierung wird weiters ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, die traditionell österreichische Nachbarschaftshilfe mit den Ländern des südöstlichen und östlichen Mitteleuropa vor allem im wirtschaftlichen, ökologischen und bildungspolitischen Bereich qualitativ und quantitativ zu verstärken. Weiters wird die Landesregierung aufgefordert, alle Maßnahmen zu setzen, daß die Bundesregierung gegen die unmenschliche Intervention der sowjetischen Zentralregierung im Baltikum protestiert. Die Sowjetunion ist aufzufordern, das Selbstbestimmungsrecht der baltischen Völker gemäß dem Helsinkiabkommen und den Erklärungen des KSZE-Treffens in Paris vom 21. November 1990 zu beachten und ihren Forderungen nachzukommen.

Landesbeamtengesetz-
Novelle 1991.
(Einkl.-Zahl 1262/1,
Beilage Nr. 111)
(Mündl. Bericht Nr. 65)
(1-66 L 2/42-1991)

882.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1991)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Art. I des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 10 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Dienstverhältnis zum Land,“

2. § 10 Abs. 4 Z. 1 lautet:

„1. bei Landesbeamten, für die § 28 a Dienstpragmatik gilt, statt des Wortes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 28 a Dienstpragmatik,“

3. Im § 10 Abs. 7 Z. 1 wird das Wort „Bundesbeamte“ durch das Wort „Landesbeamte“ ersetzt.

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1984, 33/1984, 88/1986, 87/1989, 34/1990 und 65/1990, als Landesgesetz geltende Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„§ 28 a

(1) Die Wochendienstzeit der Beamtin ist auf ihren Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes,

das dem Haushalt der Beamtin angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt, auf die Hälfte herabzusetzen. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit wird mit dem Ablauf eines Jahres nach Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Auf Antrag der Beamtin kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Beamtin hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(3) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn die Beamtin infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 7. Abs. 8 lautet:

„(8) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 gelten gegebenenfalls auch für Beamte männlichen Geschlechtes.“

3. § 33 lautet:

„§ 33

Nebenbeschäftigung

(1) Die Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 28 Abs. 2 oder 28 a auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 54 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Pflege des behinderten Kindes widerspricht.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.“

4. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Nebentätigkeit

(1) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Landesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn der Beamte auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 28 Abs. 2 oder 28a auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet."

5. Dem § 49 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.“

6. § 54 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Landesregierung verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Auf Antrag kann ein Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden.“

7. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglichen verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

8. Im § 71 Abs. 4 Z. 2 werden die Worte „der Vorsitzende des Bundesrates“ durch die Worte „der Präsident des Bundesrates“ ersetzt.

9. § 97 lautet:

„§ 97

Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“

Artikel III

Art. XVI des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 10 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 54 Dienstpragmatik etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch während eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein.“

2. § 22 Abs. 2, letzter Satz, lautet:

„Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik herabgesetzt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Z. 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.“

3. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder nach § 54 a Dienstpragmatik oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

Artikel IV

Art. II des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1990, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 2, 5, 8 b bis 11 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.“

Artikel V

Art. II des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 23 Abs. 3 Z. 1 lautet:

„1. bei Landesbeamten, für die § 28 a Dienstpragmatik gilt, statt des Wortes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 28 a Dienstpragmatik,“

2. Im § 23 Abs. 4 Z. 1 wird das Wort „Bundesbeamte“ durch das Wort „Landesbeamte“ ersetzt.

Artikel VI

Art. XIV des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 11 c Abs. 2, erster Satz, lautet:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG oder nach § 28 a Dienstpragmatik oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

Artikel VII

Art. XVII des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, geändert wird, wird übernommen.

Artikel VIII

Art. II und Art. III des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 450, mit denen das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, geändert werden, werden übernommen.

Artikel IX

Art. VII des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1990, BGBl. Nr. 447, mit dem das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, geändert wird, wird übernommen.

Artikel X

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. II. Z. 8 mit 1. Jänner 1990,
2. Art. I, Art. II Z. 1 bis 7 und 9, Art. III bis VII und Art. IX mit 1. Juli 1990,
3. Art. VIII mit 1. Oktober 1990.